UEBER DIE NOTHWENDIGKEIT EINES ALLGEMEINEN BURGERLICHEN...

Thibaut (Anton Friedrich Justus)

Digitized by Google

0.21837

10384
INVENTARIO N.

GIORGIO
BIBLIOTECA DEL VECCHIO
34
E
18
UNIVERSITÀ DI ROMA
ISTITUTO DI FILOSOFIA DEL DIRITTO

34 E 18

10384

Ueber die Nothwendigkeit
eines
allgemeinen bürgerlichen Rechts
für
Deutſchland.

Von

D. Anton Friedrich Juſtus Thibaut,

Weil. Großherzoglich Badiſchem Geheimenrath und ordentlichem Profeſſor des Rechts in Heidelberg, Correſpondenten der kaiſerlichen Geſetz-Commiſſion in Petersburg.

Neue Ausgabe.

Abgedruckt nach der in den Civiliſt. Abhandlungen des Verf. als XIX. Abhandl. viel vermehrten zweiten Bearbeitung dieſer Schrift. Nebſt Zugabe der darauf Bezug habenden Recenſionen des Verf. aus den Heidelb. Jahrb. d. Liter. der Jahre 1814., 15. u. 16.

Heidelberg,

Verlag von J. C. B. Mohr.

1840.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede

zu der Abhandlung:

Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutſchland.

Vor einiger Zeit gab ich eine kleine Flugſchrift heraus, welche die Rubrik dieſer Abhandlung als Titel führt, und durch folgende Vorrede begleitet iſt:

„Ich habe kürzlich in einer Recenſion (Heidelberg. Jahrb. 1814. S. 1—32.) über die Nothwendigkeit allgemeiner deutſcher bürgerlicher Geſetze beiläufig manches geäußert, was achtungswerthe Männer veranlaßte, mich aufzufordern, in einer beſonderen Abhandlung dieſen wichtigen Gegenſtand ſorgfältiger zu entwickeln. So ungern ich nun auch in dem leicht verrinnenden Strom der Flugſchriften etwas von dem Meinigen ſehe, und ſo wenig ich auch Urſach habe, zu glauben, daß man auf meine Stimme ſonderlich achten werde; ſo ſchien mir doch der jetzige wichtige Augenblick von der Art zu ſeyn, daß Schüchternheit und Zurückgezogenheit nicht zu dem Drange der Umſtände paſſen möchten, daß vielmehr jeder nachdenkende Mann für das Gute und Große laut zu reden habe, inſofern irgend gehofft werden kann, durch einen erſten Anſtoß viele Kräfte in das Leben hervor zu rufen. Nur durch dieſe Rückſicht veranlaßt, entwarf ich die folgenden Zeilen. Sie können leicht Staatsmännern und Gelehrten mißfallen, und dagegen werde ich nichts einwenden. Aber den Ruhm laſſe ich mir nicht

Digitized by Google

rauben, daß ich als warmer Freund meines Vaterlandes geredet habe; und in dieſen Geſinnungen werde ich nie einem Andern nachſtehen."

„Uebrigens iſt keine Zeile der folgenden Blätter durch irgend eine Empfindlichkeit veranlaßt. Nie hat mich ein Staatsmann beleidigt, und in Beziehung auf meine Perſon ſind mir verfehlte Wünſche ſo gut wie fremd. Das Glück gab mir mehr als ich verdiene; nie ſtrebte ich nach Höherem; und meine Zufriedenheit wird ungetrübt bleiben, wenn auch ferner Niemand zwiſchen mich und die Sonne in die Mitte tritt."

So viel ich von allen Seiten vernehme, hat die Schrift vielen von denen gefallen, um deren Beifall es mir beſonders zu thun war, d. h. Männern, welche warme Vaterlandsliebe zu ſchätzen wiſſen, die Bedürfniſſe der Nation kennen, und das kräftige, freie Wort in Ehren halten, wenn es nicht leichtſinnig mit unerreichbaren Idealen ſpielt. Da kleine Schriften dieſer Art gewöhnlich in kurzer Zeit verloren gehen, und ich doch die längere Erhaltung derſelben zu wünſchen Urſache habe, ſo nehme ich ſie hiemit in dieſe größere Schrift auf, mit einer ziemlichen Reihe von Zuſätzen vermehrt, welche in mehrerer Hinſicht für meinen Hauptgedanken von Bedeutung ſind. In der Geſellſchaft exegetiſcher Abhandlungen über das römiſche Recht wird denn dieſe Abhandlung auch den Leſern, welche ſonſt nichts von meinen Schriften kennen, zum Beweiſe dienen, daß ich dem römiſchen Recht nicht deswegen abhold bin, weil ich gelehrte Nachforſchungen über daſſelbe geſcheuet habe.

Digitized by Google

Deutſchland hat jetzt durch Befreiung ſeines Bodens zwar ſeine Ehre gerettet, und ſich die Möglichkeit einer glücklichen Zukunft errungen; allein es ſtehen der Erreichung eines auch nur mittelmäßigen Glücks noch ſo viele mögliche Hinderniſſe entgegen, daß man mit einer Art eigenſinnigen Glaubens die Hoffnung feſthalten muß, um nicht durch bange Ahndungen getroffen zu werden. Denn wie man auch die Deutſchen im Genenſatz der Beſiegten empor heben mag, immer bleibt es gewiß, daß ein Theil unſers Volks, beſonders in den Höheren und Mittelſtänden, des Deutſchen Namens unwürdig iſt; daß unſere Beamten vielfach durch das feine Gift des franzöſiſchen Beiſpiels und Einfluſſes verdorben wurden; daß Kleinlichkeit und beſchränkter Eigennutz zum Theil auch den Beſſern nicht fremd ſind, und daß ſo jetzt wieder ſehr leicht geſchehen könnte, was in ſtürmiſchen Zeiten nur zu leicht geſchieht, nämlich daß die rechtlichen Männer nach unten gedrückt werden, oder ſich mürriſch in eine ſchuldloſe Unthätigkeit zurückziehen, daß der Hefen der Nation ſich nach oben drängt, und daß unſre Fürſten, ſchlecht berathen und geleitet, auch mit dem beſten Willen nicht im Stande ſeyn werden, den Theil des Volks zu befriedigen, wegen deſſen das Regieren allein

Digitized by Google

Werth hat. Dieſe Möglichkeiten werden dadurch noch vermehrt, daß unter unſern kräftigen und rechtlichen Männern da und dort immer mehr eine überſpannte Gutmüthigkeit emporkommt, welche das unmögliche Ungeſtüm fordert, ſich in politiſchen und äſthetiſchen Träumereien erſchöpft, über dem Seichten das Tiefe vergißt, und ſo den beſchränkten und verdorbenen Weltmännern der niedern Art die beſte Gelegenheit gibt, mit ſcheinbar weiſer Bedachtſamkeit alles Schlechte und Kleinliche vom Untergange zu retten. Auch ſtehen wir jetzt mehr, wie jemals, auf dem Punkt, daß uns die Schlauen, durch eine friſche Erfahrung unterſtützt, mit frohem Bedauren auf den Unſegen des Wechſels und der Neuerungen verweiſen können.

So viel iſt auf allen Fall ſchon jetzt entſchieden, daß Deutſchland nach wie vor den Vortheilen einer unbedingten Einheit zu entſagen hat, und ſich in eine Reihe bloß äußerlich verbundener kleiner Staaten auflöſen wird. Darüber zu klagen wäre wahrlich unüberlegt und ungerecht. Denn wenn man nicht die überſpannte Forderung machen will, daß alle andern Völker, im unbedingten Vertrauen auf die Rechtlichkeit unſerer Regierung, alle menſchlichen Nebenrückſichten dem Abſtrakten opfernd, bloß im Intereſſe der Deutſchen handeln ſollen, ſo erſcheint jene Vereinzelung und Zerſtückelung als faſt nothwendig; auch verſpricht ſie auf den möglichen Fall ſo viele bedeutende Vortheile, daß ſchwerlich ein Politiker im Stande ſeyn wird, zu beweiſen, die volle Einheit nutze den Deutſchen mehr, als jene Vereinzelung. Der Zuſtand großer Staaten iſt immer eine Art unnatürlicher Spannung und Erſchöpfung. Ein warmes Leben

Digitized by Google

nur an Einem Punkt; ein einförmiges Streben nur zu einem Ziele; ein ſtetes Unterdrücken des Individuellen, Mannigfaltigkeiten einer einzigen gemeinen Sache wegen; und im Grunde keine ganz innige Verbindung zwiſchen dem Regenten und Unterthanen! In einem Bunde kleiner Staaten hat dagegen die Eigenthümlichkeit des Einzelnen freien Spielraum, das Mannigfaltige kann ſich ins Unendliche ausbilden, und die Verbindung zwiſchen dem Volk und Regenten iſt weit inniger und lebendiger. Auch lege man nicht zu viel Gewicht darauf, daß große einfache Staaten den kriegeriſchen Muth des Einzelnen beſonders heben. Denn wenn ein kleines Volk ſittlich erzogen, weiſe regiert, und ſeiner Verfaſſung geneigt gemacht ward, ſo hat es ſich immer durch kriegeriſche Rüſtigkeit und Kraft ganz vorzüglich ausgezeichnet, und die überwiegende Macht großer Staaten lag dann immer nur in der Ueberzahl ihrer Streitenden. Ohnehin dürfen die Deutſchen nicht vergeſſen, wie ſehr jene Zerſplitterung ihrem Charakter anpaßt, wenigſtens wie jetzt die Nation ſich ausgebildet hat. Ueberall widerſtreitende Elemente, welche verbunden ſich aufreiben könnten, aber neben einander geſtellt, ſich wetteifernd zu dem Höheren treiben, und unendlich viel Mannigfaltiges, Eigenthümliches wecken und nähren werden! Mit dieſem Reichthum des Mannigfaltigen werden die Deutſchen ſtets einen ausgezeichneten Platz unter den Völkern behaupten, während leicht alles zur Plattheit und Stumpfheit herabſinken könnte, wenn es der allmächtigen Hand eines Einzigen gelänge, die deutſchen Völker zu einer vollen politiſchen Einheit zu ſtimmen.

Allein wenn man auch im Ganzen über jene Ver-

Digitized by Google

einzelungen getröſtet iſt, oder ſeyn muß, ſo darf doch nicht vergeſſen werden, daß dieſer Zuſtand möglicher Weiſe die größten Gefahren droht, wenn unſre Regenten das Eigenthümliche ihrer Lage überſehen ſollten; wenn ſie die nothwendigen Uebel großer Staaten unbedachtſam nachahmten; wenn ſie dem Volke durch eine ſinnloſe Hofſprache Achtung einzuflößen ſuchten, Statt ſich dieſelbe auf dem beſſeren Wege einer thätigen, milden, kräftigen Regierung zu verſchaffen, und nur allein darauf ausgingen, ohne freundliche Verbindung mit den Nachbarſtaaten die Erreichung großer Zwecke kümmerlich durch die kleinen Mittel abgeſchiedner eigner Kräfte zu verſuchen. Grade von dieſer Seite drohen uns aber unendliche Gefahren, und wenn unſere Fürſten den Einflüſterungen derer trauen, welche jetzt ihrer Stimme leicht das mehrſte Gewicht geben könnten, ſo werden die rechtlichen und kräftigen Männer der Nation wenig Grund haben, mit heiterem Vertrauen der Zukunft entgegen zu ſehen.

Es iſt nicht meines Berufs, unſere künftigen politiſchen Verhältniſſe von dieſer Seite zu beleuchten; aber dazu bin ich lange genug thätiger Civiliſt geweſen, um ohne Unbeſcheidenheit in dieſem großen, verhältnißvollen Augenblick meine Wünſche über unſre künftigen bürgerlichen Verhältniſſe äußern zu dürfen. Und in der That iſt dieß auch die Seite, welche am mehrſten emporgehoben zu werden verdient. Denn in Beziehung auf politiſche Organiſationen (z. B. die Nothwendigkeit ſtändiſcher Verfaſſung) iſt ſchon ſo viel vorgearbeitet, daß die Wahl des Zweckmäßigen mehr nur noch von dem guten Willen, als der Anſtrengung des Verſtandes abhängt;

Digitized by Google

aber in bürgerlicher, privatrechtlicher Hinſicht thut es Noth, daß über die froſtigen herrſchenden Anſichten ein warmer Hauch gehe, um das Erſtarrte aufzulöſen, und alles in das Leben hervorzurufen, was unter den Händen gewöhnlicher Staatskünſtler wie eine todte Maſſe auf den heiligſten Verhältnißen des Bürgers laſtet.

Mehrere Zeichen der Zeit zwingen mich faſt, die folgenden Wünſche ſchnell zu äußern. Die Deutſchen ſind in dem letzten Jahre aus einem langen Schlummer erwacht. Alle Stände haben der guten Sache mit einer Kraft und Eintracht gedient, welche faſt beiſpiellos genannt werden kann, und unſre Fürſten haben ein Uebermaaß von Gründen erhalten, um ſich zu überzeugen, daß die Deutſchen ein edles, kräftiges, hochherziges Volk ſind, welches nicht bloß auf die Gerechtigkeit, ſondern auch auf die Dankbarkeit ſeiner Regierungen lauten Anſpruch machen darf, alſo auch darauf, daß man dieſen herrlichen Augenblick benutze, um endlich alte Mißbräuche zu zerſtören, und durch neue weiſe bürgerliche Einrichtungen das Glück des Einzelnen feſt zu begründen. Aber gerade in dieſem Augenblick, und nachdem die zahlloſen Gebrechen unſerer früheren bürgerlichen Verfaſſung von vielen unſerer erſten Rechtsgelehrten längſt anerkannt waren, gerade in dieſem Augenblick hat man an vielen Orten nichts eiliger zu thun gehabt, als das krauſe Gewiſch des alten Wirrwarrs gegen das eingeführte neueſte Recht mit einem ſchneidenden Machtwort wieder herzuſtellen, jeden kleinen Staat zu organiſiren, als ob er mit der ganzen Welt durch keinen Faden zuſammenhänge, und den kleinen eigenen Kräften unbeſorgt das Unglaubliche zuzutrauen. Die Theorie iſt dabei denn

auch nicht müßig geblieben, und aus dem Munde eines geiſtvollen, edeln Schriftſtellers haben wir laut vernehmen müſſen, daß es genüge, wenn man den Deutſchen zu ſeinen alten Gewohnheiten zurückführe, und ſich allenfalls da und dort eine Beſſerung im Einzelnen vorbehalte.

Ich bin dagegen der Meinung, daß unſer bürgerliches Recht (worunter ich ſtets das Privat- und Criminalrecht, und den Prozeß verſtehen werde) eine gänzliche Umänderung bedarf, und daß die Deutſchen nicht anders in ihren bürgerlichen Verhältniſſen glücklich werden können, als wenn alle deutſchen Regierungen mit vereinten Kräften die Abfaſſung eines, der Willkühr der einzelnen Regierung entzogenen, für ganz Deutſchland erlaſſenen Geſetzbuchs zu bewirken ſuchen.

Man kann und muß an jede Geſetzgebung zwei Forderungen machen: daß ſie formell und materiell vollkommen ſey, und daß ſie ihre Beſtimmungen klar, unzweideutig und erſchöpfend aufſtelle, und daß ſie die bürgerlichen Einrichtungen weiſe und zweckmäßig, ganz nach den Bedürfniſſen der Unterthanen, anordne. Leider gibt es aber kein einziges deutſches Reichsland, wo auch nur Eine dieſer Forderungen halb befriedigt iſt. Unſere altdeutſchen Geſetzbücher, deren es in vielen Ländern noch wieder ein buntes Allerlei gibt, ſprechen wohl da und dort den einfachen germaniſchen Sinn kräftig aus, und ließen ſich inſofern für einzelne Rechtsfragen bei einer neuen Geſetzgebung ſehr gut benutzen. Allein daß ſie häufig den Bedürfniſſen unſrer Zeit nicht entſprechen, überall die Spuren alter Rohheit und Kurzſichtigkeit an ſich tragen, und in keinem Fall als allgemeine, umfaſ-

Digitized by Google

ſende Geſetzbücher gelten können, darüber war und iſt unter den Kennern nur Eine Stimme. Was ſich ſonſt noch von einheimiſchen Partikular-Geſetzen an ſie ſchließt — die landesherrlichen Verordnungen, — hat zwar häufig über dieſe oder jene einzelne Einrichtung etwas Gutes nachgetragen; aber alles iſt doch in der Regel ein furchtſames Beſſern im Kleinen, und die ganze verwirrte Maſſe wird mehrentheils durch ſich ſelbſt erdrückt. Von unſern alten durchſichtigen Reichsgeſetzen läßt ſich höchſtens nur behaupten, daß ſie wenige zweckmäßige Anordnungen, z. B. für Vormundſchaften und den Prozeß enthalten; aber eigentliche Geſetzbücher ſind ſie nicht, die einzige Karolina abgerechnet, deren Unzweckmäßig keit für die jetzige Zeit ſo anerkannt iſt, daß ſelbſt die Freunde des Unwandelbaren die unbedingte Nothwendigkeit neuer Criminal-Geſetze zugeben mußten. So iſt alſo unſer ganzes einheimiſches Recht ein endloſer Wuſt einander widerſtreitender, vernichtender, buntſchäckiger Beſtimmungen, ganz dazu geartet, die Deutſchen von einander zu trennen, und den Richtern und Anwälten die gründliche Kenntniß des Rechts unmöglich zu machen. Aber auch eine vollendete Kenntniß dieſes chaotiſchen Allerlei führt nicht weit. Denn unſer ganzes einheimiſches Recht iſt ſo unvollſtändig und leer, daß von hundert Rechtsfragen immer wenigſtens neunzig aus den recipirten fremden Geſetzbüchern, dem Kanoniſchen und Römiſchen Recht, entſchieden werden müſſen. Grade hier erreicht aber das Ungemach den höchſten Gipfel. Das Kanoniſche Recht, ſo weit es nicht auf die katholiſche Kirchenverfaſſung!, ſondern auf andere bürgerliche Einrichtungen geht, iſt nicht des Nennens werth; ein

Digitized by Google

Haufen dunkler, verſtümmelter unvollſtändiger Beſtimmungen, zum Theil durch ſchlechte Anſichten der alten Ausleger des Römiſchen Rechts veranlaßt, und ſo deſpotiſch in Anſehung des Einfluſſes der geiſtlichen Macht auf weltliche Angelegenheiten, daß kein weiſer Regent ſich ganz demſelben fügen kann. Die letzte und hauptſächlichſte Rechtsquelle bleibt daher für uns das Römiſche Geſetzbuch, alſo das Werk einer uns ſehr ungleichen fremden Nation aus der Periode des tiefſten Verfalls derſelben, die Spuren dieſes Verfalls auf jeder Seite an ſich tragend! Man muß ganz in leidenſchaftlicher Einſeitigkeit verfangen ſeyn, wenn man die Deutſchen wegen der Annahme dieſes mißrathenen Werkes glücklich preißt, und deſſen fernere Beibehaltung im Ernſt anempfiehlt. Unendlich vollſtändig iſt es zwar, aber in etwa eben dem Sinne, wie man die Deutſchen unendlich reich nennen kann, weil ihnen alle Schätze unter ihrem Boden bis zum Mittelpunkt der Erde gehören. Wenn ſich nur alles ohne Koſten ausgraben ließe: da liegt die leidige Schwierigkeit! Und ſo denn auch bei dem Römiſchen Recht! Es läßt ſich nicht bezweifeln, daß tief gelehrte, ſcharfſinnige, unermüdete Juriſten über jede Theorie etwas Erſchöpfendes aus den zerriſſenen Fragmenten dieſes Geſetzbuchs zuſammentragen können, und daß wir vielleicht nach tauſend Jahren ſo glücklich ſind, über jede der tauſend wichtigen Lehren, welche noch zur Zeit im Dunkeln liegen, ein claſſiſches, erſchöpfendes Werk zu erhalten. Allein den Unterthanen liegt nichts daran, daß gute Ideen ſicher in gedruckten Werken aufbewahrt werden, ſondern daß das Recht lebendig in den Köpfen der Richter und Anwälte wohne, und daß

Digitized by Google

es dieſen möglich ſey, ſich umfaſſende Rechtskenntniſſe zu erwerben. Dieß wird aber bei dem römiſchen Recht ſtets unmöglich bleiben. Die ganze Compilation iſt zu dunkel, zu flüchtig gearbeitet, und der wahre Schlüſſel dazu wird uns ewig fehlen. Denn wir beſitzen nicht die römiſchen Volks-Ideen, welche den Römern unendlich vieles leicht verſtändlich machen mußten, was uns ein Räthſel iſt; etwa wie neuerlich viele ſeichte franzöſiſche Juriſten mit Leichtigkeit den Code von der rechten Seite anſahen, wo die deutſche Gründlichkeit mit ſchwerfälliger Arbeit immer das Ziel verfehlte. Wir müſſen folglich überall auf einen tüchtigen gelehrten Apparat bedacht ſeyn, und da werden denn, bei der Mannigfaltigkeit und Dürftigkeit der hiſtoriſchen Quellen, die Erörterungen ſo weitſchichtig, verwickelt, und mehrentheils ſo gewagt, daß kein Praktiker im Stande iſt, ſich die entdeckten Schätze gehörig anzueignen. Gibt es doch ſogar keinen Profeſſor der Pandekten in ganz Deutſchland, welcher ſich nachrühmen könnte, daß es ihm möglich geweſen ſey, alle einzelnen Lehren ſeines beſchränkten Fachs hiſtoriſch-dogmatiſch aus den Quellen zu ſtudiren, oder vollſtändig zu durchdenken. Aber laßt uns auch nur noch offenherzig geſtehen: das Römiſche Recht wird nie zur vollen Klarheit und Gewißheit erhoben werden. Denn die Erklärungsquellen fehlen uns bei jeder Gelegenheit, und der ganze Wuſt jämmerlich zerſtückelter Fragmente führt in ein ſolches Labyrinth gewagter, ſchwankender Vorausſetzungen, daß der Ausleger ſelten einen ganz feſten Boden gewinnen kann, der nächſte beſte Ausleger alſo immer wieder angelockt wird, neue Ideen zu verſuchen, und die bisherigen umzuwer-

Digitized by Google

ſen. Wir haben ja darüber recht grüne Erfahrungen an einigen neueren trefflichen Werken, welche ſchwerlich ſobald wieder ihres Gleichen finden werden, und doch auf der Stelle den lebhafteſten Angriffen ausgeſetzt waren, ohne ſich in der gemeinen Meinung eines vollſtändigen Sieges erfreuen zu können. Was aber vor Allem dem Römiſchen Recht entgegenſteht, iſt die innere Schlechtigkeit ſeiner mehrſten Beſtimmungen, beſonders in Beziehung auf Deutſchland. Zwar hat Leibnitz durch ſeine faſt leidenſchaftlichen Aeußerungen über das Genie der römiſchen Juriſten ein heiliges Staunen bei Vielen veranlaßt; allein jene Aeußerungen gingen mehr nur auf das Formelle, und beziehen ſich keineswegs auf das ganze Geſetzbuch. In jener Hinſicht ſind ſie freilich wahr, treffen aber auch inſofern nicht das vorhin Geſagte. Denn alles, was man den claſſiſchen Juriſten zugeſtehen kann und muß, iſt eine hohe Conſequenz, und eine ungemeine Leichtigkeit in der Anwendung allgemeiner poſitiver Rechtsſätze auf die feinſten, verwickeltſten Einzelnheiten. Allein zu läugnen iſt es auch nicht, daß ſie ſpäter immer mehr in eine ſchwankende Billigkeit geriethen, und daß ihr Scharfſinn im Grunde der wahren Rechtsweisheit eben ſo viel ſchadete, als nutzte. Denn überall ſtanden ſie unter dem Zwange poſitiver Grundlagen aus der Periode der Barbarei, und da ward dann durch folgerechte Auslegung das Uebel nicht gemindert, ſondern gemehrt. So kann man z. B. die Theorie der Claſſiker über väterliche Gewalt und Erbrecht ein Meiſterſtück juriſtiſcher Conſequenz und Zergliederungskunſt nennen; aber man muß auch hinzuſetzen: wehe der Nation, wo die Juriſten dazu verurtheilt ſind, an ſolchen

Digitized by Google

rohen, einſeitigen Grundlagen ihren Scharfſinn zu üben! Und was hilft uns auch alle Weisheit der Claſſiker, da ihre Ideen nicht rein auf uns gekommen ſind; da die ſpäteren kaiſerlichen Conſtitutionen faſt jede einzelne Rechtslehre mißhandelt und verbildet haben; und da nun das Ganze als ein wahrhaft gräßliches Gemiſch kluger und toller, conſequenter und inconſequenter Beſtimmungen vor uns liegt! Dieß trifft nicht bloß eine zahlloſe Menge kleiner Rechtsſätze, ſondern große Rechtsmaſſen, welche als die Grundſteine des ganzen bürgerlichen Rechts gelten können, namentlich die Lehre von der elterlichen Gewalt, der Sicherheit des Eigenthums, dem Hypotheken-Weſen, dem Erbrecht und der Verjährung.

Was eigentlich für Deutſchland vom Römiſchen Recht unbedingten Werth hat, ſind nur die, ich möchte ſagen, exegetiſchen Theile deſſelben; aber im Grunde auch nur inſofern als ſie zum Muſter dienen können, keineswegs aber als Geſetze. Die große Maſſe ſeiner Erörterungen nämlich, welche in Beziehung auf den Sinn und Umfang der einzelnen Servituten, Legate und Verträge in den Pandekten und dem Codex vorkommt, enthält einen Schatz geiſtvoller und ſcharfſinniger Erörterungen; aber im Ganzen doch nur in dem Sinn, daß gezeigt wird, was unter einem römiſchen Worte nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch in allen möglichen Beziehungen zu verſtehen ſey. So lernen wir denn wohl, was usus, habitatio und supellex bei den Römern hieß; aber was nun unſere Worte: Gebrauch, Wohnung und Hausrath bezeichnen, darüber kann uns kein römiſcher Claſſiker Aufſchluß geben; und es hat daher unſerer juriſtiſchen

Gewandtheit und Eigenthümlichkeit unendlich geſchadet, daß wir, unbekümmert um unſre Worte und die feinen Schattirungen unſerer Wortbedeutungen, alles nach den römiſchen Entſcheidungen maßen, gerade als ob die juriſtiſchen Claſſiker der Römer auf die Anfragen deutſcher Bürger geantwortet hätten. Der eigentlich legislative Theil des Römiſchen Rechts paßt uns aber gar nicht an, auch wo man ihn nicht gerade ſchlecht und dem römiſchen Volksgeiſt gemäß nennen wollte. Der deutſche Sinn iſt immer auf das Feſte, Mäßige, Einfache gegangen; auf billige, ſittliche häusliche Verhältniſſe; Gleichheit der Geſchlechter; wohlwollende achtungsvolle Behandlung der Weiber, beſonders der Mütter und Wittwen; weiſe und kräftige Einwirkung der Obrigkeit in allen Verhältniſſen, wo man ihrer bedarf; Einfachheit der Verpflichtungsarten, aber auch dagegen Sicherheit des Eigenthums und der Hypotheken durch wohlgeordnete, offenkundige Staatsanſtalten. Ganz anders war der Geiſt des Römers. Ganze Maſſen des ältern Rechts laſſen ſich auf militairiſch-republicaniſchen Mannstrotz, Stolz und Egoismus, und eine Art militairiſcher Steifheit und Pedanterie zurückführen. Daher dieſe unerhörte Deſpotie des Hausvaters; dieſe Entfernung aller mütterlichen Gewalt; die harte Zurückſetzung der Weiber bei der Erbfolge; dieſer faſt gänzliche Mangel obrigkeitlicher Aufſicht bei Vormundſchaftsangelegenheiten; dieſe grenzenloſe Neigung, alle Geſchäfte in ſtrutte Formeln einzukleiden, und die Verträge von allen Seiten einzuengen, während da, wo von der Sicherheit gegen Dritte, und von der Sicherheit Dritter die Rede iſt, nirgens eine mitwirkende Staatsanſtalt hülfreich erſcheint. Unter den

Digitized by Google

Kaiſern iſt an allen dieſen und ähnlichen Dingen und zwar vielfach herumgefeilt; aber eine weſentliche Umwandlung iſt nie erfolgt, ja es iſt ſpäter ſogar manches noch verſchlimmert, wie das Hypotheken-Syſtem; und ſo hat denn die deutſche Praxis ſich damit begnügen müſſen, da und dort noch ein Stückchen wegzuſtehlen, ohne je zu der Einfalt und Feſtigkeit zu gelangen, welche unſerm Charakter allein anpaßt, und ohne unſre Eigenthümlichkeit frei ausbilden zu können. Unſere Hausväter haben noch immer zu viel Rechte; unſre Wittwen ſind häufig viel zu ſehr zurückgeſetzt; unſre Sicherheits-Anſtalten ſind durch das Einwirken römiſcher Privilegien überall durchlöchert, und unſere Grundſätze über die Heiligkeit der Verträge haben über viele feinere Folgeſätze des römiſchen Contracten-Syſtems (z. B. in Beziehung auf die pacta adjecta) nie den Sieg davon getragen. Jeder denkende Germaniſt wird es einräumen, daß die feinen Verfälſchungen, welche römiſche Begriffe in die unſrigen gebracht haben, faſt zahllos ſind. Was uns würde anpaſſend geweſen ſeyn, das iſt zum Theil die alte römiſche Strenge; das alte Hypotheken-Syſtem, inſofern es keine Privilegien kannte; und jene hohe Achtung gegen die Perſon des Bürgers, welche ſich in Beziehung auf Criminal-Sachen, und in Anſehung der Freiheit der Emigration ſo laut ausſprach. Allein gerade dieſe herrlichen hellen Punkte wurden unter den Kaiſern in Nacht und Finſterniß gehüllt; und ſo wird denn kein deutſcher Mann, dem der Himmel in dieſen Zeiten der Abſpannung und Demüthigung milde deutſche Kraft und Einfalt erhalten hat, irgend eine Hauptlehre des Römiſchen Rechts entdecken können, von der er behaupten

Digitized by Google

möchte, daß ſie ächten deutſchen Sinn zu beleben und zu befeſtigen im Stande ſey.

Wären aber auch alle dieſe Vorwürfe ungegründet, ſo bleibt doch noch immer der, alles denkbare Schlechte übertreffende Umſtand übrig, daß wir — unglaublicher Weiſe — in dem Römiſchen Recht ein Geſetzbuch haben, deſſen Text wir nicht beſitzen, und deſſen Inhalt inſofern einem Irrlicht zu vergleichen iſt. Kein authentiſcher oder patentiſirter Text iſt aufgenommen, ſondern das ideale Recht, wie man es nennen möchte, welches ſich in den, ganz verſchieden lautenden vorhandenen zahlloſen Handſchriften vorfindet. Die Maſſe dieſer Varianten iſt nun aber ungeheuer. Bloß in der Gebaur'ſchen Ausgabe nimmt ihr Abdruck ſo viel Raum ein, als ein Viertheil des Textes; und doch iſt es bekannt genug, daß bei dieſer Ausgabe nicht der hundertſte Theil der unentbehrlichen Hülfsmittel benutzt iſt. Wie ein Gelehrter nur ein Paar Wochen lang gute Handſchriften oder Ausgaben vergleicht, entdecken ſich immer neue überraſchende Varianten, und es läßt ſich gar nicht bezweifeln, daß ein guter Theil herkömmlicher Rechtsanſichten über den Haufen geworfen werden müßte, wenn unſre Cramer und Savigny ſo glücklich wären, zehn Jahre zu Rom an der Stelle zu ſitzen, wo Brenkmann nach dem Maaß ſeiner Kräfte der guten Sache zu dienen ſuchte. Alſo hängt das Glück unſrer Bürger davon ab, ob unſere Gelehrten in Rom und Paris liberal behandelt werden, und fleißig ſammeln, oder nicht; und bei dem Allen iſt ein feſter Boden auch nicht einmal mit Sicherheit zu gewinnen. Denn ſchon in den Handſchriften findet ſich viel critiſche Willkühr, und noch mehr in den Aus-

Digitized by Google

gaben, ohne daß ein ſtrenger Beweis möglich iſt, weil faſt alle, von den Herausgebern benutzten Handſchriften unbekannt, oder verloren gegangen ſind. Für Kenner brauche ich in dieſer Hinſicht nur an die Haloandriſchen Ausgaben der Inſtitutionen, der Pandekten und des Codex zu erinnern, worin im Ganzen eine gewiſſe critiſche Willkühr am Tage liegt, ohne daß man ſie je in dem einzelnen Fall ſtreng erweiſen kann. Und wenn wir denn endlich das erſehnte Ziel erreicht hätten, wenn die Varianten aller Handſchriften und Ausgaben zu Einem großen Berge zuſammengefahren wären, was würde dann der Erfolg ſeyn? Die geſchickte Auswahl aus verſchiedenen Lesarten hängt in der Regel vom bloßen Gefühl ab, und die Wahl läßt ſich ſelten ſtreng rechtfertigen. Da werden alſo die critiſchen Zänkereien bis ins Unendliche vervielfältigt werden, zumal da wir guten Rechtsgelehrten nichts ſo ſehr lieben, als die Meynungen Anderer, eben weil ſie von Andern herrühren, außerordentlich bedenklich zu finden, und zu der Eröffnung einer neuen Inſtanz alle Kräfte aufzubieten. Die Praktiker müſſen aber bei ſolchen hochgelehrten Streitigkeiten, wie Buridans geduldiges Thier zwiſchen ſeinen beiden Heubündeln, mit unbewegtem Kopf in der Mitte ſtehen bleiben, oder ſich entſchließen, ihre Richter ſo in Bewegung zu ſetzen, wie jener Franzoſe den lieben Gott, indem er für den deutſchen Gott in Hannover ein deutſches A B C kaufte, und es mit der Bitte gen Himmel hielt: mach dir ſelbſt ein Vater unſer daraus! — Wäre dieß alles nicht, wie würde es dann auch möglich geweſen ſeyn, daß edle deutſche Rechtsgelehrte es über ſich hätten erhalten können, in den Zeiten der

Digitized by Google

Schmach und Unterdrückung dennoch ihrem Vaterlande die Annahme des Neu-Franzöſiſchen Civil-Rechts in vollem Ernſte zu empfehlen!

Freilich iſt es nicht zu läugnen, daß die Einführung des Römiſchen Rechts unſerm gelehrten Treiben vielfach ſehr förderlich war, beſonders dem Studio der Philologie und Geſchichte, und daß die ganze große räthſelhafte Maſſe dem Scharfſinn und der Combinationsgabe der Juriſten immer viel Gelegenheit gab, und geben wird, ſich zu üben und zu verherrlichen. Allein der Bürger wird immer darauf beſtehen dürfen, daß er nun einmal nicht für den Juriſten geſchaffen iſt, ſo wenig als für die Lehrer der Chirurgie, um an ſich lebendigen Leibes anatomiſche Verſuche anſtellen zu laſſen. Alle eure Gelehrſamkeit, alle eure Varianten und Conjecturen, — alles dieß hat die friedliche Sicherheit des Bürgers tauſendfältig geſtört, und nur den Anwälden die Taſchen gefüllt. Das Bürgerglück frägt nicht nach gelehrten Advocaten, und wir würden dem Himmel inbrünſtig zu danken haben, wenn es durch einfache Geſetze herausgebracht würde, daß unſere Anwälte ganz der Gelehrſamkeit entrathen könnten, wie wir auch allen Grund hätten, überſelig zu ſeyn, wenn unſere Aerzte mit ſechs Univerſal-Arzeneien alle Krankheiten mechaniſch zu heilen vermöchten. Für wahre wiſſenſchaftliche Thätigkeit gibt es immer ſo viele Gegenſtände, daß man nie genöthigt ſeyn wird, Knoten zu ſchürzen, um ſie nachher löſen zu können. Aber ich behaupte noch mehr: eure beſte Gelehrſamkeit hat für das bürgerliche Weſen den wahren ächten juriſtiſchen Sinn von jeher nicht belebt, ſondern getödtet. Die Maſſe des Poſitiven und Hiſto-

Digitized by Google

riſchen iſt zu ungeheuer. Der gewöhnliche Juriſt, dem doch das Glück der Bürger in der Regel überlaſſen bleibt, kann dieſe Maſſen nur nothdürftig mit dem Gedanken feſthalten, aber nie geiſtvoll verarbeiten. Daraus entſteht dann eine Hölzernheit und Aengſtlichkeit, welche Erbarmen erregt, und am Ende liegt immer ein alter Tröſter im Hintergrunde, woraus mechaniſch der nöthige Rath geſchöpft wird. Man vergleiche nur die Anwälte in England, wo man durch römiſche Alterthümer und Varianten wenig geängſtigt wird, mit unſern belobten Rechtsfreunden. Dort iſt alles Leben und friſche Eigenthümlichkeit, während bei uns in den mehrſten Ländern alles auf hölzerne Füße geſtellt iſt, und ſo matt und ſo pedantiſch einherſchleicht, daß man am Ende kaum umhin kann, den Rabuliſten, welche vom Poſitiven und Gelehrten nichts kennen, aber luſtig in das weite Meer hinausſteuern, vorzugsweiſe geneigt zu werden.

Nehmen wir nun dieß alles zuſammen, ſo muß jedem Vaterlandsfreunde der Wunſch ſich aufdrängen, daß ein einfaches Geſetzbuch, das Werk eigner Kraft und Thätigkeit, endlich unſern bürgerlichen Zuſtand, den Bedürfniſſen des Volks gemäß, gehörig begründen und befeſtigen möge, und daß ein patriotiſcher Verein aller deutſchen Regierungen dem ganzen Reich die Wohlthaten einer gleichen bürgerlichen Verfaſſung auf ewige Zeiten angedeihen laſſe. Ich will verſuchen, zuerſt die Vortheile dieſer großen Neuerung anſchaulich zu machen, und dann dasjenige zu beſeitigen, was man etwa gegen ihre Ausführbarkeit einwenden könnte.

Zuerſt, den Gelehrten zu gefallen, die Sache nur von der wiſſenſchaftlichen Seite betrachtet: welcher un-

Digitized by Google

endliche Gewinn für die wahre, höhere Bildung der Diener des Rechts, der Lehrer und Lernenden! Bisher war es unmöglich, daß irgend Jemand, und wäre er auch der fleißigſte Theoretiker geweſen, das ganze Recht überſehen, und mit Geiſt gründlich durchdringen konnte. Jeder hatte höchſtens nur ſeine ſtarken Seiten; an tauſend Orten Nacht und Finſterniß! Von den unſchätzbaren Vortheilen des Ueberſehens der Wechſelwirkung aller einzelnen Glieder der Rechtswiſſenſchaft iſt uns nichts zu Theil geworden. Ein einfaches National-Geſetzbuch, mit deutſcher Kraft im deutſchen Geiſt gearbeitet, wird dagegen jedem auch nur mittelmäßigen Kopfe in allen ſeinen Theilen zugänglich ſeyn, und unſere Anwälde und Richter werden dadurch endlich in die Lage kommen, daß ihnen für jeden Fall das Recht lebendig gegenwärtig iſt. Auch läßt ſich nur bei einem ſolchen Geſetzbuch eine wahre Fortbildung der Rechtsanſichten als möglich denken. Mit unſern bisherigen gelehrten Erörterungen haben wir uns zwar immer tiefer in Philologie und Geſchichte hineingewühlt, aber der kräftige Sinn für Recht und Unrecht, für die Bedürfniſſe des Volks, für ehrwürdige Einfalt und Strenge der Geſetze, iſt bei dieſem mühſeligen Treiben immer ſtumpfer geworden. Was hätte ſich auch für jene Fortbildung thun laſſen, da die mehrſten Theile unſers poſitiven Rechts durch und durch verdorben ſind, da wir ihre Gründe ſelten genau kennen, und da ſo auf der einen Seite keine Hoffnung der Beſſerung, und auf der andern Seite wenig Gelegenheit zu belebenden Erörterungen war! Wäre dagegen ein kräftiges einheimiſches Geſetzbuch das Gemeingut Aller, wäre es es von anerkannt bedeutenden Staatsmännern und Ge-

Digitized by Google

lehrten verfaßt, nach reifer Prüfung und voller Benutzung des öffentlichen Urtheils, und wären dann auch deſſen Gründe mit unbedingter Offenheit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, ſo würde nun die wahre Rechtswiſſenſchaft, d. h. die philoſophirende, ſich leicht und frei bewegen können, und Jeder würde Gelegenheit und Hoffnung haben, zur fernern Vervollkommnung dieſes großen Nationalwerks mitzuwirken. Auch wäre es unſchätzbar, daß nun alle Deutſchen Rechtsgelehrten einen gleichen Gegenſtand ihrer Unterſuchungen hätten, und durch ſtete Mittheilung ihrer Ideen über daſſelbe Werk ſich wechſelſeitig heben und unterſtützen könnten, daß alſo die troſtloſen Winkelpfuſchereien, unter denen bisher unſere zahlloſen Partikular-Geſetze darniederlagen, im Weſentlichen ganz aufhörten.

Sieht man aber auf den academiſchen Unterricht, ſo iſt der Gewinn ebenfalls unermeßlich. Bisher war das, doch immer höchſt wichtige Partikular-Recht nirgend der Gegenſtand gründlicher Vorträge auf den Academien, konnte es nicht ſeyn, und wird es nie werden. Denn unſre Academien bleiben gewiß, wie es heiße zu wünſchen iſt, allgemeine Bildungsanſtalten für ganz Deutſchland, und werden nie zu bloßen Landesanſtalten herabſinken, wo alles unter der Abgeſchiedenheit und Kleinlichkeit verkümmern muß. Wie kann aber hier jemals ein wahrer Eifer der Lehrer für das einheimiſche Landrecht entſtehen, da ſie immer bei Vorträgen über allgemeines Recht auf ein weit größeres Publikum rechnen können, beſonders inſofern, als ſie ſchriftſtelleriſche Arbeiten unternehmen? Auch wird ſich jeder Lehrer beſſerer Art die goldene Ausſicht erhalten wollen, in andern

Digitized by Google

Freihäfen eine freundliche Aufnahme zu finden, wenn ſeine bisherige Stelle ihm mißfällt, alſo nicht zu viel aufladen, was die Freizügigkeit beſchwerlich machen könnte. So hat denn bisher über dem Partikular-Recht in wiſſenſchaftlicher Hinſicht eine ſchwarze Nacht gelegen, und der junge Practiker mußte ſich darin immer durch eigne Kraft zu orientiren ſuchen; ein unglückliches Geſchäft, welches ſelten gerieth, da die Particular-Geſetze zu zerreut und mannigfaltig ſind, und da ſelten in einem Lande auch nur zehn practiſche Juriſten das Glück haben, eine vollſtändige Sammlung jener Geſetze zuſammenbringen zu können. So ſchloß ſich denn in der Regel an die vornehme akademiſche Bildung eine ungeheure Lücke, welche nur nach mannigfaltigem Wagen und Umhertappen einigermaßen ausgefüllt werden konnte. Mit einem allgemeinen Geſetzbuch wären dagegen Theorie und Praxis in die unmittelbarſte Verbindung gebracht, und die gelehrten akademiſchen Juriſten würden unter den Practikern ein Wort mitreden dürfen, während ſie jetzt überall mit ihrem gemeinen Recht in der Luft hängen.

Aber auch noch von einer andern Seite würde ein ſolches einfaches Nationalgeſetzbuch dazu beitragen, daß der, ſo wichtige praktiſche Sinn unſrer Lernenden mehr geſchärft werden könnte. Jetzt erſchöpft ſich alles im Auswendiglernen zahlloſer verwirrter Geſetze, Definitionen, Diſtinctionen, und hiſtoriſcher Notizen. Für Wohlredenheit, für Gewandtheit im Angreifen und Vertheidigen, für Ausbildung des Talents, einer Rechtsſache gleich von Anfange an den beſten Wurf zu geben, für die Kunſt, Geſchäfte vorſichtig einzurichten, für dialektiſche Schärfe und Schnellkraft, — für das alles ge-

Digitized by Google

ſchieht mehrentheils nichts, und kann bei der gelehrten Ueberfüllung nichts Genügendes geſchehen. So werden daher unſere Entlaſſenen in die Welt hinausgeſtoßen, um ſelbſt durch Fallen das Gehen zu lernen; und ſo muß man noch dem Himmel danken, wenn nur nachher in einer langen Reihe von Jahren die Hälfte desjenigen, was ein geſchickter akademiſcher Unterricht in kurzer Zeit leicht mittheilen könnte, mühſelig errungen wird. Wodurch ſind auch die klaſſiſchen Juriſten der Römer ſo groß geworden? Nicht durch endloſe Ableitung dunkler Rechtsſätze aus griechiſchen und römiſchen Alterthümern; ſondern dadurch, daß einfache vaterländiſche Geſetze die Grundlage ihrer Auslegungen waren, und daß ſo ungehindert für volle Gewandheit des Geiſtes alles Mögliche geſchehen konnte. Auf jeder der Rechtsſchulen zu Rom, Berytus und Conſtantinopel gab es nur zwei ordentliche Profeſſoren des Rechts, aber eine Menge von griechiſchen und römiſchen Rhetoren und Grammatikern; und wenn damals Staatswiſſenſchaften und Naturrecht ſchon ſo durchgearbeitet geweſen wären, wie jetzt, ſo würden wir gewiß, ſtatt eines Profeſſors der Philoſophie, weit mehrere den Juriſten beigegeben finden. Daß jene, gerade in der Periode des Verfalls der römiſchen Rechtswiſſenſchaft emporgekommenen, Rechtsſchulen durch die große Menge ihrer Lehrer der Rhetorik und Grammatik der Rechtsgelehrſamkeit nicht aufgeholfen haben, iſt freilich wahr. Allein was ließ ſich in dieſer Periode der Entkräftung durchſetzen? So viel läßt ſich indeß immer mit Sicherheit behaupten, daß auch nicht einmal das geleiſtet ſeyn würde, was Juſtinianus vollbrachte, wenn auf den damaligen Rechtsſchulen das Poſitive ſo

Digitized by Google

ins Unendliche gegangen wäre, als bei uns, und daß die Juriſten vom gänzlichen Untergange gerettet wurden, weil ihr einheimiſches Recht dem Handwerk wenig zu thun gab, und die lebhafte Mitwirkung vieler Rhetoren und Grammatiker immer ein mächtiger Damm gegen volle Barbarei blieb.

Mehr als Alles iſt es aber in Beziehung auf die wiſſenſchaftliche Bildung, daß mit der Einführung eines neuen weiſen National-Geſetzbuchs der academiſche Rechtsunterricht in allen Theilen geiſtvoll werden kann. Jetzt iſt nur zu vieles todt und abſchreckend. Die ſchlechte Beſchaffenheit unſrer bisherigen Geſetze hat die Folge gehabt, daß Niemand im gemeinen Leben den gangbaren Rechtszuſtand mit Gefallen betrachten, und ſich dabei verweilen mag. Man läßt das krauſe Unweſen fortlaufen, wie es Gott gefällt, und bekümmert ſich nicht darum. So betreten denn unſere Anfänger die Academien, ohne je über Gegenſtände ihres Fachs auch nur entfernt nachgedacht zu haben, und die Lehrer des Rechts ſind nie ſo glücklich, wie die Lehrer der Theologie und Medizin, daß ſie ihre Vorträge an eine warme natürliche Vorſtellungsart, und lebhafte gemeine Begriffe anknüpfen können. Unſere Naturrechte ſind nicht dazu geſchaffen, den civiliſtiſchen Verſtand aufzuſchließen und groß zu bereichern; und wären ſie auch ganz, was ſie ſeyn ſollten, ſo würden ſie doch das Intereſſe für das Poſitive nicht heben. Denn dieß ſchwarze, unüberſehbare Allerlei läßt ſich nur in einzelnen kleinen Theilen aufhellen, und mit der Philoſophie in Eintracht bringen. Das Mehrſte muß mit dem bloßen Gedächtniß aufgefaßt, und knechtiſch angenommen werden, weil es nun einmal ſo

iſt; und daher führt hier die geſpannteſte Unverdroſſenheit den Studierenden nie zu dem regen Eifer, und der innigen Anhänglichkeit an ſein Fach, wodurch ſich tüchtig gebildete Aerzte, Theologen und Phiſiker ſo oft auszeichnen. Wären wir dagegen ſo glücklich, ein gut gerathenes Geſetzbuch zu beſitzen, welches wir mit gerechtem Stolz das Werk unſerer eigenen Kraft nennen könnten, und deſſen Segen ſich in der Erfahrung klar erkennen ließe: ſo würde der Anfänger mit fruchtbaren Begriffen des gemeinen Lebens die Academie betreten, und die philoſophiſchen und poſitiv-rechtlichen Vorträge würden, ſtatt ſich einander zu zerſtören, in ſteter wohlthätiger Wechſelwirkung erhalten werden können.

Man fürchte auch nicht, daß das Studium der Philologie und Rechtsgeſchichte, deſſen Unentbehrlichkeit ich gern zugebe, bei einem einfachen National-Geſetzbuch irgend einige Gefahr laufe. Es wird vielmehr bedeutend gewinnen, wenn man nur die Sache von der rechten Seite anſieht und gehörig behandelt. Belehrende und erhebende Geſchichts- und Alterthumsforſchungen ſind nicht das mikrologiſche Zuſammenſcharren und Zergliedern jeder Kleinigkeit, ſondern das Beſtreben, das Lehrreiche und Fruchtbare kräftig herauszuheben, und für menſchliche Zwecke in einen lichtvollen Zuſammenhang zu bringen. Wozu führt uns aber in dieſer Hinſicht unſer ganzes juriſtiſches Sprach- und Antiquitäten-Weſen? An ein mißrathenes, verwirrtes, grenzenlos verwickeltes Geſetzbuch geſchmiedet, müſſen wir Rieſenkräfte zuſetzen, um chaotiſche Details zu erklären, welche dem geſetzgebenden Verſtande wenig Nahrung geben; und bei dem allen iſt doch der Blick nur

Digitized by Google

höchſt beſchränkt auf eine Kleinigkeit gerichtet. Ein recht thätiger Gelehrter kann ein ganzes Jahr gebrauchen, um die Schickſale der römiſchen Inteſtat-Erbfolge und Concurslehre gehörig aus den Quellen zu prüfen, und dreißig Stunden, um darüber das weſentliche Reſultat ſeiner Forſchungen in Vorleſungen mitzutheilen. Aber was iſt am Ende der Gewinn für den denkenden Rechtsforſcher? Nichts, als auf der einen Seite, daß man ein altes, für die Periode roher Mannskraft paſſendes, ſehr kurzſichtig gefaßtes Geſetz erſt recht buchſtäblich handhabte, aber dann durch zahlloſe Beſchränkungen am Ende ganz zum Fallen brachte; und auf der andern Seite, daß die kräftige ältere Anſicht über die Nothwendigkeit unbedingter Sicherheit erſt da und dort durch Politik und Schwäche beſchränkt ward, daß eine Sünde zur andern führte, und daß am Ende das ganze Hypotheken-Syſtem ſich durch ſich ſelbſt zerſtörte. Ein geiſtvoller Lehrer könnte das, was von dem allen zur Belebung des rechtlichen Verſtandes gebraucht werden kann, in wenig Stunden entwickeln; aber jetzt bedarf es zur Erklärung des Poſitiven eines ſolchen Wuſtes zahlloſer Details, daß man faſt vor den Bäumen den Wald nicht zu ſehen bekommt. Dafür muß man denn entbehren, was gerade unentbehrlich iſt. Denn das iſt nicht die wahre belebende Rechtsgeſchichte, welche mit gefeſſeltem Blick auf der Geſchichte eines Volkes ruhet, aus dieſer alle Kleinigkeiten engherzig herauspflückt, und mit ihrer Mikrologie der Diſſertation eines großen Praktikers über das: et cetera gleicht. Wie man den europäiſchen Reiſenden, welche ihren Geiſt kräftig berührt, und ihr Innerſtes umgekehrt wiſſen wollen, den Rath geben ſollte, nur außer Europa

ihr Heil zu verſuchen: ſo ſollten auch unſre Rechtsgeſchichten, um wahrhaft pragmatiſch zu werden, groß und kräftig die Geſetzgebungen aller andern alten und neuen Völker umfaſſen. Zehn geiſtvolle Vorleſungen über die Rechtsverfaſſung der Perſer und Chineſen würde in unſern Studirenden mehr wahren juriſtiſchen Sinn wecken, als hundert über die jämmerlichen Pfuſchereien, denen die Inteſtat-Erbfolge von Auguſtus bis Juſtinianus unterlag. Hätten wir daher ein einfaches einheimiſches Geſetzbuch, ſo könnte die Zeit, welche jetzt auf tödtende, ermüdende hiſtoriſche Erörterungen zu verwenden iſt, grade der ächten belebenden Rechtsgeſchichte gewidmet werden. Auch für die Philologie würde auf dieſe Art mehr geſchehen können. Alle jetzigen Philologen werden es bezeugen können, daß ihnen unſre jungen Juriſten nicht viel Freude machen; und wir Rechtsgelehrten wiſſen den Grund am beſten. Wo ſollten junge Gemüther noch ungeſchwächte Kraft für das philologiſche Studium her bekommen, wenn wir Rechtslehrer ihnen erſt die Schwungfedern in einer Sündfluth wunderlicher Geſetze gebadet haben? Man gebe uns dagegen ein einfaches, unſerm Volksſinn entſprechendes, in vaterländiſcher, kräftiger Sprache entworfenes Geſetzbuch: dann werden unſre Regierungen ohne Ungerechtigkeit verlangen können, daß jeder junge Juriſt, welcher ſich zum Examen ſtellt, die griechiſchen Redner nnd ſeinen Cicero gründlich müſſen ſtudirt haben: und dann werden unſere Juriſten-Facultäten auch die Freude haben, daß ihre Candidaten, nach dem neulichen Beiſpiel der trefflichen Studenten in Oxford,

Digitized by Google

durchreiſenden hohen Häuptern mit lateiniſchen und griechiſchen Oden andienen können.

Sehen wir nun ferner auf das Glück der Bürger, ſo kann es gar keinen Zweifel leiden, daß ein ſolches einfaches Geſetzbuch für ganz Deutſchland die ſchönſte Gabe des Himmels genannt zu werden verdiente. Schon die bloße Einheit wäre unſchätzbar. Wenn auch eine politiſche Trennung Statt finden muß und ſoll, ſo ſind doch die Deutſchen hoch dabei intereſſirt, daß ein brüderlicher gleicher Sinn ſie ewig verbinde, und daß nie wieder eine fremde Macht den einen Theil Deutſchlands gegen den andern mißbrauche. Gleiche Geſetze erzeugen aber gleiche Sitten und Gewohnheiten, und dieſe Gleichheit hat immer zauberiſchen Einfluß auf Völkerliebe und Völkertreue gehabt. Außerdem macht der bürgerliche Verkehr jene Einheit faſt zu einer ſchreienden Nothwendigkeit. Unſre Deutſchen Länder können allein durch einen lebhaften, inneren, wechſelſeitigen Verkehr ihren Wohlſtand erhalten, und von dem ſchneidenden Volks-Egoismus, den der Franzöſiſche Code ausſpricht, darf bei uns durchaus nichts gehört werden. Iſt alſo keine Gleichheit des Rechts, ſo entſteht das fürchterliche Unweſen der Colliſion der Geſetze, wobei dennoch wieder der leidige Umſtand eintritt, daß es, nach Hert, wenigſtens hundert und drei und dreißig Streitfragen über jene Colliſion gibt, die armen Unterthanen alſo bei ihrem Verkehr in ſolche ewige Stockungen gerathen, und in ein ſolches Labyrinth von Unſicherheit und Schwanken verſtrickt werden, daß ihr ärgſter Feind ſie nicht übler berathen könnte. Die Einheit des Rechts würde dagegen den Weg des Bürgers von dem einen Lande

Digitized by Google

in das andre eben und ſicher machen, und ſchlechte Anwälde würden nicht mehr Gelegenheit finden, bei dem Verkauf ihrer Rechtsgeheimniſſe die armen Ausländer ſchändlich auszuſaugen und zu mißhandeln.

Betrachten wir nun aber noch das Recht in ſeinem innern Seyn und Weſen, ſo muß ſich dem Unpartheiiſchen von ſelbſt die Ueberzeugung aufdringen, daß ein weiſes, tiefdurchdachtes, einfaches und geiſtvolles Geſetzbuch grade dasjenige iſt, was der deutſche Bürger zu ſeiner Stärkung und Erhebung unentbehrlich bedarf, damit politiſche Zerſplitterung, und die mit derſelben unzertrennlich verknüpften Kleinlichkeiten ein tüchtiges Gegengewicht erhalten; und daß in der Regel kein einzelner Regent im Stande ſeyn wird, ein ſolches Geſetzbuch durch ſeine Diener entwerfen zu laſſen. Es iſt wahr, wir haben in Deutſchland viele treffliche, geübte, erfahrene Beamte; aber faſt immer nur für das, was im weitern Sinn Verwaltung zu nennen iſt, alſo für Anwendung beſtehender Geſetze. Männer, welche der Geſetzgebung, und insbeſondere der allgemeinen, abſtracten Geſetzgebung gewachſen ſind, gibt es ſehr wenige, ſelbſt im gelehrten Stande. Dieß darf auch nicht befremden, und iſt kein Vorwurf, welcher irgend eine Bitterkeit mit ſich führt. Denn eine gute Geſetzgebung iſt das ſchwerſte unter allen Geſchäften. Es gehört dazu ein reiner, großer, männlicher, edler Sinn; eine unbedingte Feſtigkeit, damit man ſich nicht durch falſches Erbarmen und kleinliche Nebenrückſichten überraſchen laſſe, und eine unendliche Umſicht und Mannigfaltigkeit der Kenntniſſe. Wo ſolche Bedingungen gefordert werden, da darf ein Einzelner, da dürfen wenige Einzelne ſich

Digitized by Google

nicht anmaßen, daß ſie die Weisheit für alle Andern beſitzen, ſondern die Kräfte vieler der Erſten müſſen vereinigt werden, damit durch eine große Wechſelwirkung etwas Gediegenes und Geründetes vollbracht werde. Kein deutſches Juſtiz-Miniſterium wird, wenn es mit beſcheidener Wahrhaftigkeit reden will, behaupten mögen, daß ihm die Fähigkeit beiwohne, auch nur eine einzige der vielen Hauptlehren des bürgerlichen Rechts ſo untadelhaft zu bearbeiten, daß das Werk kühn, nicht etwa den Advocaten und Richtern dieſes Landes, ſondern öffentlich den beſſeren deutſchen Rechtsgelehrten zur Prüfung vorgelegt werden dürfte. Auch der Geſchickteſte verſuche, nur über Kleinigkeiten ein Geſetz zu entwerfen. Die Umfrage bei Andern, wie die ſpätere Erfahrung, wird immer ſeine Begriffe mannigfaltig berichtigen; und wer hier allein, oder nur mit wenigen Gehülfen wirkt, den wird ſein Werk nach kurzer Zeit immer wieder zum Theil gereuen.

Aber es muß noch hinzugeſetzt werden: die Begriffe über Geſetzgebung ſind bei vielen deutſchen Staatsbeamten allmählig, und beſonders in der letzten Zeit der Auflöſung und Umkehrung, vielfach im höchſten Grade ſchief und deſpotiſch geworden; und dieſes Uebel wird eher zu- als abnehmen, wenn die Particular-Geſetzgebungen, welche als ſolche von der öffentlichen Stimme wenig zu fürchten haben, auch fernerhin an den unglücklichen Bürgern leichtſinnig ihre Verſuche im Dunkeln anſtellen. Ich brauche nur das Beiſpiel eines bedeutenden verſtorbenen Staatsmannes anzuführen, welcher unlängſt in einem deutſchen Lande im Fach der Geſetzgebung kräftig wirkte. Er war ein Mann von feſtem

Digitized by Google

Sinn, vieler Rechtlichkeit, großem Scharfblick, arbeitſam über alle Begriffe, und reich an Landeskenntniſſen wie Wenige. In einem großen Collegio, als thätiger Gehülfe Vieler, aber auch nur auf ſeine Stimme beſchränkte, würde er der Segen des Landes geweſen ſeyn. Allein er überhob ſich ſeiner Kräfte, wollte für Viele und über Viele hinüber den rechten Verſtand haben, oder wagte wenigſtens allein zu handeln, wo der Einzelne ſich allein nie alles zutrauen ſoll; und da erfolgte denn ein Rechts-Jammer, worunter das ganze Land tief gebeugt ward. Ewige Neuerungen und Umwälzungen; reine Unwahrheiten in ſogenannten authentiſchen Auslegungen; Erklärungen, welche als Muſter der Dunkelheit gelten können; ſo wie, der ungehinderten Kühnheit wegen, eine Menge ganz verkehrter Anſichten und Grundſätze! Als von Möglichkeit der Einführung des Code Napoleon die Rede war, ſtellte ich ihm einmal vor: er möge einen bekannten ſchändlichen Artikel über uneheliche Kinder nicht durchlaſſen; ferner den Art. 1649, wonach bei öffentlichen Auctionen die heimlichen Mängel ungeſtraft mit in den Kauf gehen, als das Product eines groben Mißverſtandes ſtreichen; und endlich nicht mit dem Art. 1139 verordnen, daß bei der Verabredung einer beſtimmten Zahlungszeit der Verzug doch nicht anders angenommen werden ſolle, als wenn namentlich ausgemacht ſey, das Nichtzahlen ſolle als Verzug gelten, indem ſich dieß ja von ſelbſt verſtehe, und der Bürger nie durch willkührliche, unnütze Formen geplagt werden dürfe. Allein die Antwort war: ad 1) Gottes Weltordnung ſey auch unvollkommen; ad 2) das werde zu viel Ueberlauf in den Gerichten

machen; und ad 3) wenn der Unterthan das neue Geſetzbuch gehörig einlerne, ſo wiſſe er ja, was er zu thun und zu laſſen habe. Man denke ſich einen Geſetzgeber nur mit dieſen drei Grundſätzen: wir können ohne Noth zerſtören, weil dieß auch Blitze und Erdbeben unter Gottes Augen thun; wir können den Betrogenen verderben laſſen, wenn auf dieſe Art die Gerichte mehr Ruhe haben; und wir können dem Bürger muthwillig Laſten aufladen, weil er ſie aus dem (mühſeligen, und oft unmöglichen) Studio der Geſetze kennen lernen kann: man denke ſich einen Geſetzgeber nur mit dieſen drei Grundſätzen thätig wirkend: welches Elend und Verderben an allen Enden! und ſolchen Jammer haben wir neuerlich viel erdulden müſſen, nicht durch den Willen unſrer guten Fürſten, welche außer Stand ſind, die Verwickelungen der bürgerlichen Verhältniſſe ganz zu durchſchauen, ſondern durch die Selbſtſucht und die Halsſtarrigkeit landesherrlicher Diener; und dieß in einer Zeit, wo man Gottes Engel vom Himmel hätte rufen mögen, um die Millionen Thränen zu trocknen, welche Noth und Elend, Schmach und Schande den rechtlichen Deutſchen, vom Höchſten bis zum Niedrigſten, auspreßten!

Und wer wagt es zu ſagen: es gibt unter uns nur wenige Staatsmänner mit ſolchen verkehrten Grundſätzen, mit dieſer Beſchränktheit, Eigenwilligkeit dieſem unglücklichen, verzehrenden Dünkel? Ihre Zahl iſt wahrlich nicht klein, und daneben gibt es noch ſo viele Unwiſſenheit, ſo muthwillige Verſtocktheit in allen Vorurtheilen, ſo viele Lahmheit und Schlaffheit, daß es ein ſeltnes Glück ſeyn wird, wenn ein deutſcher

Digitized by Google

Fürſt ſich ſagen darf: ich kann mich für das große Fach der Geſetzgebung meinen Räthen ſicher anvertrauen; und dieß um ſo mehr, da bei der Vereinigung der Diener eines einzigen Herrn gar zu leicht das Anſehn des Einen die Uebrigen zur Nachgiebigkeit verführt, und ſo in der Regel an keine volle Freiheit der Stimmen zu denken iſt. Dieſe Freiheit, und eine durchdringende Allſeitigkeit der Ueberlegung wird erſt durch die Vereinigung Vieler aus allen Ländern erwirkt werden können; und dann mag auch ein verkehrter Kopf, oder ein ſittlich Verdorbener mit unter laufen. Denn das iſt gerade der heimliche Segen großer collegialiſcher Verhandlungen: die Schaam, dieſe große Schutzwehr menſchlicher Freiheiten, wodurch auch der Hebel der Publicität ſo allmächtig wirkt, bändigt hier immer die Schlechtigkeit des Einzelnen. Alle werden durch die Kräfte Aller unglaublich ermuntert und gehoben; und durch ein geduldiges Erwägen aller Bedenken und Einwürfe ſchleifen ſich am Ende die ſämmtlichen Ecken ſo glatt herunter, daß das vollendete Werk in der Regel und im Ganzen (und auf mehr als dieſes: im Ganzen darf man nie Anſpruch machen!) den Beifall jedes einzeln Stimmenden haben wird.

Erwägen wir aber noch genauer die Vortheile des Zuſammenwirkens gelehrter und geübter Rechtskenner aus allen deutſchen Reichsländern, ſo wird es faſt unwiderſprechlich, daß nur eine ſolche Verſammlung im Stande iſt, alles Gute zu vereinigen, und allem ſchlechten ein Ende zu machen. Wenn ein deutſches National-Geſetzbuch das Reſultat der National-Kraft ſeyn ſoll, ſo muß dabei durchaus benutzt werden, was bisher

Digitized by Google

in jedem Lande für Geſetzgebung geſchah. Kein Land kann zwar in dieſer Hinſicht etwas Vollendetes aufweiſen; aber einzelne gute Ideen finden ſich doch zerſtreut überall; und es gibt gewiß kein Particular-Recht, ſelbſt ſo weit es durch gelegentliche landesherrliche Verordnungen ausgebildet iſt, worin nicht ſehr nutzbare, weiſe originelle Ideen vorkommen. Dieß weiß jeder Facultiſt, welcher nur zufällig bei Acten-Arbeiten etwas von den Local-Rechten erfuhr. Einzelne gelehrte Germaniſten können ſich aber dieſe Sätze nicht gründlich zu eigen machen. Die Maſſe des Ganzen iſt zu unermeßlich, und zum Theil unverſtändlich, ſofern man nicht die Praxis des Particular-Rechts beobachtet hat, und mit der Geſchichte des Landes aufs innigſte vertraut iſt. Stellen alſo unſere Regenten aus jedem Lande einen erfahrenen Kenner des Rechtes dieſes Landes zu der großen Verſammlung, ſo würde nun eine erſchöpfende Austauſchung guter Ideen Statt finden, und eine reiche Erfahrung zum gemeinſamen Zweck weiſe benutzt werden können. Vielleicht noch heilſamer würde es aber ſeyn, daß nun auf dieſe Weiſe auch die Fehler ſich an einander abſchleifen werden. Wir müſſen es zugeſtehen: ſchon unter den römiſchen Kaiſern, und eben ſo ſehr in dem neueren Europa iſt der Sinn für kräftige Einfalt des Rechts immer mehr abgeſtorben, und alles iſt von Tag zu Tage mehr und mehr durch furchtſame Ausnahmen, Beſchränkungen und Billigkeitsſätze ſo herabgeſtimmt, daß die vielfache Kleinigkeit unſeres National-Characters gewiß in mancher Hinſicht unſerer bürgerlichen

Digitized by Google

Rechtsverfaſſung zugeſchrieben werden muß.*) Laßt jetzt einmal Deputirte aus allen Ländern ihre mitgebrachten Kleinlichkeiten gegen einander legen: dieſes Heer von Eigenthumsbeſchränkungen; dieſes bunte Gewirr endloſer Concurs-Privilegien, und dieſe Unermeßlichkeit mannigfaltiger Verjährungsfriſten, der kein Gedächtniß gewachſen iſt. Da werden alle nothwendig von Staunen und Widerwillen ergriffen werden, und es iſt mit höchſter Wahrſcheinlichkeit zu erwarten, daß das Uebermaaß allen die Augen öffnen, und alle zu einer weiſen, einfachen Geſetzgebung zwingen wird, wobei Jeder ſeine Kleinlichkeiten aufgibt, um von denen des Andern befreit zu werden. Da wäre denn die Einfalt errungen, deren wir mehr bedürfen, als viele andere Völker. Denn unſere politiſche Trennung, und die Beſchränktheit der Kraft der einzelnen Regenten, muß mannigfaltige Kleinlichkeiten, und eine politiſche Gedrücktheit zur Folge haben, wodurch wir leicht zu einer gewiſſen Aengſtlichkeit und Kleinherzigkeit geſtimmt werden können. Gebt alſo dem Bürger das unſchätzbare Glück, daß er unter dem Schutz kräftiger, ungekünſtelter Geſetze in allen Beziehungen frei, ſicher und trotzig gegen ſeinen Mitbürger auftreten, und ohne alle Aengſtlichkeit und Nächſtenfurcht ſich des Seinigen als Familienvater, Eigenthümer und Geſchäftsmann erfreuen kann. Das wird den ächten germaniſchen Sinn wieder aufregen, dem Staat rüſtige Vertheidiger ſchaffen, und uns von den zahlreichen Ausgeburten befreien, welche bisher ſo recht eigentlich darauf ausgingen, alle franzöſiſche Ziereryen und Verzerrungen bei unſerm Volke einheimiſch zu machen.

*) Beiſpiele habe ich ſchon in meinen civiliſt. Abhdlgn. S. 305 bis 311 gegeben.

Digitized by Google

Uebrigens bedarf es kaum einer Erinnerung, daß ein ſolches Geſetzbuch, wie es durch gemeinſames Wirken entſtand, auch nur durch eben ein ſolches nachher erforderlichen Falls gebeſſert werden darf. Denn ohne dieß würde natürlich die beabſichtigte Einheit nur kurze Zeit beſtehen, und der böſe Wille würde ſich überall durch ſchnelles Niederreißen zu rächen ſuchen. Die Sache müßte alſo wie ein Völkervertrag unter feierlicher Garantie der auswärtigen großen alliirten Mächte behandelt werden. Man braucht auch nicht zu fürchten, daß die künftige Bewirkung nothwendiger Aenderungen eben ſo viele Weitläufigkeiten veranlaſſen werde, als die jetzige Abfaſſung des Geſetzbuchs, denn die Hauptttheile des Geſetzbuchs werden in der Regel unangetaſtet bleiben, und die nöthigen Aenderungen im Zweifel immer aus der Praxis, oder wiſſenſchaftlichen Arbeiten ſo klar hervorgehen — daß darüber nicht viel zu rechten ſeyn kann. Mehr Unwandelbarkeit wird zwar unſer Recht dadurch bekommen, auch da, wo Aenderungen nöthig ſind. Allein darüber braucht man nicht zu erſchrecken. Denn ſo werden wir auch umgekehrt von dem weit größeren Uebel unausgeſetzter leichtſinniger Aenderungen befreit. Eine gewiſſe Unbeweglichkeit der Geſetzgebung hat immer mehr genutzt, als geſchadet, und die Engländer haben gewiß eben daher einen Theil ihrer Gediegenheit und Kraft, daß Aenderungen der Geſetze ſelten bei ihnen ſind, und daß das Parlament nicht gleich durch jeden erſten Zweifel einzelner Richter ſich zu Neuerungen verleiten läßt.

Inzwiſchen iſt mit Sicherheit darauf zu zählen, daß die bisher entwickelten Gedanken da und dort großen Widerſpruch finden werden. Ich muß daher auf die

Digitized by Google

möglichen Haupteinwürfe etwas näher eingehen, wobei ich jedoch die ſchwierigen Seelen ſich ſelbſt überlaſſen muß, welche gegen alles bloß deswegen zu warnen pflegen, weil es dieſem oder jenem mißfallen könnte. Denn dieſes theilweiſe Mißfallen iſt nun einmal bei jedem Dinge unabwendlich, und würde nicht zu vermeiden ſeyn, auch wenn ein Engel alles eingerichtet hätte. Auf die Mehrzahl, und auf den beſſeren, gediegenen Theil der Nation kommt es hier alſo an; und dieſer wird dadurch gewiß nicht im Guten wankend gemacht werden, weil nicht alles gleich idealiſch werden, oder nicht unbedingt einem Jeden gefallen will. Es geht hier, wie mit den Beſchlüſſen der Majorität eines Collegii. In der Regel wird dadurch gewiß das Beſſere getroffen; und daher iſt der Ueberſtimmte ein Verräther an der guten Sache, und wird dafür gehalten, wenn er ſich nicht fügen will, oder hinterrückiſch durch heimliche Verbindungen zu hintertreiben ſucht, was er auf dem geraden Wege der Rechtlichkeit anzugreifen hat, oder auf ſich beruhen laſſen ſoll.

Jene Haupteinwendungen nun möchte ich in heimliche und öffentliche eintheilen. Unter den letzten verſtehe ich die, welche man als rechtlicher Mann ohne Erröthen vor aller Welt ausſprechen darf; unter den erſten aber diejenigen, deren man ſich vielleicht hin und wieder im Finſtern bedienen möchte, um die Fürſten zu täuſchen, und von der Wahrheit abzulenken, welche aber, laut ausgeſprochen, den Warnenden der allgemeinen Verachtung aller Rechtlichen preis geben.

Die heimlichen Einwendungen ſind nun: ein ſolches Geſetzbuch lähme die Macht, und hemme die Freiheit

des einzelnen Landesfürſten; man müſſe ſich jetzt in dieſen ſchweren Zeiten aller Neuerungen enthalten; jede Umwälzung der Rechtsverfaſſung rege das wilde Gemüth des Volks auf, könne leicht Aufſtand veranlaſſen, und am Ende Deutſchland in den Strudel hineinziehen, woraus ſich Frankreich in dieſem Augenblicke kaum gerettet habe.

Mit dem erſten Bedenken iſt nun wohl ganz leicht fertig zu werden. Denn edeln deutſchen Fürſten iſt es nie darauf angekommen, daß die Unterthanen von Woche zu Woche ſo recht weidlich herumregiert werden, und immer Sporn und Zügel des ſchlechten Reiters fühlen; ſondern daß ſie ſich unter weiſen, feſten Geſetzen der verdienten Ruhe erfreuen, und wo möglich ungehindert und ungeſchüttelt ihr Weſen treu, ehrlich, und altherkömmlich für ſich treiben. So werden denn edle Fürſten dem Schöpfer danken, wenn ihrem Lande ein bürgerliches Geſetzbuch zu Theil werden kann, welches dauernde Ruhe und Sicherheit, und gute Verhältniſſe zu den Nachbarn verſpricht, Auch bleibt ja für die Regierſucht, wenn dieß Ungethüm wohlgepflegt fortleben ſoll, noch genug Thätigkeit übrig, theils in Beziehung auf die ganze Verwaltung, theils inſofern nach den obigen Vorſchlägen den Landesregenten, und etwa mitregierenden Ständen, die ganze Geſetzgebung im Fach der Finanzen, der Oekonomie, und der allgemeinen und beſondern Polizei ungekränkt verbleibt. Und wäre es auch eine Art von Herabſetzung, daß der Regent nach jenem Plan nicht gerade alles kann was ihm ſeine Willkühr eingibt, ſo läßt ſich dieſe Herabſetzung für gute Fürſten gar nicht abwenden, und ſie ſelbſt werden dieſelbe herbeiwünſchen.

Digitized by Google

Denn der rechtliche Fürſt beugt ſich gern unter die Geſetze der Zweckmäßigkeit, und würde ſich für den Glücklichſten halten, wenn in keinem Zweige der Verwaltung etwas mehr zu ändern übrig wäre. Der kleinlichen Räthe, welche ſich gar zu gern hervorthun, und ihre beſchränkten Anſichten recht oft in anima vili (an den Unterthanen) probiren möchten, wird es zwar immer genug geben; aber gegen ſie kann das Volk den Fürſten ſelbſt, wenn er ſeine Hoheit erkennt, getroſt zu Hülfe rufen.

Die übrigen Einwendungen ſind bedenklicher, weil ſie tückiſch ſind, und in dieſen Zeiten überſtandener, und doch zum Theil wieder drohender wilder Stürme ein erſchrecktes unerfahrenes Gemüth leicht ergreifen könnten, auch der Verläumder faſt immer darauf rechnen kann, daß dieß und jenes hängen bleibt. Tückiſch ſind aber jene Einwendungen mit Rückſicht auf Deutſchland im höchſten Grade. Kein Volk der Erde gibt es, welches ſo geneigt iſt, ſeiner althergebrachten Verfaſſung willfährig anzuhängen, und ſeinen Fürſten getreu zu bleiben, als das biedere Volk der Deutſchen. Ein deutſcher Fürſt braucht, man möchte ſagen, nur halb ſeine Pflicht zu thun, nur von Zeit zu Zeit dem Volke redlich ſeine Theilnahme zu beweiſen, nur im Ganzen Recht und Gerechtigkeit gut zu handhaben, um der allgemeinen Liebe und Anhänglichkeit gewiß zu ſeyn. Der erhabene Fürſt, deſſen friſches Grab Badens Einwohner als die Ruheſtätte eines Heiligen verehren, und deſſen Andenken nie unter ihnen erlöſchen wird, ſtand ruhig und unbeſorgt, von den wildeſten Volksſtürmen umgeben, als angebeteter Freund unter ſeinen Unterthanen;

Digitized by Google

und es hätte nicht einmal ſeiner unübertrefflichen, weiſen Regierungen bedurft, um auf die Treue des Volkes bauen zu können. Der Deutſche weiß zu gut, was er von jeher ſeinen Fürſten zu danken hatte, und kennt die Gründe, warum er ihnen ferner vertrauen, und ſie in Ehren halten ſoll. Unſere Fürſten werden im freundlichen Wohlſtande geboren und erzogen; keine der Reibungen verfinſtern ihr Gemüth, wodurch der Unterthan, und beſonders der Staatsdiener, im Gedränge des mühevollen Lebens ſo tauſendfältig ergriffen, abgeſtumpft, verbittert, und in ſeinen Grundſätzen wankend gemacht wird. Jeder von ihnen kann ſich durch die erhebende Rückerinnerung an die Thaten großer Ahnherrn im Guten beſtärken, und überall aus der Geſchichte ſeines eigenen Landes lernen, welchen Segen ein guter Fürſt durch Mäßigkeit, Kraft, Klugheit und Gerechtigkeit über ſein Volk verbreitet. Daher iſt denn auch bei uns das Volk tief von dem lebendigen Glauben durchdrungen, daß wahrer Adel, Lauterkeit der Denkart, und das, was Vornehmheit im edleren Sinne genannt zu werden verdient, alſo Wohlwollen gegen Jedermann, Verachtung alles Kleinlichen, Unbeſtechlichkeit und Partheiloſigkeit das Gemüth ſeiner Fürſten über alle Gemeinheit hinweghebe; und daher hat das Volk immer mit freudigem Herzen Gut und Blut geopfert, um die Ehre ſeiner Fürſten zu behaupten, und Schaden von ihnen abzuwenden, ſelbſt wo es durch bittre Erfahrungen in ſeinen Hoffnungen getäuſcht war. Und wo geſchah dieß mehr, als gerade in dieſem Augenblick heldenmüthiger Volksanſtrengung, und allgemeiner Ergebung? Es gehört mehr als Bosheit dazu, wenn man ſelbſt noch in ſolchen Zei-

Digitized by Google

ten den Fürſten von ſeinem Volke abwendig zu machen, ihn mit Mißtrauen und Beſorgniß zu erfüllen ſucht. — Aber gerade dieß haben wir jetzt am mehrſten zu fürchten. Denn — es muß laut geſagt werden! — die Verdorbenheit und Kleinlichkeit eines Theils der Staatsdiener mancher Länder nimmt immer mehr überhand. Nur zu gern möchte das loſe Geſindel die zeitlichen Segnungen des Regierens an ſich reißen, die Kraft des Fürſten lähmen, und ſo wie der Sturmwind im Lande umherfahren; unbewacht an allen Enden herrſchen und quälen, und eigner Gemeinheit, Eitelkeit und Habſucht alle Zügel ſchießen laſſen. Da muß denn die reine Seele des Fürſten durch Mißtrauen vergiftet werden; da muß man alles aufbieten, daß ſchlechte Umgebungen die Einwirkung der Edeln des Volks unmöglich machen, und es muß künſtlich darauf angelegt werden, daß ſich der Herr des Landes in Prunk und Tand, in Sinnlichkeit und Trägheit erſäufe, damit nun Andere im Stillen das Ruder des Staats ergreifen, und mit ihrer Sippſchaft von oben nach unten das Land durchſegen können, wie es ihnen gefällt. Das iſt es, was unſere Fürſten zu fürchten haben, und mehr als je! Denn nicht ſo viel iſt es zu beklagen, daß jüngſt ein eiſernes Geſchick uns Freunde, Väter und Kinder raubte, und die Blüthe unſeres Wohlſtandes zerſtörte, als vielmehr, daß uns bis auf das Mark ein verzehrendes Gift eingeflößt ward, welches alles zu vernichten drohet, wenn nicht kräftige Gegenmittel ſchnell angewandt werden. Nicht haben ſie es verſtanden, die Schlechten und Eiteln, dem unbändigen Weltzerſtörer ſeine guten Eigenſchaften abzulernen, ſeine Thatkraft, ſeine Beſonnenheit, und ſeinen Ernſt;

Digitized by Google

aber das gelang ihnen meiſterhaft, durch die Betrachtung ſeiner Fehler, und unverſtändige Nachahmungsſucht, alles Verderbliche und Ehrloſe in ſich aufzuregen, und zu befeſtigen. Daher dieſe herbe Menſchenverachtung; dieſes pöbelhafte Reiben an den gebeugten höheren Ständen; dieſe froſtige, rückſichtsloſe Behandlung der Unterthanen; dieſe Hudeleien verdienter Beamten; dieſe Schonung und Emporhebung der Schlechten, als brauchbarer Werkzeuge zu beliebigen Zwecken; dieſe wechſelſeitige Gönnerſchaft unter allen denen, welche auf den möglichen Fall durch ihre Bosheit einander möchten ſchaden können; und vor allen Dingen dieſes heilloſe Beſtreben, alle Regierungsmaßregeln des Schrecklichen nachzuahmen, welche nur inſofern zu rechtfertigen waren, als ein Menſch ohne ſittliche Haltung, ohne wahre Größe, und ohne ererbten Namen das Wagſtück zu beſtehen ſuchte, eine eitle, untreue, verwilderte Nation zu bändigen, und zum ſklaviſchen Werkzeuge ſeiner tobenden Laune zu machen. Unter dieſen Menſchen, und unter ihnen allein, und in den, von ihnen erlernten Geſinnungen, haben unſere Fürſten ihre Feinde zu ſuchen. Nur daher jener vielfach nicht zu verkennende Mißmuth, und jene Freudenloſigkeit vieler im Volke, genährt durch die beklemmende Nebenbetrachtung, daß die Schamloſen, welche bisher bei uns dem fremden Unweſen laut huldigten, ſich nun heuchleriſch in Unſchuld waſchen, ihr Brandmal verdeckend überall wieder einſchleichen, und dann den Treuen und Rechtlichen durch ſchnöde Zurückſetzung und Mißhandlung den irdiſchen Lohn der Tugend reichlich zutheilen werden. Aber Gottes Allmacht wird es geben, daß unſre Fürſten bald ganz die Netze gewahren, welche

Digitized by Google

man ihnen zu legen ſucht. Auf die Biederkeit des Volks können ſie dann, wie auf einen Felſen, bauen, und jede weiſe Neuerung wird nur noch dazu beitragen, die Unterthanen in den Geſinnungen der Treue und inniger Fürſtenliebe zu befeſtigen.

Unter den Einwendungen, welche ſich von rechtlichen Männern erwarten laſſen, möchte vielleicht die ſcheinbarſte dieſe ſeyn: das Recht müſſe ſich nach dem beſondern Geiſt des Volks, nach Zeit, Ort und Umſtänden richten, und inſofern führe ein allgemeines bürgerliches Geſetzbuch für alle Deutſchen zu einem verderblichen, unnatürlichen Zwange. Für dieſe Einwendung laſſen ſich freilich viele Gewährsmänner nennen. Wie oft haben wir nicht ſeit Montesquieu davon reden gehört, daß das Recht klüglich nach den Umſtänden, nach dem Boden, dem Clima, dem Charakter der Nation, ſo wie nach tauſend andern Dingen zu modificiren ſey? Iſt man ja ſogar mit dieſen vorſichtigen Berückſichtigungen wohl dahin gekommen, am Ende alles Denkbare für ſo eben recht, oder nicht eben für unrecht zu erklären, weil es ſich finden will, daß auch das Tollſte da und dort ſeine Anhänger hatte. Allein, — man verzeihe mir die Stärke des Ausdrucks! — ich kann in ſolchen Anſichten faſt nur Verkehrtheit, und Mangel tiefer rechtlicher Gefühle entdecken. Das Mehrſte dabei iſt nichts, als reine Vermengung gewöhnlicher Folgen einer Erſcheinung mit dem, was nach der Vernunft ſeyn kann, und ſeyn ſollte. Folgt der Menſch ſeinen Launen, ſeiner Beſchränktheit, und jedem erſten leiſen Anſtoß, wie es gewöhnlich iſt, und erwachſen daraus am Ende Grundſätze und Einrichtungen, ſo erklärt ſich der Erfolg zwar

Digitized by Google

recht leicht; aber damit iſt er nicht gerechtfertigt. Die vier Haupttemperament e, welche man na ch unſern Seelenlehren unterſcheiden ſoll, führen, ungeleitet und ungehemmt, auch zu ganz verſchiedenen Handlungsweiſen; aber keine Sittenlehre wird ſich dadurch in der ehrwürdigen Einfalt ihrer Vorſchriften ſtören laſſen. Wenn auch dem Choleriſchen die Vermeidung des Zorns ſchwerer wird, als dem Phlegmatiker, ſo muß er doch ſeinen Kopf brechen lernen, und der Phlegmatiker alle Kräfte aufbieten, um die muntere Thätigkeit des Sanguinikers nachzuahmen. So ſoll auch das äußere Recht darauf angelegt ſeyn, die Menſchen zu vereinigen, und ſie nicht in ihren ſchlaffen Angewohnheiten zu befeſtigen, oder ihren Schlechtigkeiten zu ſchmeicheln, ſondern ſie zur vollen Beſonnenheit zu bringen, und aus dem Pfuhl elender Selbſtiſchkeit und Kleinlichkeit herauszureißen. Wenn daher auch in einer deſpotiſchen Verfaſſung die Diener ebenfalls geneigt werden, den Unterthanen zu mißhandeln, und deßwegen bei einer ſolchen Verfaſſung ſelbſt der bürgerliche Prozeß leicht in das Willkührliche geht; wenn kleinliche Menſchen gekräuſelte Geſetze lieben, und die ſittenloſen Männer einer benachbarten Nation ſich nicht anders beglückt fühlen, als wenn ſie einen geſetzlichen Freibrief zur Unzucht haben: ſo kann das ernſte Recht nur darüber trauern, daß es Hinderniſſe findet; aber es muß, der Vernunft wegen, durchgreifen, und wird ſich nicht in ſeinen nothwendigen Einrichtungen ſtören laſſen. Zwar können beſondere Umſtände beſondere Geſetze erheiſchen, wie es namentlich in Betreff der ökonomiſchen und der Polizei-Geſetze oft der Fall iſt. Allein die bürgerlichen Geſetze, im Gan-

Digitized by Google

zen nur auf das menſchliche Herz, auf Verſtand und Vernunft gegründet, werden ſehr ſelten in der Lage ſeyn, daß ſie ſich nach den Umſtänden beugen müſſen; und wenn auch da und dort kleine Unbequemlichkeiten aus der Einheit entſtehen ſollten, ſo wiegen die zahlloſen Vortheile dieſer Einheit alle jene Beſchwerden überreichlich wieder auf. Man überdenke nur die einzelnen Theile des bürgerlichen Rechts! Viele derſelben ſind ſo zu ſagen nur eine Art reiner juriſtiſcher Mathematik, worauf keine Lokalität irgend einen entſcheidenden Einfluß haben kann, wie die Lehre vom Eigenthum, dem Erbrecht, den Hypotheken, den Verträgen und was zum allgemeinen Theil der Rechtswiſſenſchaft gehört. Und ſelbſt in den Lehren, worauf ſchon mehr die menſchliche Individualität einzuwirken ſcheint, wird man in der Regel immer finden, daß Eine Anſicht die beſſere iſt, ſofern man nicht in kahlen formellen Demonſtrationen, ſondern, wie es ſeyn ſoll, in einer weiſen Abwägung aller Gründe des Zweckmäßigen und Zuträglichen die geſetzgebende Thätigkeit zu erhalten ſucht. So kann z. B. über die Grenzen der Eheſcheidungen und der väterlichen Gewalt viel hin und her geſtritten werden; aber Niemand wird doch am Ende behaupten mögen, daß es darüber verſchiedene Syſteme geben müſſe, wenn auch Dieſer und Jener hier in Zweifeln hängen bleiben, und es nicht wagen mag, ſich gerade unbedingt und um jeden Preis für die Eine Anſicht zu erklären. Mit einem, bloß die Deutſchen betreffenden Geſetzbuch hat es in dieſer Hinſicht ohnehin wenig Noth. Denn wenn auch politiſche Intereſſen gewiſſe Scheidungen hervorgebracht haben, ſo iſt doch der Stamm überall derſelbe; überall der gleiche

Digitized by Google

treue Sinn; überall unter den Beſſeren gleicher Abſcheu gegen Verzerrung Ziererei und Falſchheit; und die kräftigen, freundlichen Norddeutſchen werden gewiß ſtets die brüderliche Liebe zu rühmen wiſſen, womit ſie überall das tüchtige heitere Volk der Süd-Deutſchen in den letzten Zeiten an ſeinem Heerde empfangen hat.

Es muß aber die Sache noch weiter getrieben werden. Die belobten Rechtsverſchiedenheiten, worauf die Bedenklichen ſo vieles Gewicht legen, ſind nicht einmal Folgen natürlicher Anlagen und örtlicher Verhältniſſe, ſondern die Folgen unkluger Abgeſchiedenheit und unüberlegter Willkühr, wenigſtens in unzähligen Fällen. Wie man den Schritt in Deutſchland etwas zu weit macht, ſo ſteht man auf anderem Rechtsboden; das iſt wahr und ſchon von Voltaire bemerkt. Allein wo liegt der Grund? Doch wohl nicht darin, daß auf dieſer Seite eines Bachs die Sonne ganz anders ſcheint, als auf der andern; ſondern darin, daß kein Geſetzverfaſſer mit dem Nachbarn zu Rath geſeſſen, und Jeder fein ſittlich und bürgerlich ſeine eigne Wirthſchaft für ſich im Stillen getrieben hat. Damit haben wir denn ein endloſes Rechtsgewirr bekommen, wie uns auch eben daher der Segen hundert verſchiedener Ellen und Wagengleiſe zu Theil geworden iſt. So iſt z. B. die Lehre von der Inteſtat-Erbfolge die einfachſte von der Welt, im Ganzen von keinen Oertlichkeiten abhängig, ſondern von dem einfachen Gedanken, daß der Geſetzgeber an der Stelle des Verſtorbenen ſo theilen ſoll, wie dieſer theilen durfte, und wahrſcheinlich ſelbſt würde getheilt haben. Und dennoch haben wir darüber in unſerm Vaterlande wenigſtens tauſend verſchiedene Local-Rechte. Bloß in den

Digitized by Google

Herzogthümern Schleswig und Holſtein gibt es in dieſer Hinſicht ſo viele abweichende Statute und Gewohnheiten, daß in Kiel ein eignes bedeutendes Collegium darüber geleſen werden muß, während das öſterreichiſche Geſetzbuch mit ſeiner ſchönen Gediegenheit und Einfalt die ganze Sache für ein weites Reich mit wenig klaren Artikeln ins Reine gebracht hat. Jeder Tag gibt davon neue Beweiſe. Ueber die zweckmäßige Einrichtung eines Leihhauſes vereinigten ſich die verſtändigen Männer der Nation wohl ſehr leicht eines Beſchluſſes; aber man hat neuerlich auch darüber die wohlweiſen Stadträthe nur ſo in Gottes Namen für ſich handeln laſſen, und damit ſind denn gleich mehr als tauſend, vielfach ſehr ſchlechte Variationen über daſſelbe Thema erfolgt.

Freilich wird es nicht abzuwenden ſeyn, daß in den einzlenen Ländern da und dort eine Beſonderheit als ſolche beizubehalten iſt, z. B. in Anſehung der Bauergüter, gewiſſer Grunddienſtbarkeiten, u. dgl.; allein daraus folgt nichts, als daß man ſie beibehalten mag, keineswegs aber, daß das große Werk dadurch in ſeinem Lauf gehemmt werden muß. Solche Dinge laſſen ſich gar leicht ausſcheiden, wenn man nur ehrlich und männlich zu Werke geht, und nicht, wie auf den alten hochſeligen Reichstagen, durch ewige Häckeleien und engherzige Zweifelſucht alles muthwillig zu trüben und zu verwirren bemüht iſt.

Ein zweiter, von vielen Seiten zu erwartender Haupteinwand wird die Heiligkeit des Herkömmlichen zur Grundlage nehmen. Man muß möglichſt alle Umwälzungen vermeiden; das Beſtehende ehren, weil es dem Bürger geläufig und inſofern werth geworden iſt; und ſelbſt die

anerkannten Vorurtheile des Bürgers ſchonen, weil es einmal außer der menſchlichen Macht liegt, ſie ganz zu überwältigen! So wird es von vielen Seiten her lauten, und ich bin auch gar nicht gemeint, im Allgemeinen ſolche Anſichten zu beſtreiten; aber ich behaupte, daß ſie dermalen wenig oder gar nicht paſſen, und daß ſich unter jene patriarchaliſche Rechtsweisheit mehrentheils viel Unlauteres und Unverſtändiges zu verſtecken pflegt.

Leichtſinnige Aenderungen ſind immer verderblich, und der Charakter des Volks gewinnt an Kraft und Gediegenheit über die Maaße, wenn die Nachkommen feſt und ehrbar auf eben dem Wege einhergehen, worauf ihre Ahnen Glück und Zufriedenheit fanden. Das iſt wahr, und verdiente recht oft wiederholt zu werden, wenn nicht in den neueren Zeiten ſchon ohne alle wiſſenſchaftlichen Ermahnungen ſo viele blutige Thränen gefloſſen wären, daß Niemand heute wußte, wem er morgen angehören, und was ihm der Wirbelwind der Geſetzmachereien am folgenden Tage laſſen, oder rauben werde. Allein gerade jene Unwandelbarkeit, jene ſegenvolle Stimmung des Volks zur Ehrfurcht gegen das Alterthum, kann erſt durch ein allgemeines Geſetzbuch erreicht werden, welches aus der ganzen Nationalkraft hervorging, und ein Ehrenwerk genannt zu werden verdient. Läßt man uns dagegen jetzt bei dem bisherigen Recht, ſo bleibt uns das Schlechte, Unnatürliche, unſerer Eigenthümlichkeit vielfach Widerſtreitende; und die Flickereien von Jahr zu Jahr werden kein Ende nehmen. Gebt uns alſo ein ſolches gediegenes Ehrenwerk, und vor Allem in dieſer Zeit, wo die Gemüther für das Große mehr wie je aufgeregt ſind; wo jeder rechtliche Bürger

Digitized by Google

die Neigung hat, treu zu dulden und zu handeln, um doch wenigſtens den Nachkommen ein gutes Erbe zu hinterlaſſen. Ein ſolches Werk, in ſolcher Zeit geſchaffen, wird unſern Kindern und Kindeskindern ein Heiligthum werden, und ſo, aber auch nur ſo allein, wird es endlich gelingen, unſerm Volke die Stetigkeit und feſte Haltung zu geben, welche ihm in jeder Hinſicht ſo ſehr anpaßt.

Man thue aber bei dem Verehren des Herkömmlichen der Sache nicht zu viel! Die wuchernden Ortsgebräuche und Gewohnheiten ſind nur zu oft bloße Rechtsfaulheit, wobei es eines leiſen Anſtoßes bedarf, damit der Schritt zu einem andern Ziel gelenkt werde, und wobei der beſſernde Geſetzgeber auf eben den Dank rechnen kann, der dem Wundarzt zu Theil wird, wenn er den Furchtſamen nach langem Sträuben durch einen leichten Schnitt von freſſenden Qualen befreite. Das sapere aude! gilt auch hier, und vielleicht mehr, als irgendwo. Der gewöhnliche Unterthan kann das Rechtsgewirr, deſſen Gründe, Vortheile und Nachtheile, nicht überſehen, oder mag ſich zu dem Ende nicht anſtrengen. Er ſucht daher in allen bedeutenden Fällen die Hülfe eines Rechtsfreundes; und ein ſolcher muß es ja wohl ſo recht eigentlich verſtehen! Dieſem wird dann blindlings gefolgt, wie ſauer es auch dem Berathenen ankommen mag; und in der Art ſchleppt man ſich von einem Tage zum andern. Was aber ſo wohl recht paſſen, und den Bedürfniſſen des Einzelnen am beſten zuſagen möchte, darauf ſieht die vorſehende Praxis nicht gern, ſondern mehr auf ſchnelle Abfertigung des Rathbedürftigen, und auf ein einfaches Formular für Jedermann, damit der

Digitized by Google

Rathende ja nicht genöthigt werde, viel von ſeinen Verſtandeskräften abzureiben, und nahrhafte Kunden über der Vielheit fahren zu laſſen. Man kann in dieſer Hinſicht Cicero's Spöttereien in der Rede pro Murena als lautere Wahrheit gelten laſſen. Noch kürzlich iſt mir ein Fall der Art vorgekommen, daß über zweihundert Ehepaare in Betreff ihrer, vertragsmäßig zu beſtimmenden Güterrechte eintönig nach demſelben Formular bedient wurden. Zwar wollte es da und dort nicht recht einleuchten, daß z. B. eine reiche, feine Frau mit einem rohen Verſchwender in die engſte Gütergemeinſchaft gebracht wurde; aber der bedachtſame Rechtshelfer hatte nun einmal von nichts Anderm wiſſen wollen, und ſo mußte es ja doch wohl das Beſte ſeyn. So ging jedes Paar mit ſeinem, anſtändig eingelösten Bogen davon, und konnte ſich am Ende doch wenigſtens damit tröſten, daß alles Getränk eine beſondere Güte hat, wenn man recht etwas ordentliches dafür bezahlen mußte.

Freilich wird es nun auch wohl hier oder dort der Fall ſeyn, daß einzelnen Gewohnheitsſündern das herkömmliche Schlechte gar zu lieb und bequem geworden iſt, beſonders inſofern bedenkliche Rechtskenner vom alten Schlage ihnen mit weiſem Rath zur Seite ſtehen. Allein darauf muß man nun einmal in unſerem lieben Vaterlande rechnen, daß einzelne Originale ſolcher Art niemals ausſterben. Das Uebel hebt ſich indeß leicht, wenn man den Ton des Amtmanns in Gellerts Fabeln zu treffen weiß. Und dazu hat man jetzt ein dopeltes Recht. Als man, da und dort den Degen halb gezogen, die Deutſchen liebreich ermahnte, den franzöſiſchen Code anzunehmen, da wußten ſich die altdeutſchen, ehrwürdigen,

Digitized by Google

heilſamen Einrichtungen nicht ſchnell genug zurückzuziehen, als ob ſie nie da geweſen wären, und von Widerbellern ward wenig gehört. Die Stimme einheimiſcher Vernunft kann alſo jetzt wenigſtens ſo viel Achtung und Folgſamkeit verlangen, als die fremde Unverſchämtheit, und es würde unſerm Volke zur ewigen Schande gereichen, wenn der verſtändige, wohlwollende Vaterlandsfreund nicht durchſetzen könnte, was dem, bloß liſtigen, tückiſchen Ausländer ohne große Mühe gelang, und bei dauerndem Glück unfehlbar ganz gelungen ſeyn würde.

Noch könnte man vielleicht ferner einwenden: die Abfaſſung eines ſolchen Geſetzbuchs über Privat-, Criminal- und Proceß-Recht durch eine ſo große Verſammlung, wozu jedes Land wenigſtens einige Mitglieder zu ernennen habe, müſſe höchſt langwierig und koſtbar werden. Allein nur die Kleingeiſtigkeit kann einen ſolchen Einwand machen. Die Summe der Kraft, welche auf ein ſolches Werk zu verwenden iſt, beträgt nicht ein Tauſendtheil deſſen, was man zuſetzen muß, wenn ferner in jedem Lande, wie bisher, ein neues Geſetz das andere verdrängt, und damit ſogar noch die bloße Rechtsanwendung grenzenlos ſchwierig und koſtbar gemacht wird. Auch läßt ſich darauf rechnen, daß die Vollendung des Werks in zwei, drei, vier Jahren geſchehen kann, da wir in dem preußiſchen und öſterreichiſchen Geſetzbuch, dem franzöſiſchen Code, und in dem, was neuerlich in Sachſen und Baiern vollbracht iſt, ſo höchſt lehrreiche Vorarbeiten haben, daß Vieles ſchon jetzt als abgethan angeſehen werden kann. Die Koſten ſind aber wohl nicht des Nennens werth, und werden für jedes Land ſchwerlich mehr betragen, als der Unter-

Digitized by Google

halt einiger berühmten Schauſpieler und Schauſpielerinnen. Sollte indeß irgend ein Oberrechner darauf beharren, daß ſeine Caſſe zu ſolchen Zwecken nichts hergeben könne, ſo werden die Richter und Anwälde des Landes, wenn ſie ihren wahren Vortheil verſtehen, gern bereit ſeyn, die kleine Ausgabe aus dem Ihrigen zu beſtreiten. Denn wie unendlich war der geſchickte praktiſche Juriſt bisher dadurch beſchränkt, daß er mit ſeinem Wiſſen in andern Ländern nichts anfangen konnte, und daher oft lebenslänglich gebückt und gedrückt auf der Erdſcholle ſtehen bleiben mußte, wo ihn das Schickſal auf die Welt geworfen hatte! Ein gleiches bürgerliches deutſches Recht würde auch dieſe Beſchwerde heben, den Fürſten die Wahl brauchbarer Diener erleichtern und verdiente Männer gegen die Mißhandlungen des Nepotismus und der Ariſtocratie in die gehörige Sicherheit ſetzen.

Eine ſehr große Schwierigkeit bleibt indeß auf jeden Fall in der, ſchon lange herkömmlichen Widerſpännſtigkeit der Beſchränkten und Selbſtſüchtigen gerade bei ſolchen Gelegenheiten, wo davon die Rede iſt, daß etwas Tüchtiges und Großes ins Werk gerichtet werden müſſe. Wie weit es deutſche Schwäche in dieſer Hinſicht getrieben hat, und treiben konnte, zeigen die alten Reichstags-Verhandlungen, welche faſt nur an die polniſchen Reichstage erinnern. Inzwiſchen darf man nicht vergeſſen, wie eigenthümlich gerade der jetzige Augenblick iſt, und wie viele Gründe es gibt, wenigſtens dießmal auf etwas Außerordentliches zu rechnen. Alle Völker deutſcher Abkunft haben ſich in dieſen Zeiten mit herzlicher Liebe vereinigt, und wo man hinblickt, da findet man

Digitized by Google

unter ihnen die Feinde verſöhnt, und die Freunde inniger als je verbunden. Durch ihren Muth und ihre Ausdauer iſt glücklich gelungen, was noch vor einem Jahr unglaublich ſchien, und Jeden beſeelt der Wunſch, daß dieſer große Augenblick für alle deutſchen Brüder für viele Jahre ſeinen Segen verbreite. Unſere Regenten können daher den letzten Act nicht ſo kahl enden, daß ſie dem Volk die Ehre laſſen, alle alten Schlechtigkeiten durch grenzenloſe Opfer wieder erlangt zu haben. Es muß, — nicht mit tändelnder Ziererei, welche ſich an der Schale erſchöpft, ſondern mit Mannskraft, welche das Weſen zu durchdringen vermag, — etwas Großes, Edles, Erhebendes geſchehen, damit den Kämpfern ein würdiger Lohn ihrer Arbeit zu Theil werde; damit ſie ferner ihren Fürſten als Männern vertrauen. Die Volksſtimme wird ſich in dieſer Hinſicht nicht beſchwichtigen laſſen, und die Gewalt der Zeit wird unwiderſtehlich von unten nach oben wirken, wenn es in den Köpfen beſchränkter Räthe nicht von ſelbſt aufthauen will. Auch können die edeln deutſchen Fürſten und Staatsmänner, denen ungebührliche Schwierigkeiten gemacht werden, ſicher auf den Schutz der großen Monarchen rechnen, welche jetzt der Welt den Frieden gegeben haben, und ſchon inſofern, als ſie für das Glück der Urheber alles Uebels mit ſeltener Großmuth das Aeußerſte thaten, gewiß nicht unterlaſſen werden, unſer edles Volk, dem ſie einen weſentlichen Theil ihrer Fortſchritte verdanken, mit Rath und That kräftig zu unterſtützen.

Am wenigſten laſſe man ſich aber dadurch irre machen, daß die gänzliche Umänderung unſers bürgerlichen

4*

Rechts unter den eigentlich gelehrten Rechtskennern vielleicht die mehrſten Widerſacher finden wird. Das wird ſtets ſo bleiben; und jetzt iſt es gar nicht anders zu erwarten. Bittre Worte müſſen darüber geſagt werden; aber die Wahrheitsliebe macht dieſe Bitterkeit zur Pflicht. Was hat denn in dieſen dürren Jahren die Nation von den Gelehrten an Unterſtützung erhalten, von ihnen, denen die ganze Welt zum Broderwerb offen ſteht, und denen die Freimüthigkeit um ſo mehr obgelegen hätte, da ſie mehr, wie Andere, die Fähigkeit beſitzen, auf eine feine und geſchickte Art der Wahrheit gebührend zu huldigen? Faſt nirgend entdecken wir, auf unſere letzte Vergangenheit zurückſehend, gelehrte Catonen, aber leider genug Feige, Eitle, niedrige Kriecher und Schmeichler, und eigennützige Gelegenheitsmacher, zum Theil mit grenzenloſer Schamloſigkeit, ſo daß es zur ewigen Warnung wohl der Mühe werth wäre, alle Elendigkeiten, wodurch unſere Gelehrten in dieſen Zeiten ihr Vaterland ſchändeten, in einer derben Chronik der Nachwelt zu überliefern. Laſſen wir aber auch dieſe Troſtloſigkeiten auf ſich beruhen: für kräftige Umwälzungen wird die Mehrzahl der eleganten Juriſten nie geſtimmt ſeyn. Keiner von ihnen überſieht in der Regel das ganze Recht; wenigen von ihnen werden die Bedürfniſſe des Volkes durch Beobachtung klar, und die mächtige Triebfeder des Eigennutzes wird keinen in Bewegung ſetzen, vielmehr wird es immer vortheilhafter für ſie ſeyn, die mühſam errungene critiſch-hiſtoriſchen Schätze in gehöriger Sicherheit zu halten, und gegen beſſernde Einrichtungen zu kämpfen, damit ihnen nicht die Pflicht werde, den neuen Menſchen anzuziehen. Welche Erfah-

Digitized by Google

rungen haben wir in dieſer Hinſicht gehabt! Luther erkannte es, daß das kanoniſche Recht den Proteſtanten durchaus nicht anpaßte. Nach wiederholtem Eifern verbrannte er daſſelbe öffentlich vor den Thoren von Wittenberg. Aber gerade die gelehrten proteſtantiſchen Juriſten wurden ſeine ärgſten Widerſacher, und am Ende mußte er ſich ſelbſt noch wieder zu Vorleſungen über das verhaßte Geſetzbuch verſtehen, um doch wenigſtens gegen die gröbſten Mißbräuche kräftig warnen zu können. Auch edle Triebfedern mögen hier zur Einſeitigkeit führen; aber die Einſeitigkeit bleibt was ſie iſt. Ein geiſtvoller, tief gelehrter Rechtskenner, welcher die ſchwerſten Unterſuchungen mit brennender Luſt und Liebe zur Sache und einer glücklichen Gewandtheit anſtellt, ſetzt nur zu leicht voraus, daß ſein Publicum durch ihn entzündet werde, und daß am Ende vielleicht Jedermann ſich auf die Höhe des Meiſters ſchwinge. Allein prüft nun nachher, was euren Zuhörern, auch den Beſten, hängen geblieben iſt, und wie ſich in der Folge der Lehrling macht, wenn er ſich eine Weile durch das ſchwerfällige und quälende bürgerliche Leben hindurch gearbeitet hat. Da wird auf die roſenrothen Hoffnungen des Meiſters eine finſtere Demuth folgen, und da wird die Ueberzeugung unvermeidlich werden, daß nur die Rechtswiſſenſchaft der Verbreitung und voller Wirkſamkeit fähig ſeyn kann, welche dem gemeinen Verſtande auf dem geraden Wege zugänglich iſt, und in dem gemeinen Verſtande die hauptſächlichſten Grundlagen für ihre Lehren hat. Das kann man freilich zugeben, daß wir vielleicht künftig für Abfaſſung eines neuen Geſetzbuchs noch fähiger

werden, als wir jetzt ſind; allein vielfach geſunken, und gegen ferneres Sinken keineswegs geſichert, könnten wir auch leicht das umgekehrte Schickſal haben; und ſo darf denn die jetzige Generation verlangen, daß man ſie nicht ungewiſſen Hoffnungen opfere, und daß man zunächſt für ihr Glück, als die ſicherſte Grundlage des Glückes der Nachkommen, gebührende Sorge trage.

Digitized by Google

Recenſionen.

Aus den Heidelbergiſchen Jahrbüchern der Literatur.

1814. No. 1. u. 2. S. 1—32.

Ueber den Code Napoleon und deſſen Einführung in Deutſchland. Von Auguſt Wilhelm Rehberg, königl. Großbr. Hofrathe und Mitgliede der Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Göttingen. Hannover, bei den Gebr. Hahn. 1814. XVI. und 319 S. 8.

Der Code Napoleon ward in den früheren Zeiten, als noch keine Nebenrückſichten zur Bearbeitung deſſelben hinzogen, in Deutſchland wenig beachtet. Zwar erhob bald ein Recenſent ſeine Stimme dagegen, allein mit ſo wenig Sachkenntniß, daß eben dieſe Recenſion den nachherigen Lobrednern, zum Zweck poſitiver Reſultate aus negativen Gründen, recht zu Statten kam. Mit der Schlacht von Jena, welche den deutſchen Sinn, ſofern er in Schriften, und ſonſt, offenbar werden mochte, fürchterlich erſchütterte, ward nun mit einem Male die Scene gänzlich verändert. Eine gefällige Ueberſetzung des Code ward durch alle Kunſtmittel der Schmeichelei verbreitet, und ihr folgte eine Lobrede über die andre. Der Code war gerade das, was Vernunft und Klugheit verlangen können, ein rein geſetzgebendes, abſtractes, einfaches Rechtsgebäude, voll meiſterhafter Inſtitute, welche, obgleich dem Deutſchen unbekannt und befremdend, ſich leicht a priori demonſtriren ließen; auch ſtand ihm ſehr bald der Probierſtein einer vollendeten Erfahrung zur Seite. Daneben ward den Unvorſichtigen, welche einen Tadel wagen möchten, ein weiſer Ernſt entgegengeſetzt. Zum Loben waren zwar die Acten ſehr ſchnell reif geworden, aber in Anſehung des Tadels ſollte man ſich noch vorerſt zu einem geduldigen reiferen Nachdenken verſtehen. So ward von vielen Seiten alles vorbereitet, den Deutſchen das neue Geſetzbuch geläufig zu machen, und den Staaten hülfreich zu ſeyn, damit den Ein-

Digitized by Google

führungsbefehlen kein Hinderniß entgegenſtehen könne. Wirklich verfehlten die Bewunderer des Neuen auch zum Theil nicht ihren Zweck. Mehrere Staaten adoptirten in großer Schnelle das fremde Recht, und in einem derſelben, wo das Publikations-Patent dem Volk ein gereiftes Meiſterwerk menſchlicher Weisheit ankündigte, erhielt ſogar eine ſchlechte Ueberſetzung, worüber ſelbſt der Verfaſſer kurz nachher ein großes Sündenregiſter herausgab, förmlich Geſetzkraft. Auf dieſe Art ward denn alles öffentlich ſo betrieben, daß ſpätere Schriftſteller, wenn ſie mit dem unbekannt wären, was deutſche Kraft und Rechtlichkeit im Stillen dachte und wirkte, abermals das ausrufen könnten, was ein großer Geſchichtsforſcher über die Periode der Karolinger geſagt hat, magnificum plane tum habitum inter gentes, Francicis uti legibus. Mit dieſer Pracht hatte es indeß, die ſtillen Geſinnungen betrachtet, dießmal nicht eben viel zu ſagen. Von der einen Seite riß unwiderſtehlicher Zwang, oder wenigſtens eingebildete Furcht zum Handeln (im Badiſchen hatte man indeß den Muth, mehrere weſentliche Aenderungen zu wagen), und von der andern Seite wirkten die gewöhnlichen Beweggründe deutſcher Buchmacherei, ſo wie die Hoffnung, ſich durch gebührende Erniedrigung zu canoniſiren, und ſo dereinſt vielleicht eine recht große Rolle, bebändert und beritten, ſpielen zu können. Bloß wenigen der Anhänger des neuen Rechtes kann man mit voller Ueberzeugung das Lob geben: daß ſie durch ihre Erhebungen des Code das Gute zu fördern glaubten, weil ihnen die unverkennbaren großen Gebrechen der einheimiſchen Rechtsverfaſſung unerträglich geworden waren, und weil das franzöſiſche Geſetzbuch ihnen mehr zur Conſequenz und Rechtsphiloſophie zu führen ſchien. Allein auch dieſe Wenigen möchte wohl zum Theil der Vorwurf treffen, daß das Blendwerk der vielgelobten, dießmal hinterliſtigen Einheit ſie täuſchte, und daß ſie auch hier der herrſchenden deutſchen Neigung nachgaben, an dem Ausländer, beſonders wenn er gefällig und ſelbſtgenügſam iſt, alles zu achten, und hinter den hohlſten Floskeln eine tiefverborgene Weisheit zu ahnden. Wenn man einem Engländer erzählte, über einen höchſt ſeichten Artikel, worin man völlig unbeſtimmt ließ, was ohne ein poſitives Geſetz gar nicht entſchieden werden

Digitized by Google

kann, habe ein bedeutender Tribun öffentlich ausgerufen: le plus grand acte de sagesse de législateur est, — — de s'en remettre à celle des tribunaux; und bei einem andern gleichen Artikel habe ein Staatsrath das Nichtsſagende durch die glatten Worte gerechtfertigt: c'est la simplicité qui frappe à-la-fois l'esprit et le coeur, ſo würde damit für ihn die ganze Sache auf immer abgethan ſeyn. Allein der Deutſche iſt (oder war wenigſtens bisher) nicht ſo. Das Runde und Zierliche ſpricht ihn gar zu ſehr an; und je weniger er ſelbſt bemüht iſt, gefällige Formen zu ſchaffen, deſto mehr vertreten ſie ihm die Stelle der Realität, wenn eine fremde Nation, zuverſichtlich und dreiſt, mit ſolchen Formen das Weſen der Sache darzuſtellen ſucht.

Daß die vorliegende Schrift jene einſeitige Richtung nicht genommen habe, braucht nicht für diejenigen verſichert zu werden, welche daran denken, daß die Schrift erſt in den jetzigen herzerhebenden Zeiten erſchien, und welche die früheren geiſtvollen Arbeiten des Verfaſſers, und insbeſondere ſein Werk über die franzöſiſche Revolution kennen. Wir erhalten hier vielmehr gehäufte bittere Bemerkungen gegen den Code, dringende Warnungen gegen deſſen Aufnahme, und eine unverhüllte Darſtellung deſſen, was die neuere Zeit Schändliches und Gefährliches hervorgebracht hat, alles ſo frei, ernſt und derb geſagt, daß der Verfaſſer in den früheren Zeiten der Noth nicht ohne die höchſte Gefahr die Herausgabe der Schrift hätte wagen können. Ihr Inhalt läßt ſich freilich nicht in der Kürze genau angeben, aber doch durch Folgendes, um die Aufmerkſamceit gebildeter Rechtsgelehrten rege zu machen, hinlänglich andeuten. Zuerſt beginnt der Verfaſſer mit allgemeinen Betrachtungen über das Thema, daß man den Code in Deutſchland nicht annehmen ſolle, weil jedes Volk ſeine eignen Sitten beibehalten müſſe; weil der Code vielfach auf bloß franzöſiſchen Gewohnheiten beruhe; weil es noch immer an feſten Grundſätzen über die rückwirkende Kraft der Geſetze fehle, und die Annahme des Code die Verbreitung des franzöſiſchen politiſchen Despotismus unvermeidlich befördere (S. 1—101). Hieran ſchließt ſich eine Reihe tadelnder Bememerkungen über einzelne Lehren, nämlich über Verluſt der Bürgerrechte und den bürgerlichen Tod (S. 101—110); über Trennung der Ehe von der Religion (S. 110—132);

über vertragsmäßige Scheidung, und die manchmal zu großen Rechte unehelicher Kinder (132—135); über die Sittenloſigkeit des Art. 340. (S. 155—160); über Sponſalien (S. 160. 161; über Adoption (S. 162); über die zu große Beſchränkung der väterlichen Gewalt durch die Grundſätze über Pflichttheil, Enterbung und frühe Volljährigkeit (S. 163—179); über den Familienrath (S. 180—187); über Ablösslichkeit aller Grundrenten und Theilbarkeit der Güter (S. 193—201); über Erbrecht (S. 201—217); über enrégistrement und Notare (S. 218—229); über Ehecontracte (S. 219—241); über den Privatverkauf der Immobilien (S. 241—243); über Art. 1895. (S. 243—247); über das Zinsgeſetz vom 3. Sept. 1807 (S. 247—250); über Art. 2039. (S. 250); über Perſonalarreſt (S. 251—253); über das neue Hypotheken-Syſtem (S. 253—269); und über Verjährung (S. 269. 270). Den Beſchluß machen Betrachtungen über die Mängel der franzöſiſchen Prozeßverfaſſung, und deren Unpaßlichkeit für Deutſchland (S. 270—314). Auf vieles Einzelne hat ſich der Verfaſſer nicht eingelaſſen, weil ſein Zweck bloß dahin ging, »die großen Züge der franzöſiſchen Geſetzgebung in ihrem Zuſammenhange, und in ihrem Urſprunge, und den Zuſtand der bürgerlichen Geſellſchaft darzuſtellen, den die Einführung dieſes neuen Rechtsſiſtems herbeiführt.«

Daß nun der Verfaſſer auch in dieſer Schrift aufs neue ſein Genie und ſeine claſſiſche Bildung bewährt habe, erkennen wir mit vollem Danke an. Ueberall wird man treffliche tief eingehende Bemerkungen finden; eine freie kräftige Erhebung über die gewöhnliche Beſchränktheit unſrer poſitiven Juriſten; geſchichtliche Kenntniß des Ganges der Geſetzgebung; ächten, feſten, deutſchen Sinn, und tiefe Verachtung der fremden Seichtigkeit und Gleißnerei, ſo wie der einheimiſchen Ausgeburten, welche in den letzten Jahren an ihrer Nation zu Verräthern wurden; eine einfache kräftige, geſchmackvolle Darſtellung; volle Freimüthigkeit gegen die, welche in der letzten Periode ſo gern den Menſchen ganz erniedrigt hätten, — mit einem Wort, ſo viel Herrliches, Belehrendes und Erfreuendes, daß die Schrift jedem bildungsfähigen Rechtsgelehrten und Staatsmann dringend empfohlen zu werden verdient. Allein dennoch können wir es nicht bergen, daß

Digitized by Google

ſie unſern Wünſchen und Erwartungen nicht ganz entſpricht. Auf der einen Seite ſcheint ſie uns vielfach zu bitter, und zuweilen geradezu ungerecht; auf der andern Seite aber zu leicht gearbeitet, zu wenig eingreifend, viel zu wenig tadelnd, und dabei auf Grundſätze gebauet, wogegen wahre geſetzgebende Klugheit ſich in vieler Hinſicht auflehnen muß. Wenn man einem Manne, wie Hr. R., ſolche Vorwürfe macht, ſo iſt es doppelt Pflicht, den Beweis nicht ſchuldig zu bleiben. Daher denn Folgendes zu unſerer Rechtfertigung, und auch, wie wir meinen und hoffen, als ein Wort zu ſeiner Zeit!

Was den erſten Vorwurf der zu großen Bitterkeit und der Ungerechtigkeit betrifft, ſo hat dieſer jetzt, wenn er von einem Ungenannten herrührt, ſein Eigenes und Bedenkliches. Denn die bisherigen feilen Lobredner, wenn ſie ſich nicht neuer Verachtung preis geben wollen, können jetzt durchaus keine andre Rolle ſpielen, als daß ſie, wenn ſie reden, mit freundlichem Bedacht zur Unparteilichkeit ermahnen, und da kann leicht in Recenſionen von verkappten Sündern das Predigtamt geübt werden. Daher muß es Rec. als captatio benevolentiae anführen, daß alle mannigfaltigen Aeußerungen und Andeutungen gegen den Code in dieſen Jahrbüchern (faſt der einzigen Zeitſchrift, welche durch alle Tage des Drangſals ihre Ehre feſt behauptet hat) aus ſeiner Feder ſind; und daß er zugleich in einem deutſchen Lande alles, was der Privatmann vermag, anwandte, um durch Aufdeckung der Gebrechen des Code retten zu helfen, was dem Deutſchen ſtets heilig war und ſeyn ſoll. Eben deßwegen hält er ſich denn aber auch ganz berechtigt, dem Verfaſſer jenen Vorwurf machen zu können. Bekanntlich hat Hr. R. ſchon in dem Buche über die franzöſiſche Revolution ſehr finſtre Ideen gehabt. Dieſe wirken denn auch noch jetzt bei ihm fort, und was neuerlich in Frankreich geſchah, folgt ihm überall aus denſelben Principien. Die Beförderer der Revolution erſcheinen ihm faſt unbedingt als verruchte Phantaſten, als Zerſtörer alles Heiligen, als Beförderer der heilloſeſten Despotie. Die neue Dynaſtie hat ihm in demſelben Geiſt fortgewirkt. Daher wird Napoleon der vollendete Revolutionsheld genannt (Vorr. S. XII), und daher führt der Verfaſſer alles auf Irreligion und Zerſtörungsſucht zurück, wo der Code

Digitized by Google

bloß nach politiſchen Anſichten entſcheidet, und eine gewiſſe Einheit und Einfachheit des Rechts zu ſchaffen ſucht. Auch äußert ſich ſonſt ein tiefer Widerwille und Groll, wo recht wohl humane Vorausſetzungen hätten Statt finden können.

Daß eine ſolche Verſtimmung jetzt ſehr natürlich iſt, weiß Rec. nur zu gut. Zur Entſchuldigung des Verfaſſers könnte ſchon das einzige Factum genügen, wovon S. 249. 250 die Rede iſt, nämlich daß ein hochgeprieſener Miniſter, franzöſiſchen Herkommens, in Caſſel einer Bande von Abentheurern das Recht, im ganzen Lande Pharaotiſche anzulegen, verkaufte, um für gewiſſe Hoffeſte einen Fond anzulegen. Allein eine ſtrenge Unpartheilichkeit muß hier doch dem Verfaſſer vorwerfen, daß er zu weit ging. Daß viele der Revolutionshelden von verruchten Grundſätzen ausgingen, und zu ſchändlichen Zwecken hinarbeiteten, iſt freilich gewiß genug. Allein wer kann es verkennen, daß auch große, liberale, herrliche Ideen vom Anfang bis zu Ende der Revolution mit fortwirkten, und daß dieſe Ideen den ſegenreichſten Erfolg würden gehabt haben, wenn nicht die Ueberzahl der Regierenden ſo unſittlich, und in Beziehung auf Geſetzgebung ſo ungebildet geweſen wäre? Die neue Dynaſtie wird aber wahrlich am wenigſten durch den Vorwurf getroffen, daß ſie das Werk der Revolutionshelden nach ſeiner urſprünglichen Anlage vollendete. Wie dieſe vielmehr dahin ging, den Einzelnen zur vollen Originalität und Selbſtſtändigkeit zu erheben, ſo ward umgekehrt ſeit der Periode der neuen monarchiſchen Verfaſſung alles hervorgeſucht, den Einzelnen wieder durch die Knechtſchaft alter Gebräuche zu feſſeln, den Menſchen durch Eigennutz und Ehrgeiz zu gängeln, freies Nachdenken unmöglich zu machen, und ſo aus allen Einzelnen gleichförmige Werkzeuge des unermeßlichen, undurchdringlichen Willens eines einzigen Machthabers zu bilden. Der Code, welcher manchmal bis zum Kindiſchen altes Herkommen wieder aufgreift (z, B. Art. 747.), überall entweder furchtſam den gangbaren älteren Begriffen nachgeht, oder doch wenigſtens neben Sätzen der Vernunft irgend etwas von ihnen ſtehen läßt, beweist dies auf jeder Seite; und die Reden des bedeutendſten Mitarbeiters am Project (Portalis) führen ganz zu demſelben Reſultat. Wie nach Verkündigung des Code ſich

Digitized by Google

auch noch weiter täglich alles mehr zum Alten neigte, und zur gänzlichen Vernichtung alles deſſen, was Anfangs der großen Bewegung ihre ganze Richtung gab, darüber liegen ſo viele Beweiſe vor, daß die Erwähnung einzelner ganz unnöthig iſt.

Es kommt indeß bei ſolchen Dingen am mehrſten auf den Total-Eindruck an, und ſtrenge Beweiſe und Widerlegungen ſind dabei in der Regel eben ſo unmöglich, als wenn über den Charakter eines Menſchen geſtritten wird. Daher wollen wir nur folgende einzelne Fälle ausheben, wo es uns unwiderſprechlich ſcheint, daß der Verfaſſer das neue Recht zu hart beurtheilt, oder wenigſtens ohne Grund alles umgeht, was zu deſſen Rechtfertigung geſagt werden kann. Der erſte Artikel (heißt es S. 168) der väterlichen Gewalt lautet zwar: **L'enfant, à tout âge, doit honneur et respect à ses père et mère.** Aber die Sanction des göttlichen Geſetzes, auf daß du lange lebeſt, und daß es dir wohlgehe auf Erden, konnte ein Geſetzgeber nicht hinzufügen, der nur die aus dem Kampfe der Freiheit jedes Einzelnen mit der Freiheit aller übrigen entſpringenden Rechte ſchützen will; und ſo dient jener gleißneriſche Artikel nur zum Geſpötte.« — Allein wir fragen mit Recht: wie kann eine menſchliche Geſetzgebung, welche noch dazu allen Arten der Glaubensgenoſſen dienen ſoll, eine göttliche Sanction hinzufügen? Der Code hat zwar die Gewalt der Eltern zu ſehr beſchränkt. — Darin ſind wir mit dem Verfaſſer ganz einverſtanden, namentlich in Anſehung deſſen, was er über den Pflichttheil und Enterbungen erinnert. Allein die Gründe des Geſetzes beruhen dabei doch auf liberalen Anſichten, wiewohl zugleich auch auf dem gewöhnlichen Fehler aller unſrer bisherigen Geſetzgebungen, welche nur zu oft gegen kleine unvermeidliche Uebel mit gefährlichen Grundſätzen wirkten. Denn die Hauptidee der Bearbeiter des Code war doch: was hier das Geſetz vorſchreibe, werde von gutgearteten Eltern freiwillig geſchehen, alſo treffe das Geſetz nur die Laſterhaften. Auf allen Fall hat aber der Code für das elterliche Anſehn vieles gethan. Wie alſo jener in ſich gute Artikel nur zum Geſpötte dienen ſoll, iſt in der That ſchwer einzuſehen. — Eben ſo halten wir es für ungegründet und ungerecht, wenn der Verf.

in Beziehung auf Teſtamente S. 216. 217 bemerkt, »nach dem Römiſchen Recht werde alles ſorgfältig erwogen, was dahin führen könne, aus dem Inhalte eines Documents auszumitteln, wohin die Abſicht gerichtet geweſen. Das Franzöſiſche Recht ſehe dagegen nur auf die äußern Kennzeichen, daß die Urkunde vom Erblaſſer herrühre. Sey etwas verſehen, ſo leide der Erbe nach Römiſchem Recht doch nur durch die Schuld ſeines Wohlthäters, nach dem Code hingegen allein durch die Schuld des Notars.« In gewiſſer Hinſicht iſt die Sache vielmehr umgekehrt. Denn gerade das Römiſche Recht hat bei Teſtamenten kein volles tacitum (L. 9. pr. D. de hered. inst. L. 7. §. 2. D. de supellect. legat.) während der Code die Erklärung der Teſtamente ganz den gewöhnlichen Auslegungsregeln überläßt, und dabei in Anſehung der Verbindung der Inteſtaterbfolge mit der teſtamentariſchen, und der Klagen wegen Ausſchließung der Notherben ſehr billige, ganz dem Willen des Erblaſſers angemeſſene Grundſätze annimmt, wo das Römiſche Recht ganz in Subtilitäten verfangen iſt. Was aber die Fehler der Notare betrifft, ſo läßt ſich daſſelbe auch nach Römiſchem Recht denken. Hat ja der Teſtator auch nach dem Code das Recht, ein eigenhändiges Teſtament zu errichten, und den Notar von Fehlern abzuhalten! Wenn der Verf. tadeln wollte, ſo hätte er das gefährliche temament olographe, welches ſelbſt ein Franzoſe öffentlich für horribel erklärte, angreifen, und die Bemerkung durchführen müſſen, daß bei den Notariatsteſtamenten die Formen zu überladen, und auf allen Fall zu unbeſtimmt gelaſſen ſind, daher ſchon über dieſen einzigen Punkt ein ganzes Heer von Streitfragen entſtanden iſt. — Daß die Linealtheilung des Code bei der Inteſtaterbfolge nichts tauge, geben wir dem Verfaſſer gern zu. Aber unrichtig iſt es, wenn er S. 213 meint, dieſe Theilung führe zu der Ungereimtheit, »daß ein Stiefbruder mehr wie ein rechter Bruder erhalte, ſobald nämlich jener in ſeiner Linie allein erbe, und der rechten Brüder mehr als drei ſeyen.« Das iſt unmöglich! Denn ein Stiefbruder als bloßer affinis, erhält ja neben rechten Brüdern nichts. — Dachte der Verfaſſer an Halbbrüder, ſo iſt doch ſein Tadel falſch. — Denn die vollbürtigen Brüder erhalten ja,

wenn einer von ihnen ſtirbt, erſt die eine Hälfte für ſich, und dazu bekommt jeder von ihnen von der andern Hälfte noch ſoviel, als der Halbbruder. — Wenn der Verf. ferner S. 250 ſagt: „wer kann ſich wohl entſchließen, eine Bürgſchaft zu übernehmen, da der Art. 2039. dem Gläubiger das Recht gibt, dem Bürger, der eine beſchränkte Verbindlichkeit übernommen hat, ohne ſeine Einwilligung, ja ohne ſein Vorwiſſen durch Prorogation der Schuldforderung neue Verpflichtungen aufzudringen?“ ſo geſchieht dem Code offenbar unrecht. Denn der Artikel verordnet gerade umgekehrt, daß der Bürger unter der Prorogation nicht leiden ſolle, und daher den Hauptſchuldner zur ungeſäumten Zahlung anhalten könne. — Vorzüglich möchten wir aber mit dem Verf. über dasjenige rechten, was er in Beziehung auf die geiſtliche Natur der Ehe ausgeführt hat (110—132), wenigſtens in ſofern, als er gänzlich übergeht, welche bedeutende Gründe hier für das Syſtem des Code ſtreiten. Seine Hauptidee geht dahin, es ſey ein großer Mißgriff, daß der Code die Ehe bloß als gemeinen weltlichen Vertrag behandle, und nicht vielmehr für jede Religionspartei ihre kirchlichen Dogmen ſanctionire. Daß ſich ſehr viel für dieſe Anſicht ſagen läßt, räumen wir unbedenklich ein. Allein der Code verdient nicht mit herber Kälte behandelt zu werden, weil er auf andern Wegen geht. Zuvörderſt iſt zu bemerken, daß der Ehe ihr großer Charakter nicht genommen wird, wenn man ihr Weſen blos nach rationellen und politiſchen Principien mit Weisheit beſtimmt. Auch die Ausſprüche der Vernunft ſind groß und ehrwürdig, und es iſt rechtlichen Proteſtanten nie eingefallen, die Ehe mit Leichtſinn zu betrachten, obgleich ſie von Luther für ein weltlich Ding erklärt ward. Könnte man die Ehe durchaus mit der Religion in enger Verbindung halten, ſo wäre ſie freilich das Ideal des Beſten, wie überhaupt ein rein theokratiſcher Staat das Erhabenſte iſt, was die menſchliche Vernunft zu denken vermag. Allein ſind unſere jetzigen Religionen zu einer ſolchen Verbindung geartet? Wenn unſere verſchiedenen Religions-Parteien allein aus lauteren Quellen ſchöpften; wenn die Bücher ihrer Offenbarung die einzige Richtſchnur für ſie wären, dann ließe ſich über jene Frage leicht entſcheiden. Allein in welcher Lage

Digitized by Google

befinden wir uns? Unſere kirchlichen Normen ſind großentheils Menſchenwerk, zum Theil bloße Erzeugniſſe menſchlicher Politik und Herrſchſucht. Hätten ſich die weltlichen Regierungen der Kirche, oder vielmehr ihren Dienern, nicht entgegengeſetzt, ſo würde unter dem Namen des Heiligſten, das Unheilige alles verſchlungen haben. Bei dieſen Umſtänden erwäge man die Lage eines Regenten! Nimmt er in Anſehung eines einzigen Punktes an, daß der Staat der Herrſchaft geiſtlicher Obern unterworfen ſey, ſo muß Conſequenz zu gänzlicher Unterwürfigkeit führen, und dann haben wir gültige Ehen, welche der Staat aus weiſen Gründen verbot, eine Maſſe diſpenſabler Ehehinderniſſe, wovon die Bibel nichts weiß, und welche ihr zum Vortheil der geiſtlichen Schatzkammer mit Hülfe einer finſtern neuplatoniſchen Philoſophie angehängt wurden, und tauſend Dinge, welche zeigen, daß Gott in ſeinen Dienern nicht immer offenbar wird. Nimmt man nun noch dazu die ſtete Wandelbarkeit unſerer bisherigen Religionen, welche ſelbſt bei dem conſequenteſten aller neueren Kirchenſyſteme, dem Katholicismus, Statt fand, und dann den ſehr bedenklichen Umſtand, daß in unſern Staaten Niemand mit gereiftem Verſtande Mitglied ſeiner Kirche wird, und daß keine Staatsgewalt das Recht hat, einen Bürger zu hindern, ganz oder zum Theil ſich gegen gewiſſe Dogmen zu erklären, welche Erziehungsgewalt oder Irrthum ihm aufdrang: ſo läßt ſich für das Syſtem des Code gewiß eben ſo viel ſagen, als von dem Verf. dawider geſagt iſt, wenigſtens hätte er die guten Gründe deſſelben, als durch die ſeinigen entkräftet darſtellen müſſen, wovon ſich aber in der ganzen Schrift nichts findet.

Statt jener zu harten Anſichten, wovon ſich noch mehr Beweiſe beibringen ließen, hätten wir dagegen ſehr gewünſcht, daß der Verfaſſer in vielen andern Beziehungen die Gebrechen des Code kräftiger hervorgehoben hätte, welches geſchehen konnte, ohne daß es nöthig geweſen wäre, gegen den Plan der Schrift zu vielen Einzelnheiten herabzuſteigen, als Warnender gegen das Ganze hätte der Verf. zuerſt unterſuchen müſſen, ob die neu-franzöſiſchen Geſetzgeber überhaupt ſo gebildet waren, daß die Deutſchen gerade im Fach des Civilrechts ſo weit vorgerückten Rechtsgelehrten mit

Digitized by Google

Ehren von jenen Fremdlingen ein Werk annehmen konnten, welches, ſchon wenn es verdächtig war, verbeten werden mußte? Bei dieſer Frage konnte es nicht fehlen, daß dem Code die ſtärkſten Vorwürfe zu machen waren. Keine Wiſſenſchaft war in dem neueren Frankreich auf eine ſo tiefe Stufe herabgeſunken, als das eigentliche Civilrecht. Zu brillanten Einfällen war zwar ſeit Montesquieu Jeder geſtimmt, auch iſt es nicht zu leugnen, daß nur gewiſſe Feinheiten von franzöſiſchen Juriſten zu lernen waren, wie denn überhaupt die ganze Nation einen gewiſſen Handlungsverſtand hat, welcher zu ehren iſt. Allein der muſterhafte Sinn der großen franzöſiſchen Civiliſten der früheren Jahrhunderte, war in dem letzten ausgeſtorben, Niemand benutzte ſie in Frankreich und kaum ihr Name wurde genannt. Die Rechtsſchulen waren daher auch in dem traurigſten Zuſtande, und ſo der ganze Unterricht über die juriſtiſchen Hülfswiſſenſchaften, namentlich die unentbehrlichſte unter allen, die Philologie. Die Abgötterei, welche man mit Pothier trieb, dient gleichfalls zum Beweis jener civiliſtiſchen Barbarei. Denn daß eben dieſer Schriftſteller das römiſche Recht und deſſen beſſere Literatur nur ſehr oberflächlich kannte (wie der belobte Domat) und überall, wo er über das droit coutumier und ſeinen Dumolin hinausgeht, unendlich oft in Seichtigkeiten und Irrthümern ſtecken bleibt, kann man faſt auf jeder Seite ſeiner Schriften ſehen. Von dieſem großen Mangel gründlicher civiliſtiſcher Bildung, ſtoßen denn auch im Code überall die Beweiſe auf. An vielen Orten iſt eine Menge der wichtigſten feineren Rechtsfragen ganz überſehen (z. B. Art. 203—211. 2236—2241.), und daß man nicht ſelten (z. B. bei Art. 625—631. 698. 699. 841, 1044. 1045. 1286. 1564. 1565. 1599. 1631. 1633. 1637. 1749.) das römiſche Recht aufs ärgſte mißverſtand, kann gar keinen Widerſpruch leiden. Daneben war den Bearbeitern des Code alles fremd, was man Philoſophie des Civilrechts nennen möchte, und deſſen man gar nicht entbehren kann, wenn der Gang der Geſetzgebung feſt, ſicher und conſequent ſeyn ſoll. Die Discuſſionen enthalten in allen Theilen Belege hierzu. Zwar kommen darin oft feine und glückliche Ideen vor, namentlich auch in den Aeußerungen des Kaiſers, welcher in Anſe=

Digitized by Google

hung des juriſtiſchen Sinnes gewiß keinem der Staatsräthe nachſtand. Allein das Ganze iſt doch ein oberflächliches Hin- und Herreden, ein Umgehen und Ueberſehen der wahren civiliſtiſchen Tiefen, und ein ſolches Durcheinandertappen, daß man wieder ſehr überſpannt ſeyn muß, um in den Discuſſionen etwas Ideales und Ueberſchwängliches zu finden. Von den Reden gilt im Weſentlichen daſſelbe, beſonders ſeitdem der gährende Stoff im Tribunat niedergeſchlagen, und die Ueberzeugung herrſchend geworden war, daß ein guter Diener und Unterthan ſich in Staunen und Bewundern auflöſen müſſe.

Vor allen Dingen wäre aber zu wünſchen und zu fordern geweſen, daß der Verf. die Beurtheilung des formellen Werths des Geſetzbuches nicht ſo gänzlich umgangen hätte. Die Deutſchen ſind mehr, als alle andere Völker, an logiſche Richtigkeit, Vollſtändigkeit und Genauigkeit gewöhnt. Kein anderes Volk hat in dem letzten Jahrhundert ſo für Klarheit, Beſtimmtheit und Feſtigkeit der civiliſtiſchen Grundſätze gearbeitet, als dieſes ſogenannte peuple patient et laborieux, welches zu allem fähig iſt, wenn es durch Großherzigkeit ermuntert wird. Will man ihm alſo ein fremdes Recht aufdringen, ſo muß wenigſtens die Hauptbedingung ſeyn, daß es in formeller Hinſicht die Probe beſteht. Gerade da iſt aber die ſchwächſte Seite des Code, auch abgeſehen von der ſchlechten Ordnung deſſelben, deren Beſchwerden durch gehöriges Studium des Rechtsgelehrten beſeitigt werden können. Denn es iſt baare Verdrehung der Wahrheit, wenn neuerlich dem Code ſo oft nachgerühmt iſt, er ſey ein vollendetes Syſtem von Grundſätzen, er ſcheide unvergleichlich die Wiſſenſchaft und Beurtheilung von den Geſetzgebenden, und laſſe der Wiſſenſchaft ganz den ihr gebührenden Spielraum. Nur dieß iſt an der Sache wahr. Der Code zeichnet ſich durch eine treffliche einfache Sprache aus (aber wahrlich nicht viel mehr, als das neue preußiſche und öſterreichiſche Geſetzbuch), auch enthält er, wie natürlich, nicht die Einzelnheiten der Pandekten und des Codex, weil es ſinnlos geweſen wäre, dergleichen in ein Werk aufzunehmen, welches keine rohe Compilation aus Gutachten, Reſcripten, Decreten u. ſ. w. ſeyn ſollte. Allein im Uebrigen verdient der Code

Digitized by Google

nur das Lob, daß er denen, welche vom älteren Rechte nichts Gründliches wiſſen und wiſſen wollen, eine erwünſchte Gelegenheit gibt, ſich durch ein genialiſches Hineinwerfen plötzlich für das gemeine Publicum zu vollendeten Rechtskennern umzuſchaffen. Denn er vergißt tauſend der wichtigſten Rechtsfragen, und liefert dagegen viel Triviales, wozu man von oben herab keines Unterrichts bedarf. Ein Geſetzbuch ſoll zwar nur Grundſätze geben, aber doch ſo weit, als das Bedürfniß des gewöhnlichen Richters genauer Vorſchriften bedarf, und wahrſcheinlichen Mißgriffen deſſelben entgegen zu arbeiten iſt. Wäre dies nicht, ſo könnte mit den Sätzen, daß jeder Vertrag klagbar, und nach dem Sinn der Partheien, oder dem herkömmlichen Sinn auszulegen ſey, die ganze Lehre von den Verträgen abgethan werden. Allein der Geſetzgeber kennt das Mißliche der Auslegung, und die Beſchränktheit der gewöhnlichen Richter. Darum zeigt er an den einzelnen gangbaren Verträgen die Folgen jener Grundſätze, und macht ſo, und ſo allein, Einheit und Sicherheit der Rechtsanwendung möglich. Nicht zu entſchuldigen, und eine ſchlimme geſetzgebende Erhabenheit iſt es alſo, daß der Code den halben Beſitz auf ſich beruhen läßt; ſo die Dinglichkeit der Rechte im Allgemeinen; ſo die ganze Lehre von der Concurrenz der Klagen und der Colliſion der Rechte; ſo alle einzelnen Real-Servituten, und faſt alle einzelnen Legate, obgleich bei dieſen Inſtituten unendlich feine Rechtsſätze in Frage kommen; ſo den Trödel-Contract, das constitutum debiti alieni, nebſt vielen andern Verträgen, und ſo faſt in jeder Materie da und dort alles, was gerade zu den ſchwierigſten Rechtserörterungen führt, z. B. ob bei der Ernährungspflicht Mehrerer Einer für Alle haftet; ob bei dem Schadenserſatz Affectionen in Betracht kommen; was zum Beweiſe des Eigenthums gehört? u. ſ. w. Jene belobte Auskehrung des Wiſſenſchaftlichen iſt alſo im Grunde mehrentheils Nicht-Geſetzlichkeit, und daher haben wir denn auch ſchon die betrübte Erfahrung machen müſſen, daß über den Code in zehn Jahren ſo viel Streitfragen entſtanden, als in tauſend Jahren über das römiſche Recht, und daß in der Verzweiflung die Hölzernheit vieler Rechtsgelehrten das, was ihnen ein salto mortale iſt, nämlich reines, freies Raiſon-

5*

Digitized by Google

nement, ängſtlich vermied, und in treuem Gehorſam die Ausſprüche franzöſiſcher Gerichtshöfe, beſonders des Caſſationshofes, als gediegenes Gold in die gehörigen Fachwerke eintrug. Umgekehrt hätte kein Richter darüber Belehrung bedurft, daß Dienſtbarkeiten entweder zum Beſten eines Hauſes oder eines leeren Platzes gereichen; daß es gerade und Seitenlinien gebe; daß Verträge einem Theil, oder beiden nutzen, vergeltlich oder unentgeltlich ſind; daß zu dem Vertrage, welcher Novation heißt, eine vertragsfähige Perſon gehöre; daß bei dem Kauf dieß und das geſchehen könne und müſſe, was überhaupt bei jedem Vertrage ſein kann und ſoll u. ſ. w. Dennoch hat der Code dieſe und viele andere leichte Inſtitutionen-Sätze ſo weitläuftig aufgezählt (Art. 687. 736. 1101—1107. 1272. 1273. 1584. 1602. 1833. 1877. 1879. 1921. 1925. 1939. 2045), daß man in Vergleichung mit den großen Lücken kaum ſeinen Augen trauen möchte. Nimmt man nun noch dazu die große Nachläſſigkeit, und die Hartnäckigkeit der Commiſſion, welche handgreifleiche grobe Schnitzer ſtehen ließ, und der Beſchlüſſe des Staatsraths ungeachtet manchmal abzuändernde Artikel in ihrer alten Form reproducirte (Art. 112. 153. 173. 259. 767. 809. 974—976. 1014—1024. 1037. 1052.), ſo dürfen deutſche Rechtsgelehrte mit Zuverſicht und ohne Unbeſcheidenheit behaupten, daß man ihnen in dem Code etwas darbietet, was durch ihre Hand viel gründlicher, umfaſſender und beſtimmter würde gearbeitet ſeyn. — Hätte der Verf. dieß alles in ſeiner Weiſe und mit ſeiner Energie kurz ausgeführt, ſo würden ſeine Warnungen noch um vieles einleuchtender geworden ſeyn.

Außerdem vermiſſen wir nun aber noch ſehr, daß Hr. R. ſo manche große Materie, wo der Code von allen Seiten verwundbar iſt, entweder gar nicht, oder nur in Rückſicht weniger Einzelnheiten berührte. Wer ein Geſetzbuch auch nur im Allgemeinen prüfen, deſſen herrſchenden Geiſt darlegen, und überhaupt gegen daſſelbe warnen will, dem liegt es unnachläßlich ob, die Einrichtung der Haupt-Inſtitute, worauf das bürgerliche Leben der Unterthanen beruht, feſt und umfaſſend zu ergreifen. Hätte der Verf. dieß gethan, ſo würde er eine Ausbeute bekommen haben, welche ihm zu ſeinem

Digitized by Google

Zweck nicht angenehmer hätte ſeyn können. Denn ſo iſt es: dem Code ſind, wenige Ausnahmen abgerechnet, alle Hauptbeſtimmungen durch und durch mißlungen. Ueberall Schlaffheit, und Mangelhaftigkeit der Beſtimmungen; Schönthuerei mit Billigkeit, Milde und Klugheit, welche wie ein Krebs an dem Grunde und Zweck der ganzen Einrichtung nagt; und höchſt inconſequente Verbindung des Ungleichartigen, Widerſtreitenden. Wir wollen hier nur die fünf Lehren ausheben: Beſitz, Adoption, Erbrecht, Hypothekenweſen und Verjährung. Von keiner Lehre kann man ſagen, daß ſie ſo ſehr die Schutzwehr bürgerlicher Freiheit und Ruhe ſey, als die Lehre vom Beſitz. Aber wie iſt dieſe Lehre im Code mißhandelt! Ueber den Erwerb kommen nur ein Paar unvollſtändige Artikel gelegentlich bei dem Kauf vor, und dann das Uebrige, was man erwähnen wollte, in beſchränkter Beziehung auf die Verjährung. Alles ſchlaff beſtimmt? Weder das Weſen, noch der Anfang des Beſitzes, noch deſſen Fortſetzung und Endigung iſt mit feſter Hand angegriffen. Ueber den Schutz des Beſitzes iſt gar nicht geredet, und alles dahin gehörige der ſpäteren Proceß-Ordnung und dem peinlichen Geſetzbuch überlaſſen. In dem erſten wird denn durch fünf kleine unbeſtimmte Artikel die ganze Lehre von den Interdicten abgefertigt, und zwar mit einer Nebenbeſtimmung, welche der Ruhe des Staats höchſt gefährlich iſt, nämlich daß man poſeſſoriſche Klagen erſt dann anſtellen dürfe, wenn man die Sache ein Jahr lang beſeſſen habe. — Die Lehre von der Adoption iſt in allen ihren Theile ſchief, ſchielend und ſinnlos. Der Verf. hat zwar mit wenig Worten dagegen erinnert, daß man dem Adoptiv-Vater zu wenig gab; allein er hätte ſeine Critik ſo faſſen ſollen: Man fand die Adoption im Ganzen nicht im franzöſiſchen Herkommen, aber im römiſchen Recht, von dem ſie denn angenommen werden ſollte. Allein es ſchien doch zu gefährlich, die elterliche Gewalt damit zu verknüpfen, und dieſe ward daher abgeſchnitten. So war nun aber das Kind mit dem Bade verſchüttet. Denn was war und iſt der eigentliche Beweggrund der Annahme an Kindesſtatt? Man will die Freuden der Erziehung, des erquickenden Zuſammenlebens mit einem jugendlichen Weſen, der Liebe und Anhänglichkeit deſ-

Digitized by Google

ſelben genießen. Soll dies nicht Statt finden, ſo iſt das Uebrige hohl und leer, und kann wenigſtens im Weſentlichen durch andere Geſchäfte bewirkt werden, ohne daß man genöthigt iſt, den Staat zu Hülfe zu rufen. Obgleich nun auf jene Art die Adoption im Code faſt alle Wichtigkeit verliert, ſo wird ſie doch behandelt, als ob dabei die Welt aus ihren Angeln zu heben wäre. Man ſoll ihrer nur dadurch würdig werden, wenn man einen Minderjährigen ſechs Jahre verpflegt hat, oder von demſelben aus Kriegs-, Feuer- oder Waſſergefahr gerettet iſt. Sodann ſoll das Untergericht genaue Unterſuchung pflegen, der Kronanwald ſoll vernommen werden, man ſoll die Acten an das Obergericht einſchicken, öffentliche Verkündigungen erlaſſen, die Sachen in die Civilſtands-Acten eintragen u. ſ. w. Auch ſind daneben die Eheverbote beibehalten, welche nur ſo lange rechten Sinn haben, als die Adoption ein häusliches Zuſammenleben herbeiführt, und ſo der Sittlichkeit gefahrdrohend wird. Aber nicht genug! Der Adoption zur Seite geht in großer Unſchuld eine Einrichtung, welche ſo ziemlich gibt, was jene verſagt: die Tutelle officieuse. Unter dieſem Titel kann man Minderjährige in ſeine Zucht und Erziehung bekommen, und hier, wo von dem Heiligſten die Rede iſt, von der Bildung einer Hülfloſen, von Unſchuld und Reinheit der Sitten, hier, wo zu fürchten iſt, daß ein verderbter Mann nur darauf ausgeht, den Gegenſtand ſeiner Begierden in die Klauen zu bekommen, hier macht ſich alles ganz leicht, und ſchnell; der Friedensrichter protocollirt, was die Intereſſenten über das Kind beſchließen, und ſo hat die Sache ein Ende. Auch iſt in Beziehung auf dieſe Tutel von Eheverboten nicht die Rede, obgleich ſie gerade dabei am rechten Orte geweſen wären. In Wahrheit, ſo lange die Erde ſteht, iſt wohl von keiner Geſetzgebung etwas ſo Widernatürliches geſchaffen! —

Eben ſo verdient die ganze Lehre vom Erbrecht mißrathen genannt zu werden. Hr. R. hat zwar ſehr gegründete Einwendungen gegen die Lineal-Theilung, die Zurückſetzung der Ehegatten, ſo wie gegen die Grundſätze über Pflichttheil und Enterbung gemacht; allein er hätte noch viel weiter gehen können und ſollen. Denn zuerſt iſt es nicht bloß zu rügen, daß der armen Wittwe eines reichen Mannes das Erb-

Digitized by Google

recht neben Verwandten verſagt iſt; ſondern es iſt ein auffallender Verſtoß gegen den angenommenen weiſen Grundſatz, die Inteſtat-Erbfolge ſey wie ein vermuthetes Teſtament zu behandeln, wenn man nicht überhaupt Ehegatten wenigſtens neben allen Verwandten, ſelbſt neben den Kindern, rief. Wo die eheliche Liebe nur mittelmäßig iſt, da wird der teſtirende Gatte dem andern im Zweifel immer einen Kindestheil geben müſſen. — Sodann hätte der Verf. zeigen müſſen, wie dem Code das Syſtem über Collationen ganz mißlungen iſt, beſonders in Vergleichung mit der unglücklicher Weiſe angenommenen Lineal-Theilung, welche Sinn hat, ſo lange ein unbedeutender Schöffe Recht gibt, deſſen Ausſprüche leicht auf einen Vergleich hinausgehen können, damit jeder der gierigen Theile zur Ruhe gebracht werde, welche aber allen Grund und Zweck verliert, ſobald ein Geſetzgeber befiehlt, aus deſſen Munde der halbe Erdball das: quos ego! vernehmen mußte, und welcher wahrlich nicht zurückzuſchrecken braucht, wenn ein entfernter mütterlicher Vetter murrend dem Vater die Hälfte des Vermögens zu entreißen ſucht. Dennoch iſt des Herkommens wegen jene unnatürliche Theilungsart (durch Art. 754. kleinlich gebeſſert) beibehalten worden, und nun wieder daneben, rein auf den Grundſatz des präſumirten Willens gebauet, die Collation, wodurch die Sache noch ärger, und ganz unnatürlich wird. Denn jener entfernte mütterliche Vetter erbt neben dem Vater nicht einer Vermuthung wegen, und doch conferirt er der vermutheten gleichen Liebe wegen, welche nicht zu vermuthen iſt, und kann deswegen auch noch ſogar vom Vater Collation fordern! Daran ſchließt ſich denn noch ein zweiter ungeheurer Satz: die Ernährungs-, Erziehungs-, Einrichtungs-Koſten u. dgl. brauchen von den Kindern nicht conferirt zu werden. Das geht offenbar gegen den wahrſcheinlichen Willen der Eltern! Denn wer auf dem Todtbette teſtirt, einen erwachſenen Sohn von 30 Jahren hat, deſſen Erziehung viel koſtete, und einen zweijährigen Sohn, welcher noch erſt zu erziehen iſt, der wird doch dem letzten im Zweifel ſo viel voraus geben, als der erſte koſtete, mithin ſchiebt ihm hier das Geſetz gerade das unter, was ſeinen muthmaßlichen Wünſchen zuwider iſt. Im prätoriſchen Edict, wo die Collation auf ganz andern Gründen

Digitized by Google

beruhte, war die Sache in der Ordnung, aber durchaus nicht im Code, wodurch man auch diesmal wieder daran erinnert wird, daß Mephiſtopheles im Fauſt nicht als Teufel redet, wenn er ſagt:

Es erben ſich Geſetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort,
Sie ſchleppen von Geſchlecht ſich zum Geſchlechte,
Und rücken ſacht' von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unſinn, Wohlthat Plage;
Weh dir, daß du ein Enkel biſt.

Erwägt man nun noch ferner die ſchmähliche Zurückſetzung der unſchuldigen Kinder eines Unwürdigen durch Art. 730.: die Aufhebung der höchſt heilſamen Pupillar- und Quaſi-Pupillar-Subſtitutionen, des handgreiflichen Irrthums wegen, weil man ſie für Fideicommiſſe hielt; das ſchreckliche Syſtem über Pflichttheil und Enterbungen, wodurch der Hausvater den beſten Theil ſeiner Freiheit verliert, und die Bosheiten ſchlechter Kinder gehörig zu ſtrafen außer Stand geſetzt wird, auch ungeachtet der ihm geſtatteten ſchwächlichen Familien-Fideicommiſſe, indem dieſe ja gerade den ungeheuren Pflichttheil nicht angreifen dürfen; die unweiſe Eintheilung der Legate in Art. 1003., welche, da ſie alles auf arithmetiſche und nicht-arithmetiſche Theilung ſtellt, gerade in der Beziehung, worauf ſie gerichtet war, nämlich in Rückſicht der Schuldenvertheilung, nichts taugt; die Combination des römiſchen und des Gewohnheitsrechts über Suität, wodurch der gute, wahre Grundgedanke inconſequent verlaſſen wird, da für ein Teſtament, als zu erweiſende Thatſache, die Vermuthung nicht vermindert oder vermehrt wird, der Inteſtaterbe mag Notherbe ſeyn oder nicht; die Gefahren des testament olographe, beſonders in Zeiten, wo die Kunſt, fremde Schriftzüge nachzuahmen, ſo weit ausgebildet iſt; die oben erwähnten großen Beſchwerden der öffentlichen Teſtamente: das Uebergehen der Natur der mehrſten einzelnen Legate; die Verwerfung des Anwachſungsrechts der Legatare durch Art. 1044. gerade in dem Fall, wo es nach dem Geiſt des Inſtitutes immer Statt finden müßte (bei bloßen re conjunctis), und dies alles lediglich aus dem Grunde, weil man einen großen Streit der älteren Civiliſten nicht verſtand, und der Sache durch einen Machtſpruch genug zu

Digitized by Google

thun glaubte; — erwägt man dieß alles, ſo iſt es gewiß nicht übertrieben, wenn man, wie neuerlich in ſolchen Fällen mit Höflichkeit geſagt wurde, der ganzen Lehre vom Erbrecht eine baldige Reviſion wünſcht, d. h. wenn man erklärt, daß ſie ſo, wie jetzt entſchieden iſt, allen Zwecken einer weiſen Geſetzgebung widerſpricht. — Ein faſt noch ſchlechteres Schickſal hat die Lehre von den Hypotheken, und was damit zuſammenhängt, gehabt. Das Ganze erinnert faſt nur an das Horaziſche:

— amphora coepit
Institui, currente rota, cur urceus exit?

Ein weiſer Grundgedanke (ſchon viel gründlicher in Deutſchland, namentlich in Preußen, erwogen!) gab dabei den Diskuſſionen die erſte Richtung; aber man erlahmte bald in dem Beſtreben zum Guten. Man wollte volle Sicherheit, und zu dieſem Zweck Publicität. Allein wie führte man die Sache durch? Aus angeblicher Politik und Menſchenfreundlichkeit befreite man eine Reihe Privilegien, und zwei noch mehr gefährliche Hypotheken von der Inſcription, und zerſtörte dadurch, und durch den abſoluten Vorrang der Privilegien gerade das worauf es hier allein ankommt, nämlich daß Geldgeſchäfte völlig unbeſorgt betrieben werden, weil der Staat volle Sicherheit verſchafft hat. Dieſe Sicherheit iſt aber noch mehr dadurch gefährdet, daß man die wichtigſte aller Fragen, nämlich in welcher Rangordnung die Privilegien auf einander folgen? zur Hälfte völlig unentſchieden ließ, und damit auf der Stelle einen ſolchen Wirwarr in der Praxis und Theorie veranlaßte, daß man mit Gewißheit ſagen kann: kein Rechtsgelehrter denkt mit dem andern über die Rangordnung der Gläubiger nach dem Code gleich. Und doch wäre bei dieſer Gelegenheit mit zehn Zeilen voller Frieden zu ſchaffen geweſen! Die ferneren Vorſchriften des Art. 2171., welcher nach Tronchets weiſem Antrage geſtrichen werden ſollte, aber ungeändert ſtehen blieb; des Art. 2198., wonach die Lügen des Hypothekenbewahrers erworbene Rechte des Gläubigers brechen können; und die Art. 2181—2192., denen zufolge gegen alle Rechtsbegriffe (denn ein Berechtigter ſoll, als ſolcher, nicht gezwungen werden, ſein Recht geltend zu machen) und gegen alle Billigkeit der Käufer in ſchlechten

Digitized by Google

Zeiten es dahin bringen kann, die Gläubiger, ungeachtet der Ausſicht auf beſſere Zeiten, mit einer Kleinigkeit abzuſtoßen, erregen auch nichts als Mißtrauen und Unſichrheit. Die Häufung ſchwerer Formalitäten bei der Inſcription iſt ebenfalls der Sicherheit von allen Seiten gefährlich. Vorzüglich aber verdient es ernſten Tadel, daß das Hypotheken-Syſtem des Code in deſſen übrige Beſtimungen gar nicht hereinpaßt. Für ſichern Erwerb des Eigenthums, und aller übrigen davon abgeleiteten Rechte iſt gar nicht geſorgt. Durch Art. 1583. iſt ein weiſes Revolutions-Geſetz über Transſcription verworfen. Das Eigenthum wird ohne Form erworben, und eine bewirkte Transſcription ſichert nicht gegen frühere Privatgeſchäfte. Alle von der Inſcription ausgenommenen Hypotheken und Privilegien wirken gegen den Käufer, ſogar eine Zeitlang (wenigſtens nach der Prozeßordnung) die übrigen Hypotheken, wenn ſie nicht inſcribirt ſind. So iſt alſo das größte Recht, das Eigenthum, aller Ungewißheit preis gegeben, und ſo jedes andere Sachenrecht. Nur bei den Hypotheken wird mehr Ernſt angewandt! — Dies alles hätte nun Hr. R. ausführen und ſich bei dieſer Gelegenheit nicht bloß auf einige Bemerkungen über Specialität der Hypotheken-Bücher beſchränken ſollen. — Was endlich die Verjährung betrifft, ſo bemerkt der Verf. bloß darüber, »die Beſtimmungen des Code ſind nicht ſo hart, wenn aber die Praxis des römiſchen Rechts neuer Beſtimmungen in dieſem Stücke bedarf, ſo wird es leicht ſeyn, die Gründe zu ſolchen aus der Sache ſelbſt zu nehmen.« Unſers Erachtens hätte Hr. R. ſagen ſollen: das ganze gemeine deutſche Recht über Verjährung iſt deſſen ſchlechteſter Theil; ein Gemiſch krauſer Variationen ohne Sinn und Verſtand; ein Chaos vielfach dunkler Sätze, welche vielleicht mehr Streitigkeiten erzeugt haben, als die Verjährung beilegen ſollte. Aber den Code treffen zum Theil dieſelben Vorwürfe. Er hatte eine Menge von Zeitabſtufungen, welche den armen Unterthanen beinahe zwingen, ſich einen ordentlichen Verjährungs-Kalender zu halten, und ſelten ſieht man den Grund der Variationen; auch läßt er manche allgemeine Frage ganz auf ſich beruhen, und iſt über dieß und jenes ſehr problematiſch, wie die Schriften der Ausleger zur Genüge beweiſen. Indeß wäre er doch weit eher

Digitized by Google

einer Beſſerung fähig, als der Wuſt unſerer bisherigen deut-ſchen Grundſätze, und in ſofern mögen ſich die letzten denn auch einmal vorzugsweiſe ſchelten laſſen.

In der Art, wie es bisher geſchehen iſt, könnten wir noch vielfach nachweiſen, daß Hr. R. in ſeiner Critik bei weitem nicht ſcharf genug war. Allein wir ſind nicht im Stande, ihn von der Richtigkeit unſerer Anſichten zu über-zeugen, ſo lange er einer Hauptidee nachgeht, welche ſein Schweigen über vieles veranlaßte. Dieſe Idee iſt nun aber gerade, wogegen wir uns aufs Eifrigſte erklären müſſen, und mit welchem alles übrige von ſelbſt fällt. Der Verfaſſer iſt nämlich dem ſogenannten Naturrecht ſehr abhold, betrachtet alles poſitive Recht im Weſentlichen als ein Erzeugniß menſch-licher Willkühr, und macht, ſo viel es immer ſeyn kann, Gewohnheit und Herkommen zur Grundlage aller bürgerli-chen Einrichtungen. »Was für ein Uebel kann daraus ent-ſtehen (ſo heißt es S. 34), wenn eine Provinz des großen Reichs andern Civilrechten folgt, als andere Provinzen, de-ren natürliche Beſchaffenheit, deren Einwohner, ihre Sitten und Neigungen, verſchiedene Bedürfniſſe haben? Wenn nur jede beſtimmt weiß, was bei ihr Rechtens iſt; wenn der Fremde, der daſelbſt Geſchäfte macht, die Folgen ſeiner Handlungen durch die gehörige Erkundigungen erfahren kann: wozu denn den Gewohnheiten Gewalt anthun?« Mit dieſen Grundan-ſichten wird denn der Verf. über alle Lehren des Code leicht hinübergeführt, wo, wie bei den Beſchränkungen des Eigen-thums, und bei der Verjährung, daß Geſetz hauptſächlich nur altes Herkommen aufnimmt, und er tadelt es ſogar in Beziehung auf die Güterrechte der Ehegatten, daß der Code ein Syſtem vorgeltend machte, und es nicht bei dem chaoti-ſchen Allerlei der verſchiedenen Ortsgebräuche bewenden ließ.

Als ein argumentum ad hominem, um die Deutſchen von der Annahme des Code zurückzuſchrecken, laſſen wir jene An-ſicht gelten. Allein im Uebrigen müſſen wir uns ganz da-gegen erklären. Wenn es auch nicht dieſe abſtrakten Rechts-theorieen gibt, welche man Naturrecht nennt, und wenn das poſitive Recht auch erſt von einem Act der Willkühr aus-gehen muß, ſo hat doch jeder Staat im Ganzen gleiche Zwecke, jeder Bürger im Ganzen gleiche Anlagen und gleiche Bedürf-

niſſe. So verſchiedenartig auch das Temperament, die Moden, und der ganze Geſchmack der verſchiedenen Bewohner der einzelnen deutſchen Länder ſeyn mag, ſo betrifft dieß wahrlich doch im Ganzen nur außerweſentliche Dinge, welche vom Gefühl abhängen, nicht aber den eigentlichen Charakter, und die Gegenſtände, worüber Vernunft und Verſtand zu entſcheiden haben. Ueber gute Anordnung der elterlichen Gewalt, über Sicherheit des Beſitzes und Eigenthums, über Erhaltung des Credits, über Erbrecht, über Feſtigkeit der Verträge, — mit einem Wort über alles, worauf häusliches Glück und bürgerlicher Verkehr beruhet, kann nur eine Stimme ſeyn, wenn man nachdenken will. Aber leider geht es dem Civilrecht, wie der Mathematik, in Anſehung deren Kant irgendwo klagt, daß man ſchwer darüber philoſophiren könne; nur iſt der Unterſchied bei dem Civilrecht, daß bloß menſchliche Faulheit, Beſchränktheit und Gefühlloſigkeit dem Philoſophiren entgegenwirken. Poſitive Normen entſtehen überall in Zeiten, wo Macht, und rohes Bedürfniß entſcheiden, und wo es an gänzlicher Umſicht fehlt. Da gewöhnt man ſich denn an dieß und jenes, ohne daß dies oft mehr ſagen will, als der Werth einer angewohnten Saloperie, bei deren Ablegung man viel gewinnen würde, welche man aber lebenslänglich träg mit ſich ſchleppt, weil kein Stoß von Außen auf eine andre Richtung führt. Tauſend Dinge werden auch bald als Mißgriff erkannt, aber es bleibt mit der Sache, wie es war. Die Geſetzgebungen greifen ſich, wenn eine Lehre irgend umfaſſend iſt, ſehr ungern an, und widerrufen noch ungerner ihre Fehler; der Unterthan läßt ſich aber ſchwer aus ſeiner Trägheit ſtoßen. So können wir z. B. mit Gewißheit ſagen, daß die Inteſtat-Erbfolge bisher an den mehrſten Orten unter ganz unnatürlichen Geſetzen ſtand, indem das Geſetz oft Perſonen rief, welche der Erblaſſer ſelbſt im Teſtament nicht würde gerufen haben. Dennoch kommen täglich Fälle vor, daß ſolche Geſetze unbekannt bleiben; daß der Bürger ſich nicht darum bekümmert; oder das Teſtiren von einem Tage zum andern hinausſchiebt; und dann am Ende alles in den Strudel der leidigen Geſetze fällt. Ohnehin haben eigentliche Civilgeſetze zu ihrer Befeſtigung, auch wenn ſie noch ſo unweiſe ſind, den gefährlichen Umſtand für ſich, daß

alſo immer etwa die Hälfte des Volks auf Seiten der Geſetzgebung ſteht. Von unſeren gewöhnlichen Richtern und Anwälden iſt dabei für Verbeſſerung des ſchlechten Herkommens nichts zu erwarten. Wenn nur der Prozeß geendigt, und die Gebühr verdient iſt: das Uebrige intereſſirt Niemand! So iſt es denn auch ein Herkommen, daß unſre Wittwen, Waiſen und Armen aus Concurs-Proceſſen weinend mit leerer Hand ſcheiden müſſen, weil ihnen reiche Ehefrauen, und gierige Staatskaſſen mit ihren Privilegien vorgezogen wurden, indem die Ehefrauen nun einmal ſonderlich beliebt ſind, und der Fiscus ſich nicht die Mühe geben mag, nach Geſetzen der Gerechtigkeit einen erlittenen Verluſt auf das ganze Land auszuſchlagen. Aber wo hört man wohl von Seiten der Richter und Anwälde ein kräftiges Wort gegen ſolche Gräuel? Von der Wiſſenſchaft und ihren gelehrten Bearbeitern iſt gleichfalls in der Regel nichts Gedeihliches zu erwarten. Ueber dem Wuſt von Geſetzen, Gewohnheiten und Citaten ſehen ſie nur zu leicht den Wald vor Bäumen nicht, und man muß es ſchon ſehr loben, wenn man nur ſtatt wahren Geiſtes eine gewiſſe leichte Manier, Tändelei, Schäkerei und ſo irgend etwas Beißendes erhält. Auch hat es noch einen beſondern Grund, daß ihnen unvermerkt der helle, vorurtheilsfreie Blick ſchwindet. In den mehrſten andern Fächern folgt in der Regel dem theoretiſchen Irrthum ſofort im Einzelnen die practiſche Widerlegung, wie z. B. ärztliche Schwindler ſehr leicht durch ihr Appellationsgericht (den Kirchhof) bekehrt werden. Allein das Civilrecht beſteht aus reinen Ideen zur Leitung ſelbſtſtändiger Handlungen, wo, wenn einmal das Vorurtheil gefaßt iſt, auch damit faſt nothwendig die Handlung als gut erſcheint. Eine Widerlegung iſt da nur durch weites Umblicken möglich; durch Darlegung des ganzen Zuſammenhanges, des tiefen Eingreifens in andere Lehren; nur dadurch, daß man auf lebendigen Sinn für Einfalt, Conſequenz und Menſchlichkeit rechnen kann; ſelbſt nur dadurch, daß man einen Mann, — wir möchten ſagen von civiliſtiſchem Muthe vor ſich hat, welcher nicht über jedes kleine, zur Rettung des Ganzen unabwendbare Uebel wehklagt, und ſich davon überzeugen kann, daß das gewöhnliche juriſtiſche Mitleiden nichts anderes iſt, als Beſtehlen des

Digitized by Google

Einen zum Beſten des Andern. Aber wo findet man ſolche gelehrte Rechtskenner? Der große Sinn für das Wahre ihres Fachs gebricht ihnen gewöhnlich ganz. Wenn nur ein Geſetz das Nachdenken unnöthig gemacht hat, und ein Begriff durch Schreiben und Lehren ſo recht in Fleiſch und Blut verwandelt iſt, oder auch nur zu einer künſtlichen Demonſtration Veranlaſſung gibt, dann wird das Willkührlichſte, Verderblichſte als ganz natürlich genommen; daher auch Nicht-Juriſten, wenn ſie den Streitigkeiten regelrechter Juriſten zuhören müſſen, alles räthſelhaft, verkehrt und nüchtern zu finden pflegen, oder höchſtens mit Hume ſagen: es ſey mit den Gefechten der Advokaten eine eigene Sache: jeder von ihnen ſcheine am Ende Recht zu haben. Was man hier alſo mit Wahrheit ſagen kann, iſt nur dieß: es iſt ſchwer, gute, weiſe Geſetzgeber zu finden; man ſoll das Herkommen ohne Grund nicht verlaſſen, und ſich vorzüglich gegen das Eindringen fremder Geſetze auflehnen, wenn dieſe mißrathen, und bloßer Ausdruck der Eigenthümlichkeit eines fremden Volks ſind; aber man ſoll, wie man kann, kräftig Hand an's Werk legen, um das wuchernde Unkraut auszurotten, und der niedergedrückten, verkleinlichten guten Natur Luft zu verſchaffen; und wehe dem Volk, welches träge und abgeſtumpft, nichts anders lieben und kennen will, als was ihm nun einmal durch Sehen oder Hörenſagen geläufig geworden iſt!

Dieſe Worte können jetzt nicht kräftig genug ausgeſprochen werden. Die Deutſchen ſind viele Jahrhunderte durch ein Labyrinth buntſcheckiger, zum Theil ſinnloſer, verderblicher Gebräuche gelähmt, herabgeſtimmt, von einander getrennt. Gerade jetzt bietet ſich für die Verbeſſerung des bürgerlichen Rechts eine unerwartete günſtige Gelegenheit dar, wie ſie ſich nie dargeboten hat, und vielleicht in tauſend Jahren nicht wiederkehren wird. Alle deutſchen Völker ſind jetzt Eines Sinnes, alle zu einem großen Zweck vereinigt, alle mit und für einander kämpfend. Die Ueberzeugung daß Deutſchland bisher an vielen Uebeln kränkelte, daß es beſſer werden kann und muß, iſt allgemein. Selbſt das frühere franzöſiſche Uebergewicht hat dazu beigetragen. Denn kein Unpartheiiſcher kann es leugnen, daß in den franzöſiſchen

Digitized by Google

Einrichtungen ſich manches ſehr Gute ausſprach, und daß das Studium des Code und der Discuſſionen und Reden über denſelben, ſo wie des preußiſchen und öſterreichiſchen Geſetzbuches, in unſere Rechtsphiloſophie mehr friſches Leben und civiliſtiſche Kraft gebracht hat, als der ganze Schwarm unſerer Lehrbücher über Naturrecht. Wollten ſich die deutſchen Regierungen jetzt über die Abfaſſung eines allgemeinen deutſchen Civil=, Criminal= und Prozeßgeſetzbuchs vereinigen, und nur fünf Jahre hindurch darauf verwenden, was ein halbes Regiment Soldaten koſtet: ſo könnte es nicht fehlen, daß wir etwas Treffliches und Gediegenes erhalten würden; und damit wäre denn auch einem ſehr großen Uebel entgegengearbeitet, welches ſich faſt nur in Deutſchland findet, nämlich daß die ganze Geſetzgebung höchſtens von ein paar Räthen ausgeht, welche ſelten ihrem Poſten ganz gewachſen ſind, und das arme Volk durch ſtete Aenderungen, Zuſätze und unwahre, neuer Erklärung bedürfende authentiſche Auslegungen ſo herumhudeln, daß ſelbſt den langmüthigſten Richtern und Anwälden dabei die Geduld ausgeht. Der poſitive Gewinn eines ſolchen Geſetzbuchs wäre aber unermeßlich. — Die Länder der einzelnen deutſchen Völker durchkreuzen ſich überall, und ein ſteter Verkehr dieſer Völker unter einander iſt unvermeidlich und unentbehrlich. Welcher Gewinn nun, wenn man überall gleiches Recht vorausſetzen könnte, und nicht genöthigt wäre, ſich ſtets von fremden Anwälden abhängig zu machen, und wenn damit zugleich die ſchreckliche Verwirrung aufgehoben wäre, welche die Colliſion verſchiedener Statute bisher immer mit ſich führte! Sodann iſt es auf dieſe Weiſe allein möglich, bei den Bürgern der einzelnen deutſchen Staaten, welche politiſch immer getrennt bleiben werden, einen feſten gleichen Nationalſinn (die größte Schutzwehr gegen fremden Despotismus!) zu erwecken und zu erhalten. Und welcher unendliche Gewinn für die Wiſſenſchaft? Was bisher über die Statute der einen Provinz geſchrieben ward, das blieb in der andern unbekannt. Die Kleinheit des Wirkungskreiſes ſchreckte die mehrſten Rechtsgelehrten von der Bearbeitung des Particular=Rechts gänzlich zurück. So auch die akademiſchen Lehrer. Das bunte Gemiſch lag öde und verwaist da, und konnte nun um ſo leichter ungeſtraft von be=

BIBLIOTECA GIORGIO DEL VECCHIO UNIVERSITÀ DI ROMA

Digitized by Google

ſchränkten Winkelgeſetzgebern mißhandelt werden. Hätten wir dagegen ein National-Geſetzbuch, ſo würden alle wiſſenſchaftlichen Werke über daſſelbe Gemeingut werden, der akademiſche Unterricht würde ſich lebendig darüber verbreiten, und nicht leicht würden muthwillige Geſetzkünſtler es wagen, daran zu rütteln, und ſich leichtſinnig dem Tadel aller deutſchen Rechtsgelehrten auszuſetzen.

Aber es gibt noch eine höhere, ehrwürdige Anſicht, welche obgleich unſern gewöhnlichen Rechtsgelehrten fremd, für das Bedürfniß einfacher kräftiger Civil-Geſetze ganz entſcheidet. Nie, ſo lange es Laſter auf der Welt gibt, wird der freundliche Traum politiſcher Freiheit in Erfüllung gehen, ſelbſt nicht unter dem beſten Regenten, in ſofern er doch immer wieder anderer Gehülfen bedarf. Daher wird ſtets, mehr oder minder, der politiſche Druck auf den Unterthanen laſten, und tauſendfältige unbequeme Beſchränkungen erzeugen, welche gerade dem Gerechten, in ſofern er auch zu guten Zwekken ſchlechte Mittel verſchmäht, am peinlichſten ſeyn müſſen. Sind alſo unſere Regenten außer Stande, die öffentlichen Verhältniſſe zum Staat von tauſendfältigen Feſſeln und Kränkungen zu befreien, ſo gönne man dem Bürger wenigſtens da, wo er für ſich lebt, und nur mit ſeines Gleichen in Verhältniß kommt, einen feſten Boden, einfache würdige Verhältniſſe, und volle Entledigung von dem Einfluß der Kleinlichkeit und Habſucht ſeiner Mitbürger. Wer wollte nicht gern einen guten Theil politiſchen Ungemachs ertragen, wenn er nur an e i n e r Stelle freien Athem ſchöpfen, und unter dem Schutz weiſer Geſetze Herr und Meiſter in ſeinem Hauſe ſeyn könnte? Unter dieſem Schutz männlicher, ernſter, einfacher, nie gleißneriſch betrügender und verwirrender Geſetze, würde dann die Nationalkraft im Stillen mächtig gedeihen, und nie würde eine, auch nur mittelmäßige Regierung von dieſer genährten Kraft etwas für ſich zu fürchten haben. — Denn der kräftige Menſch iſt wahrhaft, und der Wahrhafte wird nie auf dem Wege der Falſchheit und des Verraths gefunden werden. Die neueſten Zeiten haben dieß wieder bewieſen. — Wer waren die Feigen, welche jüngſt ausländiſchen Zerſtörern huldigten, und an einem großen zertretenen Schweſter-Staat durch loſe Reden zu Rittern zu wer-

Digitized by Google

den ſuchten? Nicht einfache Deutſche, denen nur ihr Beruf heilig iſt, und welche, zum Zweck der guten Sachen, auch ihrem Fürſten unbedenklich die Wahrheit ſagen würden; ſondern dieſe verkleinlichten, zierlichen Menſchen, an deren Thun und Laſſen man ein ganzes Syſtem kraftloſer, kindiſcher Geſetze anſchaulich machen könnte, und denen das ganz ausländiſche Weſen eben deswegen einleuchtete, weil es zu allerlei niedlichen Kräuſeleien führte, oder weil daran mehr zu verdienen war, als an den väterlichen einfachen Geſetzen eines menſchenfreundlichen deutſchen Fürſten. Man gebe uns alſo, von allen Schlacken ungewohnter Vorurtheile und Mißgriffe gereinigt, ein feſtes, klares, auf gediegenen deutſchen Verſtand erbautes Rechtsſyſtem. Die Guten werden ſich deſſen in brüderlicher Eintracht mit Dank erfreuen, und auch den Schlechten ſollte es wohl zu Statten kommen, in ſofern gemehrte National-Kraft gewiß ihre Zahl bedeutend vermindern würde.

Hätte nun dem würdigen Verf. das Bild einer ſolchen großen, einfachen Geſetzgebung vorgeſchwebt, ſo würde er mit der ihm eigenen Kraft und Gewandtheit den Code faſt in allen ſeinen weſentlichen Theilen gänzlich haben zermalmen können. Nur mit wenig Zügen wollen wir hier den Umriß des Gemäldes geben, welches mit aller Treue entworfen, den Deutſchen auf immer von dem Code zurückſchrecken muß. — Die erſte Beziehung, in der der Menſch Ruhe und Sicherheit haben will und ſoll, iſt das Mein und Dein. Hier iſt es nun gleich, wo das neue Recht ſeine Dienſte entweder verſagt, oder gar auf alle Weiſe das Gute hemmt. Die ganze Lehre vom Beſitz iſt, wie oben erinnert wurde, der Ungewißheit preis gegeben, und mit unnatürlichen Anhängen verſehen! Das Eigenthum in Anſehung ſeines Erwerbes ganz und gar unſicher, in Anſehung ſeines Schutzes unbeſtimmt, und daneben ſo kleinlich beſchränkt, daß es vielfach ein Gegenſtand des Verdruſſes und der Angſt wird. Sieht man, wie der Grundeigenthümer und Hausbeſitzer ſich nach Art. 653—659. 675—680. mit koſtbaren hohen Mauern umgeben, wie er die Fenſter ängſtlich vergittern, und ſo hoch anlegen muß, daß nur mit Hülfe einer Leiter ein freies Ausſehen möglich wird, (freilich dem Nachbar im Schlafkleide

angenehm!) ſo kann man faſt nur an das propter vitam vivendi perdere caussam denken. Daran reihen ſich denn brüderlich noch allerlei gleiche Dinge: ein dunkles, ſich durch ſich ſelbſt zerſtörendes Hypotheken-Syſtem; die Pflicht des Herrn, alle ſchlechten Handlungen ſeiner Diener zu vergüten, wenn er nicht den (gewöhnlich unmöglichen) Beweis ſeiner Unſchuld zu führen vermag (1384); die Pflicht, ſich ungeſtraft auf öffentlichen Auctionen durch nicht entdeckbare heimliche Fehler der Sache betrügen zu laſſen (1649.), weil es ja auch ſchon ein römiſches (offenbar mißverſtandenes) Geſetz ſo vorſchreibe; und dazu die Pflicht, auf vollen Schadenserſatz zu verzichten, wenn der Verletzende ſo gut ſeyn will, es nicht zu arg zu meinen, ſondern nur grobe oder geringe Verſehen zu begehen (Art. 1150). Aber möchte dieß, nebſt andern gleichen Dingen, noch allenfalls hingehen. Wer läßt ſich nicht ohne großes Murren, den Verluſt weltlicher Güter gefallen, wenn er nur da ſicher und ungeplagt auftreten kann, wo die menſchliche Natur gern am freieſten wirkt, — in dem Kreiſe ſeiner Familie! Aber gerade hier wächſt dieß Ungemach, man darf ſagen, unendlich. Die elterliche Gewalt dauert zu kurz, und iſt außerdem zu beſchränkt. Mit vollendeten 21 Jahren iſt das Kind aller Zucht und Aufſicht entwachſen, alſo in einem Zeitpunkt, wo (ſelbſt unter dem franzöſiſchen Himmel) der Menſch für das bürgerliche Leben, und die Verwaltung ſeines Vermögens insbeſondere, noch gar nicht zur vollen Reife gediehen iſt. Für alle ſchlechten Handlungen ihrer Hauskinder müſſen Eltern, wie für die Handlungen ihrer Diener einſtehen. Die Beſchränkungen des Vermögens der Eltern ſind faſt unglaublich. Hat ein Vater nur 3 Kinder, ſo muß er dieſen $\frac{3}{4}$ ſeines geſammten Vermögens hinterlaſſen. Alles was dawider geſchieht, iſt null und nichtig, ſelbſt ſo, daß der Dritte darunter leiden muß. Kein Mittel gibt es, den Kindern dieſen Theil zu entziehen, oder zu ſchmälern, auch wenn ſie noch ſo ungerathen, oder unfähig ſind, ſich ererbter Güter zu erfreuen. Und dieſes Mißtrauen äußert man gerade den Gefühlen, von denen man ſagen kann, daß ſie auf dieſer Erde am unbedingteſten gefunden werden, — der elterlichen Liebe, — während man bei andern Gelegenheiten dem verwandtſchaftlichen Bande

Digitized by Google

auch das Unglaubliche zutraute! Hat ein Vater Töchter, welche verführbar ſind, ſo müſſen ihm vor der Zeit die Haare grau werden, beſonders in der Mitte und in der Nähe einer gefälligen Nation. Denn um den Männern wegen gewiſſen unbequemen Forderungen (welche freilich ein Ehrenmann nie zu erwarten hat!) volle Ruhe zu verſchaffen, und den Frauenzimmern Vorſicht einzuſchärfen, ſoll ein verführtes Mädchen nicht bloß für ſich, ſondern auch für das Kind, nichts fordern können. Und dabei haben verheirathete Männer noch das Vorrecht, daß ſie, auch wenn es vis-à-vis des Hauſes wäre, eine Concubine halten können, ohne daß die Frau ſich dieß als Beleidigung anſehen darf. Nur dann darf ſie klagen, wenn der Nebenbuhlerin förmlich eine Wohnung im gemeinſchaftlichen Hauſe eingeräumt wird! — Doch wenden wir unſern Blick von dieſen Scenen, und betrachten wir den Menſchen da, wo ſchon das Erbarmen dafür ſpricht, daß man ſeine gerechten Wünſche nicht ſtöre; im Augenblick des Scheidens von den Seinigen! Gerade hier iſt es nun vor allem, wo ihn Angſt und Verzweiflung ergreifen muß. Durch die Geſtattung eines formloſen Teſtaments iſt er in die Lage geſetzt, daß ſchlaue Betrüger ihm leicht ein falſches Teſtament andichten können, und ſolche Betrüger müſſen ſich nach den Vorausſetzungen des Code überall finden, da wegen der angeblichen Verdorbenheit der Menſchen der ungeheure Satz angenommen iſt, daß bei allen Summen über 150 Fr. ein Beweis durch bloße Zeugen nichts gelte. Gegen jene Gefahr wird denn auch Niemand durch die geſtatteten Notariats-Teſtamente geſichert, weil ein förmliches Teſtament durch ein formloſes vernichtet werden kann. Dabei ſind, wie oben erinnert wurde, jene Notariats-Teſtamente ein Spiel juriſtiſcher Streitfragen, und der Teſtator muß überall bedacht ſeyn, genau zu ſagen, was geſchehen, und wie man ſein Teſtament auslegen ſoll, weil das Geſetz über die mehrſten Einzelnheiten ſchweigt. Verſäumt aber Jemand die Errichtung eines Teſtaments, ſo iſt er einem falſchen Freunde überliefert. Denn das Geſetz, ungeachtet alles Reden-Pomps über testament présumé, hat eine Inteſtat-Erbfolge angeordnet, welche, wie vorhin gezeigt wurde, zur guten Hälfte dem vermuthlichen Willen des Verſtorbenen

Digitized by Google

ſchnurſtracks zuwiderläuft. Das Troſtloſeſte iſt aber die Lage, worin ſich ein ſterbender Vater in Beziehung auf ſeine Kinder befindet. Der Code trauet ſelbſt den Seitenverwandten nicht viel Gutes zu, indem er ſie nicht zur geſetzlichen Tutel ruft, und doch iſt dem Vater ganz die Gewalt entriſſen, durch Pupillar-Subſtitutionen ein hülfloſes Kind gegen Verfolgungen ſeiner Inteſtaterben zu decken. Zwar kann er dem Kinde Vormünder ſetzen. Aber gerade dabei iſt das Leiden am größten. Der Vormund iſt unter keiner gehörigen Aufſicht. Jedem Vormunde ſoll zwar ein Gegenvormund beigegeben werden. Allein der letzte kann nur von Zeit zu Zeit, nach dem Beſchluß des gleich weiter zu erwähnenden troſtloſen Familienraths, in die Papiere ſehen; auch iſt es ganz gewiß, daß bei der großen Anzahl von Tutelen in jedem Staat die Familienräthe ganz außer Stande ſind, die nöthige Anzahl tüchtiger Gegenvormünder zu finden. Die Haupt-Oberaufſicht iſt nun zwar einem hochtönenden Familienrath gegeben; aber welche ganz mißrathene Einrichtung! Es gehört große Uebung und Erfahrung dazu, in Vormundſchaftsſachen Ordnung und Genauigkeit zu erhalten. Davon können die Mitglieder des Familenrathes — ſechs zufällig zuſammengetriebene Blutsfreunde oder Bekanten — in der Regel nichts verſtehen. Der Friedensrichter führt zwar den Vorſitz, aber er kann leicht von den Mitgliedern überſtimmt werden. Das ewig nöthige Zuſammenkommen wird und muß die, meilenweit herbeigeholten, Mitglieder übellaunig und mißmuthig machen, zumal da ſie in der Regel nur aus Seitenverwandten beſtehen können, bei denen es mehrentheils das Höchſte ſeyn wird, wenn ſie bloß froſtig über die Angelegenheiten des Mündels denken. Denn reine warme Familien-Liebe findet ſich in unſerm Weltlauf faſt nur bei De- und Aſcendenten; höchſt ſelten bei Seitenverwandten. Findet man doch ſogar, daß ſchon Geſchwiſter, nach Einrichtung eines eigenen Haushalts nicht ſelten kalt und ſcheelſüchtig gegen einander werden! Der Familienrath wird alſo fürwahr nicht den beabſichtigten Zweck fördern, nämlich daß die Familienglieder enger verbunden werden, vielmehr wird er ſie, wenn ſie irgend von gemeinem Schlage ſind, zu einer Verwünſchung der Familienlaſten reizen, beſonders in

Digitized by Google

deutſchen Heiden, wo man nicht auf bequemen Eſeln ſo munter und leicht zuſammenreitet, als die Süd-Franzoſen im zweiten Bande von Thümmels Reiſen. Freilich hat der Code dem Familienrath wieder manches Tröſtliche geſtattet. Er iſt nämlich wegen aller ſeiner Mißgriffe für nichts verantwortlich, braucht auch den Vormund in Beziehung auf Rechnungsablegung gar nicht in gehöriger Zucht zu halten, und kann dem Mündel ſchon vor erlangter voller Ausbildung mit dem Eintritt des neunzehnten Jahrs die ganze freie Verwaltung ſeines Vermögens übergeben, und ihn damit halb unberathen in die weite Welt ſtoßen. Allein was ein ſterbender Vater bei ſolchen Ausſichten fühlen mag, iſt nirgend erwogen. — Verbindet man nun noch damit die unwiderſprechliche Bemerkung, daß der Code formell auf die ſchon angegebene Art, alle gerechten Forderungen unbefriedigt läßt; daß ihm ganze Lehren, wie die Adoption, der bürgerliche Tod, der einſeitige Erwerb des Eigenthums, und die Verjährnng ganz mißlungen ſind; und daß wenigſtens ein Viertheil des Ganzen im Einzelnen durchaus den bedeutendſten Einwendungen ausgeſetzt iſt: ſo kann man, ohne alle Uebertreibung und Bitterkeit behaupten, daß der Code, ſo national er auch iſt, nicht einmal für die Franzoſen taugt, und daß die Reviſion, welche man demſelben vorbehielt, in jedem Fall unumgänglich nothwendig iſt. Selbſt der Urheber des Code würde dieſem Urtheil haben beipflichten müſſen, wenn er die, zur Prüfung eines ſolchen Geſetzbuchs, nöthige gelehrte juriſtiſche Bildung und ruhige Muße gehabt hätte. Denn die Unpartheilichleit muß es anerkennen, daß der Kaiſer im Lauf der Verhandlungen über den Code ſich durch ein glückliches civiliſtiſches Talent ſehr auszeichnete; und offenbar hatte er von allen Theilnehmern den mehrſten Sinn für das, was eigentlich ein Civil-Geſetzbuch ſeyn ſollte. Sein lauter Wunſch war, daß der Code ein genauer Ausdruck bürgerlicher Gerechtigkeit ſey (S'il est resultat exact de la justice civile, il sera eternel, — das ſind ſeine Worte); und daß er recht wohl fühlte, wohin die gewöhnliche Schlaffheit der Staatsräthe führe, zeigt ſein Ausruf bei einer Gelegenheit, wo man wieder die Folgen geſetzgebender Trägheit und Unbehülflichkeit der Wiſſenſchaft aufbürden wollte: on ne

peut rendre les lois extrêmement simples, sans couper le noeud plutôt, que de le délier, et sans livrer beaucoup de choses á l'incertitude de l'arbitraire.

Uebrigens ſey es uns erlaubt, an dieſem Orte noch einen, mit den obigen Ideen ſehr genau zuſammenhängenden Wunſch auszuſprechen, nämlich, daß man in den deutſchen Ländern, wo der Code angenommen iſt, deſſen Aufhebung ja nicht übereilen möge. Es ziemt dem Deutſchen nicht, in einer ſo wichtigen Angelegenheit leidenſchaftlich zu verfahren. Erwägt man aber die Sache genauer, ſo muß man ſich davon überzeugen, daß eine ſolche raſche Aufhebung höchſt bedenklich iſt. Denn was hat man nun wieder ſtatt des Neuen? Nichts als das alte Recht, deſſen beſter Theil (das römiſche Recht) zwar unſere wiſſenſchaftliche Bildung ſehr beförderte, welches aber als Geſetzbuch ganz gewiß eben ſo viele Mängel hat, als der Code, und zum Theil noch größere. So iſt z. B. die Lehre von der Verjährung und dem Pfandrecht im röm. Recht unleugbar ganz mißrathen, und wer deſſen Fehler und übertriebene Spitzfindigkeiten im Erbrecht aufzählen will, der kann ſicher, in Zuſammenhaltung mit den Fehlern des Code, auf ziemlich gleiche Zahlen rechnen. Manche wichtige Lehre, wie die Lehre von der Abweſenheit und den Acten des Civilſtandes iſt im Code ſogar weit beſſer beſtimmt. Was wird alſo eine ſolche ſchnelle Aufhebung mit ſich führen? Das Volk kehrt aus einem ſchlechten Zuſtande, welcher doch nun einmal im Gange war, in einen andern gleichen zurück, und hat dabei wieder den krampfhaften, ohnmächtigen Zuſtand zu überſtehen, welcher mit jedem großen Wechſel der Geſetze verknüpft iſt. Denn die ſchreiende Ungerechtigkeit wird man doch nicht begehen, daß man für vergangene Rechtsverhältniſſe, welche ſich geſetzmäßig nach den Grundſätzen des Code bildeten, das alte Recht ſofort unbedingt wieder anwendet? Unſere Beamten werden alſo das alte und neue Recht eine geraume Zeit hindurch vereinigt anzuwenden haben, und dabei iſt eine unabſehbare Verwirrung gar nicht abzuwenden. Denn die ſtumpfe Regel, daß ein Geſetz nicht auf die Vergangenheit zu beziehen ſey, läßt ſich (wie auch Hr. R. gezeigt hat) in mehrfachem Sinn verſtehen, und iſt bisher ſo verſtanden.

Was ſeit zehn Jahren darüber geſchrieben iſt, läßt ſich nicht in drei Folianten faſſen, und doch werden die Ideen über den Sinn jener Regel mit jedem Tage verwirrter. Man müßte ſich alſo, wenn man Ruhe ſchaffen und den vielen Rechtsgelehrten, welche bisher mit jenem Grundſatz, wie Kinder mit einem zweiſchneidigen Meſſer, umgingen, gehörig entgegenarbeiten wollte, auch zugleich mit einem großen, tief eingreifenden Geſetz hervortreten, worin man genaue Beſtimmungen über die rückwirkende Kraft der Geſetze träfe. Allein wer hat in den jetzigen Zeiten der Unruhe, Ermattung und Spannung die Fähigkeit zur Ausarbeitung eines ſolchen Geſetzes; und wo werden ſich überhaupt Männer finden, denen man mit Sicherheit eine ſolche, faſt herculiſche Arbeit übertragen könnte, wenn man gleich wieder in den alten Gedanken fällt, daß jede deutſche Provinz ihr Apartes haben, und gänzlich getrennt von der andern allein durch ihre eigenen Diener ihr Haus beſtellen müſſe? Auch iſt bei einer ſolchen Aufhebung nur zu ſehr zu befürchten, daß man es nachher mit gewöhnlicher Langmuth ganz beim Alten bewenden läßt, höchſtens da und dort ein bischen feilt, glättet und ſo das herrliche Volk der Deutſchen, nach zwanzigjährigen unnennbaren Aufopferungen, wieder in die Lage zurückführt, daß ihm alle Aufregung und Aeußerung ſeiner Kraft zu nichts geholfen hat. Denkt man aber an neue Geſetzbücher, ſo iſt das Uebel in gewiſſer Hinſicht noch ärger. Denn kommt ein ſolches zu Stande, ſo müſſen bie Unterthanen einen dreimaligen Wechſel aller Geſetze leiden, mithin ſich ſo hin- und herſchütteln laſſen, daß man wohl ſagen darf, der Himmel im Hintergrunde werde Niemand locken, dem der Durchgang durch ein ſolches dreimaliges Fegfeuer zur Bedingung der Seligkeit gemacht iſt. Wenn alſo nicht ein Staat, beſonderer politiſcher Gründe wegen, bei ſchneller Wiederherſtellung des älteren Rechtes intereſſirt, und wenn das ältere Recht nicht ſehr einfach iſt (welches beides in einigen Handelsſtädten ſeyn mag), ſo ſcheint uns nur dieß das einzig Zweckmäßige zu ſeyn: man laſſe vorläufig dem Code im Ganzen ſeine Geſetzkraft, und vernichte, wenn es nicht (wie zum Theil im Badiſchen) ſchon geſchehen iſt, auf der Stelle bloß die Inſtitute, welche offenbar ganz widernatürlich und ver-

Digitized by Google

derblich ſind, z. B. den bürgerlichen Tod, die harten Grundſätze über Behandlung der Ausländer, der Adoption und und tutelle officieuse, die Gegenvormünder, den Familienrath und einen großen Theil des Hypotheken-Syſtems; wobei denn in mancher Hinſicht, wie bei der Vormundſchaft und Adoption, bloß das ältere Recht erneuert werden könnte. Allein dann lege man auch ſofort an das neue Werk die Hand, und zwar mit Kraft, und mit regem Sinn für das Wohl der ganzen deutſchen Nation. Man folge alſo nicht den Gelüſten beſchränkter Räthe, etwas Iſolirtes zu ſchaffen, ſondern man ſchließe ſich an andere Regierungen an, ermuntere ſie zur Unternehmung eines großen Nationalwerks, und laſſe ſich jeden höheren Wink und Vorſchlag gern gefallen, welcher zu dieſem Ziele führt, von dem man ſagen darf, daß die Wünſche aller rechtlichen Deutſchen darauf gerichtet ſeyn müſſen, ſofern ſie für die Ehre, das Glück und die Selbſtſtändigkeit der Nation wahren Sinn haben. Bei der Ausarbeitung eines ſolchen National-Geſetzbuchs kann denn endlich auch die große Frage mit voller Gründlichkeit genau entſchieden werden, wie weit bei Einführung deſſelben die einzelnen beſtehenden Rechtsverhältniſſe fortdauern ſollen, oder nicht; und wenn das Geſetzbuch ſelbſt mit voller Weisheit gearbeitet iſt, ſo wird es auch nicht fehlen, daß die Verfaſſer deſſelben jene Frage auf eine befriedigende Art erledigen werden.

Digitized by Google

Aus den Heidelbergiſchen Jahrbüchern der Literatur.

1814. No. 59.

Vom Beruf unſrer Zeit für Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft. Von Dr. Friedrich Carl von Savigny, ordentl. Prof. des Rechts zu Berlin, und ordentl. Mitglied der königl. Akademie der Wiſſenſchaften daſelbſt. Heidelberg bei Mohr und Zimmer. 1814. 162 S. gr. 8.

Als ich vor nicht langer Zeit einige Zuſätze zu meiner kurz vorher erſchienenen Abhandlnng: Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutſchland herausgab, fügte ich die Wahrſagung hinzu, daß mein Vorſchlag unter den eigentlich gelehrten Romaniſten ſunfehlbar die mehrſten Widerſacher finden werde. Meine innigſte Ueberzeugung zwang mich, darüber auch bittere Worte fallen zu laſſen, wobei ich jedoch natürlich nicht an Herrn von Savigny dachte und denken konnte, da das ganze Publikum mit mir ſeinen Namen nicht ohne die höchſte Achtung ausſpricht, ſowohl in Beziehung auf ächte Gelehrſamkeit, Tiefe und Helle des Geiſtes, als auch mit Rückſicht auf jene männliche Ruhe, Kraft und Unparteilichkeit, ohne welche in keinem practiſchen Fach etwas Gediegenes vollendet werden kann. Allein bei folgenden Worten hatte ich ihn, wie wenige Andere, doch ahndend im Sinn: „Auch edle Triebfedern mögen hier zur Einſeitigkeit führen; aber die Einſeitigkeit bleibt was ſie iſt. Ein geiſtvoller, tief gelehrter Rechtskenner, welcher die ſchwerſten Unterſuchungen mit brennender Luſt und Liebe zur Sache, und einer glücklichen Gewandtheit anſtellt, ſetzt nur zu leicht voraus, daß ſein Publikum durch ihn entzündet werde, und daß am Ende vielleicht Jedermann ſich auf die Höhe des Meiſters ſchwinge. Allein prüft nur nachher, was euren Zuhörern, auch den beſten, hängen geblieben iſt, und wie ſich in der Folge der Lehrling macht,

wenn er ſich eine Weile durch das ſchwerfällige und quälende bürgerliche Leben hindurch gearbeitet hat. Da wird auf die roſenrothen Hoffnungen des Meiſters eine finſtre Demuth folgen, und da wird die Ueberzeugung unvermeidlich werden, daß nur die Rechtswiſſenſchaft der Verbreitung und voller Wirkſamkeit fähig ſeyn kann, welche auf dem geraden Wege zugänglich iſt, und in dem gemeinen Verſtande die hauptſächlichſten Grundlagen für ihre Lehren hat. Das kann man freilich zugeben, daß wir vielleicht künftig für die Abfaſſung eines neuen Geſetzbuchs noch fähiger werden, als wir jetzt ſind; allein vielfach geſunken, und gegen ferneres Sinken keineswegs geſichert, könnten wir auch leicht das umgekehrte Schickſal haben; und ſo darf denn die jetzige Generation verlangen, daß man ſie nicht ungewiſſen Hoffnungen opfere, und daß man zunächſt für ihr Glück, als die ſicherſte Grundlage des Glücks der Nachkommen, gebührende Sorge trage.«

Dieſe Ahndung hat mich nun nicht betrogen, und es freut mich in ſofern aufs innigſte, als jede vollendet dargeſtellte Anſicht eines claſſiſchen Schriftſtellers immer ihren hohen Werth hat. Herr v. S. ſucht nämlich in der vorliegenden Schrift auszuführen, daß das jetzige Zeitalter ſowohl formell, in Beziehung auf die Sprache, als materiell, in Rückſicht des innern Zuſammenhangs und der Vollſtändigkeit der civiliſtiſchen Grundſätze, zu einer brauchbaren bürgerlichen Geſetzgebung unfähig ſey. Zum Zweck dieſer Behauptung hat der Verfaſſer die Hauptmängel des Code Napoleon, des neuen preußiſchen und des öſterreichiſchen Geſetzbuchs kurz hervorgehoben. Vor allen Dingen hält er die, ſo unentbehrliche organiſche Einheit des Geſetzbuchs für unmöglich, wenn das Werk, wie ich vorgeſchlagen hatte, einer großen Verſammlung von Rechtsgelehrten aus allen deutſchen Reichsländern übertragen werde. Sein Vorſchlag geht demnach dahin: das römiſche Recht ſoll überall allgemeine, ſubſidiaire Rechtsquelle bleiben, auch wo die neuen, beizubehaltenden, Geſetzbücher eingeführt ſind; aber eine geiſtvolle hiſtoriſche Behandlung ſoll demſelben das, bis jetzt fehlende Leben geben; man ſoll allmählig deſſen Controverſen, wenigſtens durch vorläufige Verfügungen, entſcheiden, und auf den deutſchen Academien

von denen aller Zwang zu entfernen iſt, auch die deutſchen Statutargeſetzgebungen zum Gegenſtande academiſcher Vorträge machen. — Ein genauerer Auszug der Ideen des Verf. iſt hier unnöthig und unmöglich. Denn wer die Arbeit eines ſolchen Schriftſtellers über einen ſolchen Gegenſtand ungeleſen laſſen kann, dem iſt doch nicht zu helfen; und den großen Reichthum der Erörterungen, welche uns der Verf. in einer gedrängten trefflichen Sprache gegeben hat, können bloße Umriſſe auf keine Weiſe anſchaulich machen. Es muß hier alſo jenen Andeutungen unmittelbar die Beurtheilung ſelbſt folgen.

Dieſe Beurtheilung ſetzt mich nun aber in einige Verlegenheit. Hätte mich der Verf. für ſeine Anſichten gewonnen, ſo würde es wohl als die beſte unparteiiſche Critik gelten können, wenn ich hiemit meine eignen früheren Vorſchläge zurücknähme. Allein ich bin in der Hauptſache nicht durch ihn bekehrt, ſo gern ich auch die Zurechtweiſung eines ſolchen Schriftſtellers benutzt hätte; und ſo bleibt mir denn nur die Wahl, entweder aufs Neue für meine Anſicht zu ſprechen, oder als Mit-Redacteur dieſer Jahrbücher, Dritte zu Schiedsrichtern zwiſchen dem Verf. und mir aufzurufen. Zu dem Letzten bin ich aber wieder außer Stande. Denn unter unſern thätigen Mitarbeitern im juridiſchen Fach kenne ich nur drei, denen ich in dieſer Sache ein Urtheil zutrauen möchte, nud von allen dreien weiß ich gewiß, daß ſie in der Hauptſache für meine Anſicht ſprechen werden. Es iſt aber wohl natürlich daß ich mein eigenes Lob in dieſen Jahrbüchern nicht anders aufnehme, als wenn es mir ein Recenſent unerwartet aufdrängt. So bleibt mir denn nichts übrig, als meine offene Replik die Stelle einer Beurtheilung vertreten zu laſſen. Der Verf., welcher mir das, aus ſeinem Munde doppelt erfreuliche Lob gibt, daß ich auch in den Zeiten der Noth als warmer Freund des Vaterlandes der Wahrheit öffentlich gehuldigt habe, wird gewiß, von gleichen Geſinnungen beſeelt, eine ſolche Replik auf allen Fall lieber ſehen, als gänzliches Schweigen in dieſen Jahrbüchern.

Die Hauptfragen unter uns ſind dieſe: iſt ein neues einheimiſches gemeines bürgerliches Recht dringendes Bedürf-

Digitized by Google

niß der Deutſchen? Läßt ſich darauf rechnen, daß wir fähig ſind, ein neues Geſetzbuch zu ſchaffen, welches unſern Rechtszuſtand gründlich beſſert? und führen die Vorſchläge des Verfaſſers vielleicht am leichteſten und ſicherſten zu dieſem Ziele? Ich muß die erſten beiden Fragen nach wie vor bejahen, die letzte Frage aber verneinen. Folgendes mag und muß darüber an dieſem Orte genügen.

Ein neues einheimiſches gemeines Recht ſcheint mir aus dem doppelten Grunde dringendes Bedürfniß, theils weil ohne dieß keine wahre National-Einheit, und Einfachheit der Rechtsverfaſſung möglich iſt, theils weil unſer bisheriges gemeines Reichsrecht, in ſofern es bedeutend iſt, d. h. das römiſche Recht, die Haupterforderniſſe eines guten Geſetzbuchs der Deutſchen nicht hat.

Ueber den erſten Punkt habe ich mich ſchon in meiner früheren Abhandlung ausführlich erklärt, und ich finde mich nicht widerlegt, wenn der Verf. S. 42. 43. dagegen dieß erinnert: »In jedem organiſchen Weſen, alſo auch im Staate, beruht die Geſundheit darauf, daß beides, das Ganze und jeder Theil; im Gleichgewicht ſtehe, daß jedem ſein Recht widerfahre. Daß ein Bürger, eine Stadt, eine Provinz den Staat vergeſſen, dem ſie angehören, iſt eine ſehr gewöhnliche Erſcheinung, und jeder wird dieſen Zuſtand für unnatürlich und krankhaft erkennen. Aber eben ſo kann die lebendige Liebe zum Ganzen bloß aus der lebendigen Theilnahme an allen einzelnen Verhältniſſen hervorgehen, und nur wer ſeinem Hauſe tüchtig vorſteht, wird ein trefflicher Bürger ſeyn. — Darum iſt es ein Irrthum, zu glauben, das Allgemeine werde an Leben gewinnen durch die Vernichtung aller individuellen Verhältniſſe. Könnte in jedem Stande, in jeder Stadt, ja in jedem Dorfe ein eigenthümliches Selbſtgefühl erzeugt werden, ſo würde aus dieſem erhöhten und vervielfältigten individuellen Leben auch das Ganze neue Kraft gewinnen. Darum, wenn von dem Einfluß des bürgerlichen Rechts auf das Vaterlandsgefühl die Rede iſt, ſo darf nicht geradezu das beſondere Recht einzelner Provinzen und Städte für nachtheilig gehalten werden. Lob in dieſer Beziehung verdient das bürgerliche Recht, in ſoferne es das Gefühl und Be-

Digitized by Google

wußtſeyn des Volkes berührt oder zu berühren fähig iſt; Tadel, wenn es als etwas fremdartiges, aus Willkühr entſtandenes, das Volk ohne Theilnahme läßt. Jenes aber wird öfter und leichter bei beſondern Rechten einzelner Landſtriche der Fall ſeyn, obgleich gewiß nicht jedes Stadtrecht etwas wahrhaft volksmäßiges ſeyn wird. Ja für dieſen politiſchen Zweck ſcheint kein Zuſtand des bürgerlichen Rechts günſtiger, als der, welcher vormals in Deutſchland allgemein war: große Mannigfaltigkeit und Eigenthümlichkeit im Einzelnen, aber als Grundlage überall das gemeine Recht, welches alle deutſchen Volksſtämme ſtets an ihre unauflösliche Einheit erinnerte."

Ich ſelbſt habe im Anfange meiner Abhandlung erklärt, wie ſehr ich die Vortheile der Eigenthümlichkeit und Mannigfaltigkeit der einzelnen deutſchen Länder zu erkennen weiß, und bin daher auch wohl von dem unbedachtſamen Haufen unſerer Politiker, welche nur das Sturmlaufen verſtehen, recht grämlich beurtheilt worden — mir zur Freude und Genugthuung. Auch habe ich es laut erkannt, daß ich die bürgerliche Einheit keineswegs wünſche, wo entſchiedene Oertlichkeiten derſelben entgegenſtehen. Allein eine ſolche Mannigfaltigkeit und Einheit, wie ſie unſer Verf. nach dem Obigen wünſcht, ſcheint mir die Nation noch tiefer in ihre bisherige grenzenloſe Ohnmacht und Zerſplitterung herabzuſtoßen. Wenn das, was gerade die Menſchen am mehrſten zuſammenhält, — das lebendige Weſen des täglichen Thuns und Treibens, ſo recht buntſchäckig und launenvoll werden ſoll: wo wird dann der brüderliche gleiche Volksſinn dadurch Nahrung finden, daß jeder den Troſt hat, im Nothfall werde auch noch wohl einmal die Definition oder Entſcheidung eines leidigen fremden Geſetzbuchs für einzelne Fälle durchgreifend werden, wie z. B. ein feiner Satz über die petitio hereditatis, während nach den originellen Statutar-Rechten auf dieſer Seite eines deutſchen Berges die Frauen als Inteſtat-Erbinnen ihres Mannes neben den Vettern nichts bekommen, und auf jener Seite den Kindern vorgehen? Ich muß es wiederholen, und ich weiß, daß viele deutſche Männer von einfachem kräftigem Sinn auf meiner Seite ſtehen: es

Digitized by Google

ziemt dem Deutſchen, dem Nachbarn ſeine Launen, Moden und Gefühle zu laſſen, und es ſoll hoch und in Ehren gehalten werden, was überall das unerklärbare Angeborne Eigenthümliches geſchaffen hat: aber Beſcheidenheit und Vaterlandsliebe ſollen ſich fügen und ſchicken, wo die Ueberlegung zu richtigen Begriffen kommen kann: wo leichter Verkehr den Segen der Einfachheit unwiderſprechlich macht; wo bei der Vielfachheit in der Regel ein Theil offenbar irrt: und dies iſt gerade bei unſern bürgerlichen Einrichtungen der Fall. Der Wunſch, ein ſicheres Eigenthum zu haben; die häuslichen Verhältniſſe und Inteſtat-Erbrechte nach den, überall im Ganzen gleichen verwandtſchaftlichen und ehelichen Neigungen eingerichtet zu ſehen; ſich auf den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners feſter Rechte zu erfreuen; an allen Seiten Sicherheitsformen zu haben, aber läſtiger Formalien überhoben zu ſeyn, — über dieſe und tauſend andere Dinge des bürgerlichen Rechts werden die Einwohner Deutſchlands nur Eine Stimme haben, wenn ſie gehörig angeregt und belehrt werden; und ſelbſt ein Befehl könnte hier genügen, wie manche der Länder zeigen, wo neuerlich ohne alle Schonung das neu-franzöſiſche Recht unbedingt eingeführt ward, und wo die juriſtiſche Einheit ſich ſehr leicht machte, ohne daß dennoch im Uebrigen die Local-Originalien irgend verwiſcht wurden. Aber das weiß ich freilich, daß man bei uns mehr, als bei andern Nationen, die Nothwendigkeit des zufälligen Seyns zu conſtruiren verſteht. Wie Kant einmal gegen die Philoſophen bemerkt, daß ſie a priori nach dem hinzielen, was ſie ſich vorher a posteriori aufgeſteckt haben, ſo kann man auch mit allem Recht ſagen, daß unſere klügelnden Juriſten und Politiker, beſonders ſeit der, aus den neueren Revolutionen erfolgten Abſpannung und Kleinmüthigkeit, alles zu rechtfertigen und zu beſchönigen ſuchen, was ſich nun einmal zufällig ſo oder ſo gemacht hat. Allein das wird doch Niemand zeigen können, daß es nicht unendlich wünſchenswerth wäre, wenn das Volk den Muth faßte, ſich da, wo alle thätigen Verhältniſſe durch, und in einander greifen, der alles verwirrenden bisherigen Vielfältigkeiten zu entſchlagen: in Betreff des Rechten gleich zu denken und zu handeln; und nur da

Digitized by Google

den Eigenthümlichkeiten Raum zu geben, wo ſie den vernünftigen Nachbarn nicht ſtören, oder gar erfreuen können. Die Behauptung der inneren Nothwendigkeit der Buntſchäckigkeit unſeres bisherigen Rechts wird ſchon durch die Unendlichkeit des Allerlei von ſelbſt widerlegt. Denn es findet ſich in den nächſten Berührungen, unter völlig gleichen Umſtänden, auf allen Seiten, und beſtätigt ſo, was die tägliche Erfahrung über die Seelenloſigkeit des größten Theiles unſeres Rechts handgreiflich lehrt, nämlich, daß nicht Naturkräfte und Ideen die ſteten Triebfedern dabei ſind, ſondern oft bloß zufällige Entſchlüſſe, Mangel an Umſicht und Ueberlegung, und dann im Vollenden die trokkene endloſe grammatiſche Auslegung, welche verurtheilt iſt, aus den kümmerlichen Aehren die tauben Körner auszudreſchen. Mit voller Ueberlegung hat die deutſche Nation nie geſchaffen, was ihre Glieder jetzt trennt und verwirrt; und ſo ſoll man denn mit aller Macht Heilmittel herbeiſchaffen, nicht aber den Kranken glauben machen, daß ſeine Pein ſo recht das wahre Gutbefinden und Wohlbehagen ſey.

Daß nun aber Juſtinians Sammlungen als Geſetzbuch ein gänzlich mißrathenes Werk ſind, bleibt unwiderſprechlich, obgleich man dem Verf. gern zugeben kann (und dieß habe ich immer gethan), daß die römiſchen Claſſiker große Anlagen für tiefe und umfaſſende Anſichten hatten. Denn das Ganze iſt nun einmal durch ſchlaffe Barbaren verkrüppelt und verbildet; voll der ärgſten Widerſprüche; faſt nirgend auf weiſe legislative Grundſätze gebauet; wegen der Vielfachheit bloßer Einzelnheiten ohne deutliche Gründe unendlich lückenhaft; unſerem Volks-Charakter nicht zuſagend; und dunkel und räthſelhaft an allen Enden. Meinem Vorwurf, daß wir nicht einen feſten Text beſitzen, und denſelben aus zahlloſen Varianten bilden müſſen, begegnet zwar der Verf. dadurch, daß er meint, drei bis vier Ausgaben könnten einen Mann von kritiſchem Sinn ſchon ziemlich zum Ziele führen, und das Ganze werde die fortſchreitende Wiſſenſchaft ſchon vollenden; wobei er denn noch daran erinnert, daß ja die Unſicherheit des Textes auch bei unſern heiligen Büchern Statt finde (S. 123). Allein mein Vorwurf wird

Digitized by Google

dadurch nicht entkräftet. Die Geſetze greifen mit allen ihren feinſten Einzelnheiten in das wirkliche Leben, und da gibt es kein Beruhigtſeyn im Ganzen. Man muß alles Kleinere wiſſen. Wer alſo auch die vier Ausgaben von Contius, Ruſſardus, Pacius und Gothofredus zur Hand hat (ein ſeltener Fall!), und dann doch erwarten muß, daß die nächſte beſte andere Ausgabe, z. B. von Bandoza, wieder ihre eigenen Lesarten habe, der kann unmöglich beruhigt ſeyn. Von dem Fortſchreiten der Wiſſenſchaft erwarte man aber nie eine Vollendung. Was bisher ſeit acht Jahrhunderten, durch alle Zeiten der Kraft und Arbeitſamkeit nicht geſchehen iſt, das wird ferner himmelfeſt auch unterbleiben. Die Arbeit iſt zu ungeheuer und die Richtung der neueren Zeit wird ſie den Gelehrten immer unerträglicher machen, wenn auch wohl da und dort ein glänzendes Probeſtückchen erſcheinen möchte. Die Vergleichung mit der Bibel ſcheint aber weder paſſend, noch tröſtend zu ſeyn. Denn ihre Varianten laſſen dem Glauben ſeine Freiheit, und im Glauben kann das Vielfache unbeſchadet neben einander beſtehen. Im Fach des äußern Rechts dagegen läßt ſich nur Ein Geſetz denken, und da beruhet immer das Glück des Bürgers darauf, ob man ihn nach dieſer oder jener Variante behandelt. Auch iſt bei der Bibel der Nothſtand, daß eine neue Offenbarung nicht verlangt werden kann, während es bei einem menſchlichen Geſetzbuch eine Schande der Regierung genannt werden muß, wenn ſie einen verwilderten, der geſetzlichen Beſſerung fähigen Text ſeinem eigenen Schickſal überläßt. Zur Beſtärkung meiner Klagen will ich hier nur noch daran erinnern, daß Jauch einen ganzen Oktav-Band über die, in den Pandekten zu ſetzenden oder zu ſtreichenden Negationen geſchrieben hat, und daß man mit einigen hundert geſetzgebenden non mehr oder minder die ganze Welt umkehren kann.

Daß wir jetzt zur Abfaſſung eines neuen Geſetzbuches unfähig ſind, ſcheint mir die Geſchichte der bisherigen jüngſten Geſetzbücher eben ſo wenig zu beweiſen, als ich aus der Geſchichte der Schlacht von Jena beweiſen möchte, es hätten den Preußen die Feldzüge von 1813 und 1814 mißlingen

müſſen. Der Code Napoléon kann hier gar nicht in Betracht kommen. Denn wenn die Franzoſen der jüngſten Zeit ihre eignen claſſiſchen älteren Juriſten kaum dem Namen nach kannten, ſo lag die bürgerliche Geſetzgebung ganz außer ihrer Sphäre. Eben ſo wenig bietet das neue preußiſche und öſterreichiſche Geſetzbuch entſcheidende Abſchreckungsgründe dar. Beide fanden ihre Veranlaſſung in der Periode unſerer, auch in wiſſenſchaftlicher Hinſicht größten Schlaffheit, bei beiden waren nur wenig bedeutende Männer thätig mitwirkend, beſonders bei dem öſterreichiſchen Geſetzbuch, deſſen Verfaſſer nirgend in Deutſchland nach Hülfe ſuchten. Dennoch iſt nach meiner innigſten Ueberzeugung eben dieſes Geſetzbuch durch ſeine Bündigkeit, und ſeine einfachen, kräftigen, eigenthümlichen Anſichten höchſt merkwürdig und könnte, — obgleich ich deſſen unbedingte Annahme in Deutſchland nicht mit andern wünſchen möchte, — als Grundlage der Discuſſion bei einem neuen Geſetzbuch unvergleichliche Dienſte leiſten. Zu tadeln iſt daran gewiß noch viel, ſo wie auch das ſorgfältigſt gearbeitete neue Geſetzbuch noch allerlei zu erinnern übrig laſſen würde. Aber warum will man denn vorzugsweiſe alles herabſetzen, und mißtrauiſch gegen alles machen, was unſere eigene Kraft ſchaffte, und ſchaffen kann? Es iſt wahr: wir werden das neue Geſetzbuch nicht durchaus ſo naiv und wundervoll klar und kräftig ſchreiben, wie es Luther und Logau hätten ſchreiben können, und der Lücken, Dunkelheiten und Inconſequenzen werden auch noch wohl da und dort vorkommen. Allein wer darüber klagt, der ſollte doch nicht vergeſſen, daß die Sprache des Codex faſt durchaus nichts, daß die Sprache der Novellen gar nichts taugt, daß ſelbſt die, überall räthſelhaften Pandekten, keinen, einer Geſetzgebung würdigen Styl enthalten, und daß das ganze Juſtinianiſche Geſetzbuch mit Inconſequenzen, Lücken und ſchlechten Rechtsſätzen überſäet iſt. Wenn alſo der Verfaſſer S. 115 gegen die chirurgiſche Behandlungsart, welche ich für nothwendig halte, einwendet: »wir könnten dabei leicht auf geſundes Fleiſch treffen, das wir nicht kennen, und ſo gegen die Zukunft die ſchwerſte aller Verantwortungen auf uns laden«, ſo erwidere ich: laßt uns dennoch den alten Krebs ausſchneiden; es wird ſchon junges beſſeres Fleiſch nachwachſen,

und wir werden eher und ſicherer ganz geheilt, als wenn man durch die Wiſſenſchaft die böſen Säfte künſtlich zu vertheilen, oder allmählig abzuleiten ſucht.

Darauf, daß eine große Verſammlung bedeutender Rechtsgelehrten aus allen deutſchen Ländern das Werk vollende, muß ich aber noch immer beſonderes Gewicht legen, obgleich ich gern einräume (was ich auch nie leugnete), daß erſt Einzelne der Bedeutendſten die Grundlagen auszuarbeiten haben. Aber die Vollendung iſt das Werk keines Einzelnen, und ſo wird denn, der Provocation des Verfaſſers ungeachtet, ſchwerlich ein einzelner Privat-Mann den Entwurf eines Civil-Geſetzbuchs allein wagen, oder jemals allein etwas damit ausrichten. Betrieben unſere deutſchen Regenten die Sache wieder kümmerlich, wie früher ſo manche andere wichtige Staatsangelegenheit, ſo würde ich gern der Erſte ſeyn, um das neue Werk mit einer rüſtigen Strafrede anzufallen. Allein benutzt nur dieſen ſeltenen Augenblick des warmen Eifers und der Verträglichkeit der Völker; wendet nur etwas Ehrenwerthes auf das heilſame Werk; vereinigt die Kräfte der jetzigen beſten Theoretiker, und gebt ihnen aus jedem Lande zum Mitgehülfen einen erfahrnen Kenner des Landrechts, nicht nach der mißlichen Wahl der Höfe, ſondern allein nach dem Urtheil der, auf ihre Eidespflicht angerufenen höheren Landesgerichte: und behandelt das Ganze von oben als eine der wichtigſten National-Angelegenheiten, mit Regſamkeit, Kraft und Ehrerbietung; dann wird ſchon etwas Muſterhaftes vollbracht werden, und zum Tadeln wird nicht mehr Veranlaſſung ſeyn, als bei den beſten andern bisherigen menſchlichen Werken. Hätten wir doch im Fach der Rechtswiſſenſchaft einen Göthe, welcher uns recht klar darlegen könnte, wie wir, gleich ſeinem Herrmann, von Haus aus ängſtlich, und uns ſelbſt mißtrauend, unſere beſten Kräfte verkennen, aber des höheren Fluges nicht unfähig ſind, wenn unſere Kraft geweckt, und unſer Selbſtvertrauen belebt wird: dann würde ſchon die Ueberzeugung herrſchend werden, daß wir auch im Fach der Geſetzgebung nicht bei fremden Völkern zu betteln brauchten, und ein Geſetzbuch vollenden könnten, hinter dem auf allen Fall unſer bisheriges Recht weit zurückſtehen müßte!

Digitized by Google

Für den eigenen Plan des Verfaſſers habe ich alle Achtung, in ſofern er ein Ausdruck ſeines herrlichen wiſſenſchaftlichen Eifers, und ſeines wohlbegründeten Selbſtgefühls iſt; aber in Beziehung auf die Außenwelt kann ich ihn durchaus nicht billigen. Die hiſtoriſche Rechtswiſſenſchaft als ſolche kann nur das Gute fördern und vollenden, wenn ſie in der Lage iſt, von weiſen Grundlagen auszugehen, und deren Wirkungskreis zu erweitern. Allein in dieſer Lage ſind wir bei dem römiſchen Rechte nicht. Ueberall in den Hauptlehren unglückliche poſitive Grundgedanken; überall verwirrte räthſelhafte Details; überall ein willkührliches, oft raſendes Hineinfahren gelegentlicher Eigenmacht und eine Maſſe von Folgeſätzen des Kampfes der Billigkeit, und des Edicts mit dem ſtrengen Rechte, ohne daß Juſtinianus es verſtanden hat, das Ganze zu einer gleichartigen Maſſe zu bilden! Bei dieſen zahlloſen, ungeheuren Gebrechen könnte die hiſtoriſche Rechtswiſſenſchaft nur in ſofern wohlthätig werden, als ſie, eine neue Geſetzgebung verlangend, ſich ſorgfältig bemühte, alle jene Gebrechen als ſolche zur Lehre und Warnung hinzuſtellen; aber ihre bloßen klaren Entwickelungen werden das Volk nicht glücklicher machen, ſondern ihm nur ſein Unglück noch anſchaulicher darſtellen.

Es bleibt daneben aber noch das zweite troſtloſe Hauptübel, daß alle Wiſſenſchaft uns nicht zu der Gewißheit führen kann, welche einem guten Rechtszuſtande nothwendig iſt. Denn der Text des Juſtinianeiſchen Rechts iſt nun einmal durch und durch ungewiß und zweideutig, und die Zahl der räthſelhaften Fragmente iſt unendlich. Daß mit jedem Tage immer mehr gute neue Ideen zum Vorſchein kommen werden, läßt ſich freilich erwarten: aber ich muß nochmals wiederholen, was ich ſchon vor ſechszehn Jahren geſagt habe: der eigentliche Rechtszuſtand gewinnt nicht dadurch, daß immer mehr Gutes in die Bücher hineinkommt, ſondern nur durch die allgemeine lebendige Verbreitung in den Köpfen; nicht dadurch, daß Profeſſoren ihre Lieblingslehren munter vortragen, ſondern dadurch, daß die Richter und Anwälde ſich des Beſten ganz bemächtigen, und bemächtigen können. Von dieſem Ziele werden wir aber immer weiter abkommen. Je verfeinerter bei einem ſolchen chaotiſchen Geſetzzuſtande

Digitized by Google

die Wiſſenſchaft wird, deſto mehr bekommen die Zweifler und Streitſüchtigen Gelegenheit, immer neue Ideen zu wagen, und alles zu verwirren; auch wird die Maſſe des Wiſſenswürdigen immer unermeßlicher. Freilich kann ein partieller Eifer auf eine ſehr glänzende Weiſe hervorgebracht werden; aber das Ganze wird damit nicht gefördert. So iſt z. B. das claſſiſche Werk des Verf. über den Beſitz allgemein mit dem größten Eifer ſtudirt; aber dafür ſind die unſchätzbaren errores pragmaticorum von Faber deſto weniger geleſen; und ſo wird es mit jedem Tage weiter gehen, ohne daß doch jemals die alte Literatur durch die neue entbehrlich werden wird.

Die Wiſſenſchaft wird alſo die Zweifel und Controverſen nicht genügend heben können, und daher will auch der Verf. eine Mitwirkung der Regierungen durch proviſoriſche Verfügungen. Allein das wäre nach meiner Ueberzeugung das größte Unglück. Denn zu ſolchen Verfügungen gehören große theoretiſche Kenntniſſe, welche ſich in den einzelnen deutſchen Juſtiz-Miniſterien nur ſelten finden werden, und man kann daher mit voller Sicherheit behaupten, daß das römiſch-deutſche Recht in den kläglichen Zuſtand der Hölzernheit, Verwirrung und Inconſequenz kommen würde, wenn alle einzelnen Regierungen nach dem Maaß ihrer Kräfte und Einſichten daran herumarbeiteten; beſonders da die Verrückung Eines Satzes leicht auch die Aenderung eines zweiten und dritten zur Folge haben muß, und da die gewöhnlichen Gelegenheits-Geſetzgeber ſelten wahrnehmen, wie eingreifend einzelne Sätze ſind, wenn man ſie folgerecht durchführte. Wenn alſo auch jetzt die Freunde des römiſchen Rechts zur vorläufigen Beruhigung der Gegner auf die heilbringende Hülfe der Regierungen hindeuten, ſo werden ſie doch nachher ſelbſt im Einzelnen immer bedenklich, und mit Recht, gegen Aenderungen warnen, und ſich das wiſſenſchaftliche Steuerruder nicht aus der Hand winden laſſen; und ſo kommen wir denn mit den Vorſchlägen des Verfaſſers zu dem Dilemma: wirkt man von oben, ſo taugt es nichts; wirkt man aber blos durch die Wiſſenſchaft, ſo iſt das Volk dem Verderben und der Ungewißheit preisgegeben.

Uebrigens kann niemand mehr, wie ich, den unſchätzbaren Werth einer geiſtvollen hiſtoriſchen Behandlung des Rechts

Digitized by Google

erkennen, und die Rechtsgelehrten verehren, welche in den neueſten Zeiten dieſer Behandlungsart wieder Eingang verſchafft haben. Auch bin ich überzeugt, daß von dieſer Seite noch unendlich viel Gutes geſchehen kann. Allein an eine hiſtoriſche Wiedergeburt und Erlöſung glaube ich nicht; und nebenbei kann ich auch nicht die Beſorgniß unterdrücken, daß unſere Wiſſenſchaft von dieſer Seite ſehr leicht verfälſcht werden könnte. Was die älteren franzöſiſchen Juriſten bis auf J. Gothofredus, was die beſſeren Holländer, was unſere Heineccius und Ritter geleiſtet haben, wird im Ganzen nie übertroffen werden; und doch blieb unſere Rechtswiſſenſchaft ſchlecht, verwirrt und ungewiß. Daß man mehr Geiſt und Haltung in unſere Rechtsgeſchichten bringen wird, kann keinen Zweifel leiden. Allein das alles wird nur das Ganze im Allgemeinen betreffen, aber nicht das endloſe feinere Detail, welches dem Richter eben ſo nahe liegt, als das Allgemeine. Wir nehmen zwar immer mehr die Wendung, daß wir eine Einheit der Gründe und des Geiſtes herauszubringen, und alle Einzelnheiten darauf zurückzuführen ſuchen. Aber wir werden vergebens mit dem Unmöglichen ringen. Noch nie hat ſich ein poſitives bürgerliches Recht aus einfachen, nothwendigen Elementen conſequent herausgebildet. Die zufällige Wortfaſſung eines Geſetzes wird oft für Jahrhunderte entſcheidend, wie ſchon die zwölf Tafeln zeigen; und wenn alle Arten der guten und ſchlechten Köpfe tauſend Jahre an einer Rechtsverfaſſung herumgepfuſcht haben, ſo kann auch nicht entfernt an eine organiſche Einheit gedacht werden. Selbſt die Praxis iſt nur zu oft ein blindes Werkzeug des Zufalls, ſo ſchön es auch klingt, daß es mit dem Recht gut ſtehe, wenn es ſich nur von ſelbſt mache; daher auch die claſſiſchen Juriſten der Römer ſich mehrfach über ſchlechte Rechtsſätze ihrer Praxis aufgehalten haben (z. B. L. 6. §. 2. si servit. vindic. L. 9. de religiosis). Das Schlimmſte iſt aber: eine Rechtsverfaſſung welche ſich von Jahr zu Jahr durch Einwirkung aller möglichen Zufälligkeiten ausbildet, ſinkt allmählig in Anſehung ihrer Gründe in den dickſten Nebel; und wenn dann noch dazu, wie bei dem römiſchen Recht, die Urkunden der Geſchichte unſicher, verdorben, oder ganz verloren ſind, ſo müſſen ſich die hiſtoriſchen Erörterun-

Digitized by Google

gen, welche das Feine und Einzelne, alſo recht das Practiſche betreffen, in ſchwankende Vorausſetzungen und Vermuthungen auflöſen; wobei denn unſer, leider nicht zu verkennender Hang für das Hineinlegen unſerer Eigenthümlichkeit in das Alterthum, und für künſtliche Zuſammenhäufung vornehmer Träumereien, ſo recht nach Luſt und Gefallen alles unter das gelbe Glaß bringen kann. Je eifriger dann herüber und hinüber geſtrebt wird, deſto größer muß für das Practiſche die Ueberlaſt und die Verwirrung werden. Ich will den Verf. nur an das unvergleichliche Werk unſeres Niebuhr erinnern. Laßt dieſes Werk ganz vollendet werden, und ſich auch über die Einzelnheiten unſerer Rechtsgeſchichte verbreiten: was wird der Erfolg ſeyn? Der große Haufen wird es anſtaunen und nicht verſtehen; die Mittelköpfe werden es loben, etwa wie der Furchtſame im Dunkeln ſingt, und wenig Nutzen daraus ziehen; und wenn es möglich wäre, daß Männer mit ſolcher faſt unglaublicher Gelehrſamkeit, mit dieſer Tiefe und Fülle des Geiſtes, und dieſer kritiſchen Kühnheit neben Niebuhr auftreten könnten, ſo würde der ganze Stoff ſo in Schwanken, und die Unterſuchung in ſolche Tiefen gerathen, daß für die Praxis die ganze Maſſe eben ſo ein todter Stoff werden würde, als manche der beſten Streitſchriften der alt-italieniſchen Philologen und Rechts-Hiſtoriker.

Ich denke daher: haltet die Rechtsgeſchichte, und vor allen Dingen die Geſchichte des, doch immer vorzüglich bedeutenden römiſchen Rechts in den höchſten Ehren, damit philoſophiſche Armuth uns niemals verkleinliche, und damit wir mit den vielfachen Veranlaſſungen unſeres neu europäiſchen Zuſtandes vertraut bleiben. Allein überſchätzt die Geſchichte nicht, damit in Anſehung ihrer nicht auch ſtattfinde, was gewöhnlich das wahre Glück des einzelnen Menſchen zerſtört, nämlich, daß er in wehmüthigen Rückerinnerungen an Zeiten, welche nicht beſſer waren, als die jetzigen, träumend lebt, und darüber das Gute der Gegenwart überſieht und unbenutzt läßt. Der Rückblick auf die Werke der vergangenen Zeit mag unſere Begriffe ſchärfen, unſere Einbildungskraft beleben und veredeln; aber wir müſſen Muth und Willen behalten, durch unſere eigene Kraft die weſentlichen

Digitized by Google

Grundlagen unſeres Glückes zu ſchaffen; und erſt dann wird es recht mit uns werden, wenn wir das Alterthum, ſo weit es gewiß iſt, alſo im Großen und im Ganzen, uns lebhaft vergegenwärtigen, aber im Uebrigen für die Einrichtung der Wirklichkeit unſerer Kraft mit heiterer Zuverſicht vertrauen. Und dazu kann uns unſere eigene Geſchichte alle Gründe der Aufmunterung geben, namentlich für das Fach des äußeren Rechts. Denn wenn wir unparteiiſch erwägen wollen, welche Geiſteskraft und Conſequenz ſich z. B. in dem Syſtem des Katholicismus ausgedrückt hat, in dem Lehns-Syſtem, in unſerm Wechſel- und Bauern-Recht, und in einer Menge politiſcher Einrichtungen: ſo bleibt auch dem neuren Europa ſein großes, eigenthümliches Verdienſt, welches ohne Zweifel noch unendlich größer geweſen ſeyn würde, wenn wir uns nicht von allen Seiten durch fremde Begriffe hätten überraſchen und unterjochen laſſen; und es verdient wahrlich nicht den Namen eines unüberlegten Wagſtücks, wenn wir, mit deutſcher Gediegenheit, einträchtig und eifrig, unſern Rechtszuſtand nach unſern Anlagen und Bedürfniſſen männlich zu beſtimmen ſuchen.

Der Verf. hat auf der letzten Seite ſeiner Schrift einige Auszüge aus Melanchtons Reden gegeben, welche den Wunſch, daß das römiſche Recht als Schutzwehr gegen Barbarei beibehalten werden möge, lebhaft ausſprechen. Für die wilde, ungebildete Zeit des ſechzehnten Jahrhunderts mag dies gern als lautere Wahrheit gelten; aber keineswegs für den inneren Werth der Juſtinianeiſchen Compilation. Ich will darüber auch zum Beſchluß etwas Merkwürdiges anführen, nämlich eine Aeußerung von Muretus, welcher, mit den Schriften der großen italieniſchen und franzöſiſchen Juriſten bekannt, und nachdem er ſelbſt über die Pandekten ausführliche Vorleſungen gehalten hatte, im Jahr 1580 von Rom aus Folgendes (opp. T. 4. p. 191 sqq.) einem Freunde ſchrieb: „Ex omnibus veterum scriptorum monumentis, Paule Sacrate, nulla pejus ab hominibus imperitis ac temerariis flagitiosiusque tractata sunt, quam ea, quibus jus civile populi Romani continebatur. Nam cum extitisset antiquitus magna quaedam vis hominum eruditorum, qui leges, senatus consulta, plebiscita, edicta magistratuum et urbana et provincialia tum copiosis et uberi-

BIBLIOTECA GIORGIO DEL VECCHIO UNIVERSITÀ DI ROMA
Digitized by Google

bus tum mundissimo ac nitidissimo orationis genere scriptis commentariis illustrassent; jamque immensi operis videretur, eorum omnium scripta pervolvere; arduum etiam et difficile in crebris, ut fit, eorum dissensionibus, quid optimum ac verissimum esset, judicare: ei malo mederi cupiens imperator Justinianus negotium Triboniano et aliquot aliis dedit, ut ex eorum scriptis ea tantum excerperent, quae utilia essent quaeque in judiciis obtinerent: quae cum in unum corpus, resectis ceteris, ordine digessissent, sola tererentur studiosorum manibus eisque laborem minuerent ac levarent. At illi, hac potestate accepta, non ut ille Horatianus agricola, qui inutiles ramos falce amputans feliciores inserit, sed ut milites accepto signo ad oppidum aliquod diripiendum ac depraedandum, per medium jus civile grassantes et, ut quidque obvium erat, lacerantes; mutilantes, trucidantes, brevi tempore exhibuerunt nobis veteres jurisconsultos, instar Deiphobi,

laceros crudeliter ora,
Ora manusque ambas;

quamque disciplinam perpurgandam ac perpoliendam susceperant, eam ita deformarunt, ut vix ulla amplius ejus imago superesset. Quam enim hanc infelicitatem esse dicemus, quod, cum hoc jus ex legibus, senatus consultis, plebiscitis, edictis magistratum, constitutionibus principum, responsis prudentum constare dicatur, hodie in libris juris nulla lex extact, nullum senatus consultum, integrum saltem et ὁλόκληρον,, nullum plebiscitum; edicti perpetui paucae quaedam, ut ex naufragio, tabulae! ipsae principum constitutiones multis locis decurtatae et ἠκρωτηριασμένα; prudentum autem scripta ita distracta, dilacerata, divulsa, ut in eis vetus illa Hippolyti fabula renovata videatur. Itaque hodie non aliter jus civile discere cogimur, quam si, sublatis et extinctis omnibus Aristotelis et Aristoteleorum interpretum scriptis, fragmenta tantum quaedam reperirentur, e variis Alexandri, Themistii, Simplicii, Philiponi et aliorum decerpta commentariis, ex quibus utcunque in communes locos digestis Aristoteleam philosophiam discere juberemur."

Aus den Heidelbergiſchen

Jahrbüchern der Literatur.

1816. No. 13.

Ideen zu einer neuen Civilgeſetzgebung für deutſche Staaten. Von Dr. B. W. Pfeiffer, Kurfürſtl. Heſſiſchem Regierungsrath zu Caſſel. Göttingen, bei Dieterich. 1815. 221 S. 8.

Der achtungswerthe Verfaſſer dieſer Ideen, welcher in einer Reihe von Jahren als Mithandelnder die Praxis vielfach zu beobachten Gelegenheit hatte, erklärt hiermit über unſern Rechtszuſtand öffentlich ſeine längſt gehegten Ueberzeugungen. Auch er iſt der Meinung, daß unſere verwirrte Rechtsverfaſſung durchaus eine durchgreifende Aenderung nothwendig macht; daß die Wiſſenſchaft die zahlloſen Gebrechen des beſtehenden Rechts zu heilen außer Stande iſt, und daß man lebhaft wünſchen muß, alle Deutſchen durch das Band eines gleichförmigen allgemeinen Civil=Rechts zu vereinigen. Allein damit die gelehrte hiſtoriſche Rechtswiſſenſchaft nicht untergehe, und damit nicht gewaltſam der Rechtszuſtand vernichtet werde, an den ſich das Volk nun einmal Jahrhunderte hindurch gewöhnt habe, ſo ſoll das neue Geſetzbuch mehr formell als materiell Neuerungen ſchaffen, und möglichſt nur darauf ausgehen, das Beſtehende in einer einfachen klaren Sprache zu wiederholen. Wir wollen die Stelle, wo der Verf. recht eigentlich ſeinen Plan entwickelt, wörtlich im Auszuge hieher ſetzen. „Mein ſeit vielen Jahren (ſo heißt es S. 62—69) überdachter, durch vielſeitige Erfahrung in der practiſchen Anwendung der verſchiedenartigſten Geſetzgebungen gereifter Vorſchlag zu weſentlicher Verbeſſerung des Rechtszuſtandes in den Ländern des gemeinen Rechts geht dahin: das Werk damit zu beginnen, daß allen bisheri=

gen Rechtsnormen, und ganz vorzüglich dem Corpus juris der Römer, das geſetzliche Anſehen entzogen werde; alsdann aber aus dem reichhaltigen Stoffe, welchen ſie enthalten, ein einfaches und bündiges neues Geſetzbuch zu bilden, was jedoch nur neu in Rückſicht der Form iſt, alt ſeinem Inhalte nach. Wir können nicht die ungeheure Maſſe juriſtiſcher Begriffe und Anſichten, die ſich von Geſchlecht zu Geſchlecht fortgeerbt haben, auf einmal vernichten, aber wir dürfen auch eben darum nicht, durch eine gänzliche Umänderung unſeres bürgerlichen Rechts, die Wurzeln abſchneiden, von denen jene Begriffe ausgehen. Eine Hauptaufgabe für den Verfaſſer eines neuen Geſetzbuches iſt es daher, ſich der Grundlage des beſtehenden Rechts auf's engſte anzuſchließen, alſo, neben den eigenthümlich deutſchen Inſtituten, auch die Grundbegriffe des römiſchen Rechts, ſo viel es immer möglich iſt, beizubehalten; doch nicht mehr als Vorſchriften eines fremden Geſetzbuchs, ſondern weil und in ſofern ſie neben denen des vaterländiſchen Rechts ſich erhalten haben und ſo durch einen vielhundertjährigen Gebrauch wahrhaft national geworden ſind. Von allen hiſtoriſchen Umgebungen entkleidet, in ein vaterländiſches Geſetzbuch aufgenommen, mit deutſchen Inſtituten in Verbindung und Uebereinſtimmung gebracht, werden ſie nun als gemeinſchaftliches Band zuſammen halten, und ſo wahrhaft zu dem Zwecke wirken, deſſen Erreichung, ſo lange das römiſche Recht als ſolches bei uns gelten ſoll, zuverläſſig vergebens gehofft wird. Daß bei dieſer Auswahl, geſchieht ſie anders mit kundiger Prüfung, ſich gar Manches finden werde, was wir zweckmäßiger ganz wegwerfen oder verbeſſern, verſteht ſich von ſelbſt; daß man aber hierbei mit großer Vorſicht zu verfahren habe, damit nicht das wundärztliche Meſſer, indem es das Verdorbene wegſchneidet, auch das geſunde Fleiſch verletze, iſt zwar ebenfalls anzurathen, doch minder ſchwierig zu befolgen, ſobald der Geſetzgeber ſich auf das eigentliche Poſitive des römiſchen Rechts beſchränkt, und nur allgemeine Sätze aufnimmt, alles aber, was zum Vortrage des Rechts und zur Methode der Entſcheidung einzelner Fälle gehört, alſo gerade dasjenige wodurch die römiſchen Juriſten ihre Meiſterſchaft beurkundet haben, als ſeinem Zwecke fremd und

Digitized by Google

außer ſeinem Geſichtskreiſe liegend, völlig unberührt läßt, mithin auch der Gefahr ganz enthoben iſt, dieß Heiligthum, gleich Tribonian, mit profaner Hand zu entweihen. Dieſer erſten Aufgabe für den Verfaſſer des neuen Geſetzbuchs: das beſtehende Recht möglichſt beizubehalten, treten demzufolge noch zwei andere mit faſt gleicher Wichtigkeit zur Seite: nur allgemeine, und nur wirklich poſitive, Sätze in das Geſetzbuch aufzunehmen. Mit Recht tadelt Schloſſer ein Geſetzbuch, welches alles nach der ſcrupulöſeſten Billigkeit abzirkeln, für jede Grille der Unterthanen ein Geſetz geben, nichts dem Menſchenſinn und der Einſicht der Richter und der natürlichen Billigkeit überlaſſen will; und wahr iſt, was er behauptet, daß man auch bei der beſten Beſtellung der Gerichte ſich nicht aus ihren Netzen wickeln könne, wenn das Geſetz ſich weiſe genug dünke, alles vorſchreiben zu können, und ſich nicht herablaſſen wolle, der Vernunft und der Billigkeit des Richters auch Etwas zu überlaſſen. Daher enthalte daß Geſetzbuch nur allgemeine Grundſätze. — Die dritte Aufgabe für das neue Geſetzbuch iſt, daß die allgemeinen Grundſätze, welche daſſelbe ausſpricht, nur wirklich poſitive ſeyen. Nur ſolche Verfügungen, welche nicht ſchon in dem Naturrecht ihre Begründung finden, ſondern eine poſitive Beſtimmung nothwendig vorausſetzen, um für die mancherlei Verhältniſſe des bürgerlichen Lebens eine bleibende und gleichförmige Norm zu bilden, dürfen Gegenſtand einer poſitiven Geſetzgebung ſeyn. Das Geſetzbuch fange da an, wo das Naturrecht aufhört; denn des Geſetzgebers Wille kann es nicht ſeyn, Rechtswahrheiten als ſeine Vorſchriften auszuſprechen, die jeden Gebildeten ſeine eigene Vernunft lehrt. Ueberdieß iſt es nicht rathſam, denen, welche ſich der Rechtswiſſenſchaft widmen, deren Erlernung allzuſehr zu erleichtern; ſie mögen immerhin mit Anſtrengung Naturrecht ſtudiren, ſie mögen durch philoſophiſche Vorkenntniſſe ſich dazu vorbereiten; ihnen ſelbſt wird dieſe Mühe reiche Früchte bringen, und dem Geſetzgeber werden ſie und ihre Mitbürger es danken, daß er durch völlige Ausſcheidung blos naturrechtlicher Wahrheiten aus ſeinem Geſetzbuche jene dazu veranlaßte. Nur die allgemeinſten Begriffe der auch dem Naturrecht bekannten Rechtsgeſchäfte, z. B.

Digitized by Google

der Verträge, könnten zweckmäßig in dem Geſetzbuche eine Stelle finden, wie es denn eine offenbar unrichtige Anſicht iſt, daß Definitionen überall nicht in ein Geſetzbuch gehören; ſchlechterdings weſentlich ſind dieſe ſogar in Rückſicht aller blos poſitiven Gegenſtände.“

Auf dieſe Weiſe hofft nun der Verf. das Recht, und auch den hiſtoriſchen Theil der Rechtswiſſenſchaft zu vereinfachen und zu verringern, ohne damit jedoch das antiquariſche Studium entbehrlich machen zu wollen. Gegen die Reception des neufranzöſiſchen Rechts erklärt er ſich unbedingt, und an ſich auch gegen die Annahme eines der Deutſchen neuen Geſetzbücher einzelner Staaten; doch zieht er im Nothfall das öſtreichiſche Geſetzbuch vor. Was aber die Form der Bearbeitung betrifft, ſo verwirft Herr Pf. die Abfaſſung des Geſetzbuchs durch eine Verſammlung von Rechtsgelehrten gänzlich, ſelbſt wenn die vorläufige Redaction Einzelnen übertragen werden ſollte, weil auf jenem Wege die volle innere Conſequenz nicht zu erhalten ſey. Ein Einziger ſoll vielmehr das Hauptwerk vollenden; doch ſollen ihm tüchtige Mitarbeiter gegeben werden. Beſchließen dieſe, unter ſeiner Mitſtimmung, Abänderungen, ſo hat er nach denſelben ſeinen Entwurf umzuarbeiten.

Daß Recenſent in Anſehung der Gebrechen unſeres Rechtszuſtandes und der Nothwendigkeit eines neuen allgemeinen bürgerlichen Rechts ganz mit Hr. Pf. gleichdenkt, iſt bekannt. Allein in Anſehung der Art der Ausführung des Werks kann Rec. die Plane des Verf. unmöglich billigen. Wir wollen hier minder bedeutende Dinge, z. B. die Art, wie der Verf. die Antiquitäten ſtudirt wiſſen will, übergehen, und uns nur an das Weſentliche halten. Dies betrifft zuerſt das Ausſcheiden aller naturrechtlichen Sätze aus dem Geſetzbuch. Wie war es möglich, daß der Verf. auf dieſe Idee kam? Er weiß ja, ſelbſt aus friſchen Beiſpielen in ſeiner Nähe, daß der Eine an einen ganzen Band naturrechtlicher Geſetze glauben kann, während der Andere eben nichts davon wiſſen will. Da gebe man nun dem Skeptiker die erſte Redaktion, einigen rechtgläubigen Dogmatikern das Beſchließen der Abänderungen, alſo des Ausſcheidens von tauſend Dingen, welche der Skeptiker hineingebracht hat, und dann wie-

der Skeptikern und Halb=Dogmatikern, oder Dogmatikern eines andern Glaubens die Anwendung des Geſetzbuchs: welcher Zuſtand! Was wahr an der Sache iſt, beſchränkt ſich darauf: das Geſetzbuch ſoll nicht ausſprechen, was Niemand bezweifelt, alſo z. B. nicht nach der Idee des Verf. definiren, was ein Vertrag ſei; allein es ſoll feſtſtellen, was die Verſchiedenheit der Anſichten ſchwankend gemacht hat, weil Gewißheit des Rechts einer der Hauptzwecke des Staats iſt; und darnach wird ein großer Theil des ſogenannten Naturrechts dem Himmel zu danken haben, wenn das poſitive Recht ſich ſeiner erbarmt.

Eben ſo muß ſich Rec. gegen den Verf. inſofern erklären, als derſelbe unſer beſtehendes Recht als im Ganzen unabänderlich anſieht. Es läßt ſich freilich über die Unverletzlichkeit des Angewohnten viel Schimmerndes ſagen, und unſere lieben Deutſchen, welche über den Ideen gar zu gern das Wirkliche und Mögliche vergeſſen, auch dem sapere aude nie recht hold waren, lieben es nicht ſelten, wenn man ſie mit einer wohlgeſetzten wiſſenſchaftlichen Wendung auf den Punkt bannet, wo ſie bisher geſtanden haben. Allein man ſage doch endlich einmal deutlicher, wo denn die Theile des römiſchen Rechts ſind, welche uns ſo in Fleiſch und Blut gingen, daß ihre Vernichtuug unſere innere Natur angreifen würde. Sind es etwa die Vorſchriften über die hinkende, halb deſpotiſche elterliche Gewalt; oder über die recht methodiſch eingerichtete Unſicherheit des Eigenthums; oder über das, allen Credit zerſtörende Hypotheken=Syſtem; oder über die künſtlichen und ſchwerfälligen Teſtamente; oder über die hundertfältigen Friſten der dunkeln Verjährung? Getragen haben wir freilich das römiſche Recht eine gute Reihe von Jahrhunderten, und uns auch wohl inſofern daran gewöhnt, als man einen Schmerz gewohnt werden kann; allein es iſt die reine Unwahrheit, und Beleidiguug der Nation, wenn man ſagt, daß das Schlechte, Verderbliche, Schielende und Ungereimte des Juſtinianiſchen Rechts (und viel davon verdient dieſen Namen!) mit unſerer Natur unzertrennlich verwebt ward. Wahrhaft national iſt nur, was unſere Sitten ſich gegen das Römiſche Recht erkämpft haben, wie die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch eigenen Haushalt, und die Heiligkeit der Ver=

Digitized by Google

träge; das Uebrige, ſofern es ſchlecht iſt, wird das Volk, gehörig unterrichtet, freudig mit einem Beſſeren vertauſchen, und nur die, welche durch Gelehrſamkeit oder Furchtſamkeit einſeitig wurden, oder die Sache nicht verſtehen, oder aus böſem Willen oder Gefühlloſigkeit dem Guten widerſtehen, und deßwegen warmes Streben für das Edle als unbegreiflichen Eifer verachten, nur dieſe können Angſt und Bedenklichkeiten erregen, und dem hergebrachten Unweſen das Wort reden. — Doch wir haben nicht nöthig, gegen den würdigen Verfaſſer dieß weiter durchzuführen, da er, wenn er conſequent ſein will, am Ende auf denſelben Punkt kommen muß. Denn er geſteht die großen Gebrechen des römiſchen Rechts ein, und will, daß daß neue Geſetzbuch viel daran ändere. Am Ende des Buchs (S. 125 — 221.) folgt deßhalb ein artiger index corrigendorum, welcher doch auch nur als Beiſpiel dienen, alſo die Nachträge nicht ausſchließen ſoll, welche jeder Kenner reichlich dazu liefern kann. Wohin ſoll das nun aber führen? Wer ſich grober Sünden entſchlagen kann, und will, der wird ſich doch für die kleinen kein Vorrecht ausbitten; und wenn unſere Regierungen einmal dahin gekommen ſind, die beſſernde Hand muthig an das Werk zu legen, ſo wäre es doch wahrlich eine Satyre auf ſich ſelbſt, wenn ſie ihre Inſtructionen dahin ſtellten, man ſolle nur beſſern, wo die blinde Hand das Schlechte erkennen könne, nicht aber, wenn es ſich nur durch die Augen wahrnehmen laſſe. Will man einmal Neues ſchaffen, ſo iſt das Durchgreifende, Vollendete auf jeden Fall beſſer, als eine furchtſame Flickerei, welche alle Lappen in das gute Tuch mit hineinnähet, und damit doch dem Bettler, den ſie herausputzen will, ſchimpfliche Wahrzeichen anhängt. Auf allen Fall aber muß man ſagen, daß wenn das Wirkliche, auch wo es ſich nicht ganz rechtfertigen läßt, oder zweifelhaft iſt, erhalten werden ſoll, überall dem deutſchen vaterländiſchen Recht gegen das römiſche möglichſt der Vorzug zu geben iſt. Denn nur unſer eigenes Recht iſt das Werk unſerer Eigenthümlichkeit, und was man auch z. B. zur Ehre des römiſchen aufgedrungenen Dotal-Syſtems ſagen mag, ſo wird dennoch der deutſchen Treuherzigkeit eine gewiſſe Art der Gütergemeinſchaft immer mehr zuſagen.

Endlich kann auch Rec. dem Verf. inſofern nicht beitre-

ten, als er verlangt, daß die Redaction des Ganzen nur Einem Einzigen übertragen werde. Das Wort Conſequenz klingt zwar ſchön, aber wo findet man einzelne Rechtsgelehrte welche über alle Theile des unermeßlichen Rechts mit ſich ſelbſt in Eintracht ſind, oder alle jene Theile gehörig überſehen? Und welcher Einzelne möchte es wohl wagen, die Feder anzuſetzen, bevor nicht von den Erfahrenſten durch einen reiflich abgewogenen Entſchluß eine Menge vorläufiger Fragen welche auf das Ganze, oder große Maſſen deſſelben einwirken, gehörig beantwortet ſind, z. B. in wiefern man Religion und Moralität von der Einwirkung auf das Civilrecht ausſchließen; ob man die richterliche Gewalt von allen andern Gewaltzweigen trenne; ob man die Vindicationen allgemein an den Grundſatz der Offenkundigkeit binden; ob man Concursprivilegien und Erbverträge zulaſſen; ob man die wichtigeren Verträge von gewiſſen Formen abhängig machen will u. ſ. w.? Auch ſieht man nicht ein, wie die Conſequenz, inſofern ſie nur in dem Einzelnen zu finden iſt, herauskommen ſoll, wenn dieſer Einzelne doch wieder, nach dem Plane des Verf., den Aenderungsbeſchlüſſen anderer Mitarbeiter folgen muß. Der Verf. denke nur ſich ſelbſt als den Verfaſſer des Projects, und dann den Mann als Cenſor, deſſen Rechtsphiloſophie S. 127 ſo warm gelobt iſt: würde da wohl ein Stein über dem andern bleiben? In der That! es veranlaßt ſehr trübe Gedanken, wenn man täglich ſehen muß, wie unſere mehrſten politiſchen Anſichten auf Träumereien hinausgehen. Man erſinnt ſich recht etwas Ideales, macht nur die einzige kleine Vorausſetzung, daß die Weiſen und Gerechten die Vollſtreckung beſorgen, und dann geht alles in Luſt und Freude von Statten. Allein leider beſitzen wir noch keine Wünſchelruthen, wodurch man die Reinen und Weiſen entdecken kann, und da werden wir denn immer zu der alten Politik zurückkehren müſſen, welche ihre guten Einrichtungen auf Wahrſcheinlichkeiten baute, und ſo geſtaltete, daß in der Regel mehr Gutes als Schlimmes von ihnen zu erwarten war, wie z. B. Erbmonarchie mit liberaler ſtändiſcher Verfaſſung verbunden. So denn auch hier! Daß collegialiſche Berathungen unter Umſtänden verwerflich ſind, leidet keinen Zweifel. Allein im Ganzen gilt dieß nur wie bei den kurz

Digitized by Google

dauernden, und ewig wechſelnden Edicten der römiſchen Magiſtrate, wo man der Schnelligkeit unumgänglich bedarf, oder wo es beſſer iſt, daß der Vollſtrecker ſeine eigenen Ideen zur Ausführung bringt, oder nicht als Ueberſtimmter unluſtig gemacht wird. Allein wir reden hier von einem Werke, welches dem bürgerlichen Leben des Volks auf viele Jahrhunderte zur Grundlage dienen ſoll, und wobei einige Jahre früher oder ſpäter gar nicht in Betracht kommen, ſofern nur das Werk eine gereifte, mit aller Kraft und Genauigkeit vollendete Arbeit iſt. Dieſe Vollendung läßt ſich nur durch das Zuſammenwirken Vieler zu Stande bringen; und dabei braucht man am wenigſten wegen etwaiger Inconſequenzen beſorgt zu ſeyn. Wer als Freund des Guten, und nicht als Egoiſt, auch nur hundert Sitzungen eines juridiſchen Collegii, — es ſey für Geſetzgebung, oder Anwendung des Rechts — beigewohnt hat, der wird und muß es eingeſtehen, daß durch die Anſichten Anderer die ſeinigen vielfach berichtigt ſind, und daß ein Schisma zu den ſeltenen Erſcheinungen gehört. Schon die Geſchichte der Abfaſſung des Code Napoléon zeigt zur Genüge, wie unendlich viel durch das Zuſammenwirken Vieler gewonnen wird; und wie viel mehr würde dieß der Fall ſeyn, wenn deutſche Rechtsgelehrte, ohne die franzöſiſche Leichtfertigkeit und Ungeduld, mit deutſcher Kraft und Unermüdlichkeit dem großen Werke ihre vereinten Kräfte widmeten! Daß auch bei der höchſten Anſtrengung der Beſten die Krittler noch immer Gelegenheit finden werden, ihrem Genius mit Anſtand Luft zu machen, iſt freilich wahr. Allein wenn nur die Hauptſache errungen iſt, ſo könnte man ſich allenfalls ſogar geneigt finden laſſen, zur Ergötzlichkeit der Krittler abſichtlich eine kleine Reihe von Fehlern zu machen, damit ſie recht mit gutem Gewiſſen thun mögen, was ſie nicht laſſen können. Die Kenner und das unpartheiiſche Volk werden ſich durch kleinliches Jammern nicht ſchrecken laſſen. Daß unſer jetziger Rechtszuſtand nichts taugt, iſt nun einmal ſonnenklar; und das Neue wird unfehlbar tauſendfache Vorzüge haben, wenn nur mit Sinnigkeit und Umſicht die Einleitung dazu getroffen wird.

Uebrigens ſtimmt Rec. dem Verf. ganz bei, wenn er es für höchſt wahrſcheinlich hält, daß die Regierungen der deut=

ſchen Länder ſich zur Abfaſſung eines allgemeinen Geſetzbuchs nicht verbinden werden, und daß ſo über kurz oder lang jedes einzelne Land ſein eigenes Particular-Recht bekommen wird. Damit iſt denn natürlich auch die Rechtswiſſenſchaft zu Grunde gerichtet und man wird dann den Freunden der Wiſſenſchaft, welche jetzt für das Alte kämpfen, auch wieder ſagen können, was man ſo oft ſagen muß: Gott bewahre uns nur vor unſern Freunden! Indeß wünſcht Rec. doch, daß man für den Nothfall noch einen Mittelgedanken im Leben erhalte, nämlich daß man nahe bei einander liegende Länder zur Einführung eines gleichförmigen bürgerlichen Rechts zu bewegen ſuche, z. B. Baiern, Würtemberg, Baden und Darmſtadt. Nicht allein der bürgerliche Verkehr macht dieß im höchſten Grade räthlich, ſondern auch der Umſtand, daß ſelten ein einzelnes deutſches Land im Stande iſt, ein vollendetes bürgerliches Recht durch die Kräfte ſeiner eigenen Rechtsgelehrten zu ſchaffen.

Digitized by Google

Aus den Heidelbergiſchen Jahrbüchern der Literatur.

1815. No. 40. S. 625—30.

Ueber Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unsrer Zeit. Von Dr. N. T. v. Gönner, Ritter des kön. Baier. Civilverdienstordens, Director des Appellationsgerichts, und Mitglied der Gesetzgebungscommission in München. Erlangen, bei Palm. 1815. 291 S. 8.

Auch unter dem Titel:

Beiträge zur neuen Gesetzgebung in den Staaten des deutschen Bundes. Erste Abtheilung.

Der berühmte Verfaſſer der vorliegenden Schrift entwickelt in derſelben ſeine Anſichten über die Nothwendigkeit einheimiſcher neuer Geſetzbücher in den deutſchen Ländern, denen bisher ein allgemeines vaterländiſches Recht fehlte. Der Gedankengang der Schrift iſt aber durchaus polemiſch. Denn ſie iſt in allen Theilen gegen die Abhandlung Savigny's: vom Beruf unſrer Zeit für Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft. Heidelberg 1814., gerichtet, und ſucht dieſelbe von Abſchnitt zu Abſchnitt in allen Haupt= und Neben=Rückſichten gänzlich zu widerlegen. Natürlich hat dieß denn auch auf den Ton des Verf. großen Einfluß gehabt, und die Kenner des Zuſtandes unſerer Literatur werden gewiß nicht überraſcht ſeyn, wenn ſie finden, daß bei dieſer Gelegenheit gegen die hiſtoriſche Schule der ganze Unwillen des Verf. ſich lebhafter als jemals geäußert hat.

Als Mitherausgeber unſerer Jahrbücher bin ich nun bei dieſem Streit abermals in eben der Verlegenheit, worüber ich früher (Heidelb. Jahrb. 1814. S. 931*) klagte, und noch mehr als damals. Denn durch mich iſt hauptſächlich der Streit veranlaßt, und faſt alles, was Hr. v. G. gegen meinen, mir ſonſt ſo theuren Gegner geſagt hat, ſtimmt im Weſentlichen mit meinen innigſten Ueberzeugungen überein. Vielfach von dem Verf. gelobt (und wahrlich weit über mein Verdienſt!) ſtehe ich hier demnach als partheiiſcher Richter in der Mitte, und ich würde es nicht verantworten können, wenn ich durch irgend ein Urtheil die vorläufige Anſicht der Leſer zu beſtimmen ſuchte. Ich muß mich daher auf eine

*) ſ. S. 91 dieſer Schrift.

Digitized by Google

bloße Inhaltsanzeige beſchränken, welche auch nur in kurzen Andeutungen zu beſtehen braucht. Denn die, welche im Stande ſind, dieſen großen Streit zu beurtheilen, werden ſich doch nicht dazu verſtehen, die Arbeit eines ſolchen Schriftſtellers bloß nach den Auszügen eines Andern zu benutzen; und für die Neugier der übrigen Leſer ſind kurze Andeutungen mehr als hinreichend. Nur über Einen Punkt will ich mich näher erklären, weil ich dabei der Angegriffene bin, und in ſofern auf die Billignng aller Leſer rechnen kann, wenn ich mich ſelbſt frei und offen meiner eigenen Sache annehme.

Die Hauptgedanken des Verf. ſind dieſe. In den Ländern, welche noch keine neuen umfaſſenden Geſetzbücher haben, iſt die Rechtsverfaſſung höchſt mangelhaft, beſonders ſeitdem ſo manche Länder der Gewalt Eines Regenten unterworfen ſind. Ueberall finden wir Verwirrung, Widerſtreit und Lücken. Das römiſche Recht iſt nicht einmal dazu geartet, bei einem einheimiſchen Geſetzbuch eine ſubſidiaire Rechtsquelle zu ſeyn. Denn ungeachtet es in manchen Hinſichten hohe Achtung verdient, ſo iſt es durch ſeine Form als Geſetzbuch unbrauchbar, und in den wichtigſten Lehren voll von fehlerhaften Beſtimmungen. Wir bedürfen alſo neue umfaſſende, klare, mit geſetzgebender Weisheit gearbeitete Geſetzbücher, und dürfen uns nicht den Gewohnheiten und der Wiſſenſchaft anvertrauen. Denn dadurch kann nie Feſtigkeit, Klarheit und Vollſtändigkeit des Rechts, nie eine organiſche Einheit der Rechtsverfaſſung geſchaffen werden. Unſer Zeitalter wird zwar im Fach der Geſetzgebung etwas ganz Untadelhaftes zu vollenden nicht im Stande ſeyn; aber ein im Ganzen gutes, brauchbares, unſern weſentlichen Bedürfniſſen entſprechendes Geſetzbuch abzufaſſen, dazu fehlt uns gewiß nicht die Fähigkeit, und ſelbſt die Geſchichte der drei neueſten Geſetzbücher kann dies beweiſen, ſofern man nicht an Einzelnheiten hängen bleibt, ſondern gewiſſenhaft prüft, was dieſe Geſetzbücher im Ganzen dem Volk und den Gerichten genutzt haben. Mit einem ſolchen Geſetzbuch wird denn auch der Rechtsunterricht viel einfacher und zweckmäßiger werden, und der ganze Schatz gerichtlicher Erfahrungen zur Vollendung der Rechtsverfaſſung in vollem Maße benutzt werden können. Daß der Verf. nicht, wie ihm irgendwo ein Laye

8*

Digitized by Google

vorgeworfen hat, darauf ausgeht, das Volk unter den Deſpotismus eines nüchternen, ſogenannten bloßen Vernunftrechts zu bringen, zeigt die ganze Schrift. Zum Beweiſe mag hier folgende Stelle wörtlich ſtehen. „Hr. v. Savigny gehet nun zur Frage über, woher dem Geſetzbuch der Inhalt kommen ſolle? Mit Grund erklärt er es für eine großſprechende völlig hohle Anſicht, wenn einige behaupten, das allgemeine Vernunftrecht, ohne andere Rückſicht, ſolle dieſen Inhalt beſtimmen. Das Recht, das ſeit Jahrtauſenden im Leben wirkte, das die feinſten Verhältniſſe des bürgerlichen Wirkens, die mannichfaltigen Formen des Verkehrs berührt, kann nicht aus der Luft gegriffen werden; es bedarf eines feſten Bodens, und der Geſetzgeber muß das Buch der Erfahrung aller Zeiten eben ſowohl zur Hand nehmen, als dieſe Erfahrung durch das Vernunftrecht, die Urquelle, läutern.“

„Von dieſer Erfahrung gibt es drei Arten. 1) Lebendige Erfahrung des reifen Geſchäftsmanns, der den Zuſammenhang des Geſetzes mit allen Verhältniſſen des Lebens kennt, vorherſehend den Nutzen oder Schaden eines Geſetzes für Familienglück, Handel, Verkehr, Landwirthſchaft, durch eine geregelte Phantaſie und Combinationsgabe einen Ueberblick hat, welcher oft zur Bewunderung hinreißt, und womit er nach Juſtus Möſer dem großen Generale auf dem Schlachtfelde gleicht, der durch ſeinen Totalblick den Sieg erkämpft, und alle Kriegskünſtler zu Schanden macht. Vielſeitig ſind die Subſidien dieſer Erfahrung, ihr kleinſter Theil liegt im Gebiete juriſtiſcher Technik; Richter und Advokaten erfahren wohl die Lücken und Unvollkommenheiten eines Geſetzes, die Beſchwerden in der Anwendung vor Gericht, aber die Wunden, welche ein klares, vollſtändiges Geſetz außer den Prozeſſen, dem Handel und der Landwirthſchaft ſchlägt, bleiben ihnen verborgen. Politiſche und religiöſe Verhältniſſe, das große Gebiet der Nationalökonomie, Geſchichte, Kenntniß des menſchlichen Lebens und Wirkens ſind ihre wichtigſten Subſidien. 2) Doctrinelle Erfahrung; von der erſten Morgenröthe der Wiſſenſchaft an verbreitet ſich ihr Licht auf das Recht, den Grundſtein aller Staaten, von welchem Familienglück, Eigenthum, Leben, Alles abhängt, was

Digitized by Google

den Menſchen unter jedem Verhältniſſe das wichtigſte bleibt; die Werke der Gelehrten bewahren uns auf die koſtbaren Erfahrungen von Jahrhunderten und die Fülle von Gedanken großer Männer aller Nationen. Durch ſie kam Licht über das Rechtsgebiet, wo vorher kaum Dämmerung war, und dieſes Licht kann der Geſetzgeber nicht miſſen, es diene ihm wie die Leuchte dem Seefahrer, um gefährliche Klippen zu vermeiden, und am ſichern Ufer zu landen. 3) Legislative Erfahrung; ich verſtehe darunter die Geſetze und Geſetzbücher. Sie ſind, beſonders die Letzten, gemiſchter Natur, Doctrin und Erfahrung in ſich vereinigend. Als Producte des Nachdenkens gehören ſie der Doctrin an, ihr Eintritt in das wirkliche Leben verſetzt ſie ins Gebiet der Erfahrung, die laut ſpricht über ihren Werth oder Unwerth, wenn auch alles andere ſchweigt. Das Experimentiren in Geſetzen iſt höchſt gefährlich, in der Medicin trifft der Schaden doch nur einige Individuen, in der Legislation verbreitet er ſich peſtartig über das ganze Volk. Es iſt eine mächtige Garantie für ein Geſetz, wenn es bei einer zahlreichen Nation lange Zeit als bewährt befunden wurde, beſonders in neuer Zeit und unter eben jenen Verhältniſſen, in welchen wir leben. Zugleich dienen ſie dem Geſetzgeber in formeller Hinſicht als Muſter, die er befolgen oder verbeſſern kann. Natürlicherweiſe wendet ſich unſer Blick zuerſt auf die einheimiſchen Geſetze, die am nächſten liegenden, welche ſchon in die Nation ſich verſchmolzen haben, und von welchen Manche in ihre Individualität oder in andere Verhältniſſe ſo tief eingreifen, daß eine Umwälzung des Beſtehenden eine allgemeine Verwirrung und Störung hervorbrächte. Zehentrecht und grundherrliches Verhältniß, wo es beſtehet, können als Beiſpiele gelten. Aber auch die legislativen Producte anderer Staaten ſind in jener Erfahrung begriffen; manche Pflanze wächſt auf einem andern Boden und in einem andern Klima froher heran, oft wird ſie auch in einem Lande ſorgfältiger gepflegt, als im andern. Nur iſt Vorſicht im Gebrauche und Kenntniß der Zeiten und Verhältniſſe nothwendig, unter welchen ſolche Geſetze, beſonders die älteren, entſtanden. So wenig Bedenken obwalten kann, die Nichtigkeitsgründe einer Ehe nach dem Beiſpiele anderer Staaten zu beſtimmen, ſo gefähr-

Digitized by Google

lich wäre es, die Wirkungen einer Eheſcheidung hinſichtlich der Wiedervereſhelichung für katholiſche Unterthanen nach dem franzöſiſchen Geſetzbuch normiren. Bei einigen Gegenſtänden, deren Wirkung ſich über die Grenzen eines Staats erſtreckt, und bei denen die Individualität eines Staats im allgemeinen Verbande der Welt ſich verliert, müſſen ohnehin die Geſetze anderer Staaten berückſichtiget werden, ein Fall der bei dem Wechſelrecht vorzugsweiſe eintritt. Unter dem Geſichtspunkt legislativer Erfahrung hat das einheimiſche beſtehende Recht vor andern nur in ſo weit einen Vorzug, als es entweder individuelle Inſtitute betrifft, die nicht ohne Schaden des Ganzen untergehen können, oder als es Beſtimmungen enthält, welche ohne Schaden und Inconſequenz beibehalten werden können; dieſes abgerechnet, erſcheint es bei Abfaſſung eines neuen Geſetzbuchs nur mit dem Anſehen, welches ſeine Gründe rechtfertigen, nicht mit der Kraft eines Geſetzes.“

Der Eine Hauptpunkt, wogegen ich mich aber, wie geſagt, erklären muß, iſt die Behauptung des Verf. (S. 274. 275), daß ein allgemeines deutſches bürgerliches Geſetzbuch ſich nicht denken laſſe, weil Deutſchland ein bloßer Bundesſtaat ſey, und die Selbſtſtändigkeit der einzelnen Staaten es nicht vertrage, von einem Geſetzbuch regiert zu werden, welches von dem Bunde als einer oberſten Gewalt ausging. Er begnügt ſich alſo damit, die Hoffnung zu machen, daß einige der größeren Staaten nach Oeſterreich und Preußen mit gutem Beiſpiel vorangehen, und die übrigen nicht lange zurückbleiben werden. Auf ſolche Art werde ſich nach und nach in den Hauptbeſtimmungen eine materielle Gleichförmigkeit der Civilgeſetzgebungen bilden, wobei dann kleine Abweichungen der Nationalität nicht ſchaden würden.

Nach den in Deutſchland ſo beliebten, immer mehr aufblühenden Grundſätzen des Territorial-Egoismus läßt ſich gegen jene Ideen des Verf. freilich nichts einwenden. Allein die Nation, als Ganzes betrachtet, und in ſofern ſie die neumodiſche Souverainetät in Anſehung ihrer angeblichen Segnungen nicht anerkennen mag und kann, wird ſchwerlich jene tröſtenden Hoffnungen des Verf. beruhigend finden. Durch zufälliges Zuſammentreffen und Nachahmen machte ſich ja

Digitized by Google

bei uns nie etwas bedeutend Gutes, und wenn jetzt die Theorie ſich mehr als jemals, für das Princip des Iſolirens ausſpricht, ſo wird die Praxis, — welche im Politiſchen ſtets noch despotiſcher und kleinlicher war, als die Theorie, — das Arge ſchnell zum Aergſten fortbilden. Der Begriff eines bloßen Bundesſtaates im ſchlaffen jetzigen Sinn kann nichts weiter beweiſen, als daß ein einzelnes Bundesland in Anſehung der vielen Gegenſtände, worüber die Bundesverſammlung keine Gewalt hat, ſich nicht den Befehlen dieſer Verſammlung zu unterwerfen braucht. Allein wer wollte es für eine Nichtigkeit und Unmöglichkeit erklären, wenn alle deutſchen Regierungen zuſammenträten, und ihre gemeinſame Kraft der Einführung eines gleichförmigen bürgerlichen Rechts widmeten? Die unermeßlichen Vortheile einer ſolchen gleichförmigen Verfaſſung hat Herr v. S. in ſeiner Schrift überall ſelbſt anerkannt und mit lebhaften Farben geſchildert. Treffender wäre es alſo geweſen, wenn Er als ein, für keinen einzelnen Bundesſtaat beſonders geſtimmter Deutſcher, philoſophirend die rechtliche Einheit dringend empfohlen, und höchſtens nur als Kenner der Vergangenheit und Gegenwart hinzugeſetzt hätte: unſere Vorſchläge und Wünſche werden auch in dieſer Hinſicht leere Luftſchlöſſer bleiben. Denn wenige einzelne deutſche Staaten meinen es ehrlich mit einander, und es läßt ſich die Zahl ſchwerer Opfer gar nicht berechnen, welche noch zu bringen ſind, um deutſche Geſinnungen in der That und Wahrheit allgemeinherrſchend zu machen.

Gegen das, was der Verf. über beſſere Einrichtung der Academien ſagt, und wodurch wir ſo ziemlich in den franzöſiſchen Mechanismus kommen würden, hätte Rec. auch noch viel zu erinnern. Allein alles, was über dieſe Sache geſagt werden kann, iſt ſo allgemein bekannt, daß man genug thut, wenn man ſich bloß auf die früheren Acten bezieht.

Digitized by Google

Aus den Heidelbergiſchen

Jahrbüchern der Literatur.

1815. No. 42. S. 657—61.

Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft, herausgegeben von C. F. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. C. Göſchen. Band I. Heft I. Berlin 1815. in der Nicolaiſchen Buchhandlung. 146 S. 8.

Dieſe, jetzt beginnende Zeitſchrift, der wir ſchon in ſofern, als der Name der Herausgeber Achtung und Vertrauen einflößt, den beſten Fortgang lebhaft wünſchen, iſt bloß der hiſtoriſchen Rechtswiſſenſchaft gewidmet, in welcher Beziehung ſie enthalten ſoll: Abhandlungen, Quellen des Rechts, Miſcellen aller Art, und Recenſionen, jedoch dieſe nur mit ſtrenger Auswahl. Das vor uns liegende erſte Heft enthält folgende Abhandlungen. I. Ueber den Zweck dieſer Zeitſchrift. Von Savigny (S. 1—17). Der Verf. kündigt darin den Geiſt und den Zweck dieſer Zeitſchrift an. Sie ſoll nur die Lehren der geſchichtlichen Schule verbreiten, alſo auch zur Bekämpfung der vom Verf. ſogenannten ungeſchichtlichen Schule dienen. Hr. v. S. meint nämlich überhaupt: kein Zeitalter bringe für ſich und willkührlich ſeine Welt hervor, ſondern es thue dies in unauflöslicher Gemeinſchaft mit der ganzen Vergangenheit. Das Verwerfen des Gegebenen ſey der Strenge nach ganz unmöglich, es beherrſche uns unvermeidlich, und man könne ſich nur darüber täuſchen, es aber nicht ändern. Die entgegengeſetzte Anſicht, daß jedes Zeitalter ſein Daſeyn, ſeine Welt, frei und willkührlich hervorbringe, ſei falſch und verderblich. Dieß auf die Rechtswiſſenſchaft angewandt unterſcheidet nun der Verf. jene beide Schulen ſo: „die geſchichtliche Schule nimmt an, der Stoff des Rechts ſey durch die geſammte Vergangenheit der Nation gegeben, doch nicht durch Willkühr, ſo daß er zufällig dieſer oder ein anderer ſeyn könnte, ſondern aus dem innerſten Weſen der Nation ſelbſt und

Digitized by Google

ihrer Geſchichte hervorgegangen. Die beſonnene Thätigkeit jedes Zeitalters muß aber darauf gerichtet werden, dieſen mit innerer Nothwendigkeit gegebenen Stoff zu durchſchauen, zu verjüngen und friſch zu erhalten. — Die ungeſchichtliche Schule dagegen nimmt an, das Recht werde in jedem Augenblick durch die mit der geſetzgebenden Gewalt verſehenen Perſonen mit Willkühr hervorgebracht, ganz unabhängig von dem Recht der vorhergehenden Zeit, und nur nach beſter Ueberzeugung, wie ſie der gegenwärtige Augenblick gerade mit ſich bringe. Daß alſo in irgend einem Augenblick nicht das ganze Recht neu und von dem vorigen verſchieden eingerichtet wird, kann dieſe Schule nur daraus erklären, daß der Geſetzgeber zur rechten Ausübung ſeines Amts zu träge war, er müßte denn zufälliger Weiſe die Rechtsanſichten des vorigen Augenblicks auch jetzt noch für wahr gehalten haben.“

Die Leſer ſehen, daß es hier auf eine der wichtigſten Angelegenheiten ankommt; und ſo hält es denn Rec. für ſeine heiligſte Pflicht, alle freundſchaftlichen Verhältniſſe bei Seite ſetzend, ſich noch einmal gegen den Verf. zu erklären. Zuvörderſt muß er den anzüglichen Namen: ungeſchichtliche Schule verbitten. Den denkenden Anhängern dieſer Schule iſt es nie beigekommen, die Geſchichte zu verachten. Sie haben vielmehr volle Kenntniß der Rechtsgeſchichte ſtets für unentbehrlich gehalten, damit die Rechtsverfaſſung mit Geiſt aufgefaßt und fortgebildet werden könne, und nur dadurch zeichneten ſie ſich aus, daß ſie Kenntniß der Welt und richtigen Gebrauch der Vernunft ſtets mit einander zu verbinden ſuchten. Will man alſo durchaus die Rechtsgelehrten nach ſcharfbegrenzten Schulen ſcheiden, ſo hätte der Verf. die Namen wählen ſollen: die bloß-geſchichtliche und die nicht-bloß-geſchichtliche, oder: die geſchichtlich-philoſophiſche Schule. So geſprochen bekennt ſich Rec. nun gern zu der letzten, wiewohl er wünſchen muß, daß wenigſtens in Anſehung ſeiner die ſchneidende Definition des Verf. etwas gemildert werde, und daß man ihn ſeiner Anſichten wegen in keiner Hinſicht als Mitglied irgend einer juriſtiſchen Verbindung betrachte.

In der Sache ſelbſt kann nun Rec. kaum umhin, den Verf. des offenbarſten Widerſpruchs zu beſchuldigen. Das

Digitized by Google

poſitive Recht als ſolches war nie einem Volk angeboren, ſondern ein Werk deſſelben, worauf freilich oft die Neigungen des Volks großen Einfluß hatten. Nie entſtand ein poſitives Recht auf Einmal, nie war es unveränderlich, ſondern, wie die menſchlichen Anſichten und Neigungen, ſtetem Wechſel, und ewigen Fortbildungen unterworfen. Woher ſoll denn jetzt urplötzlich die Unveränderlichkeit und Unbeweglichkeit kommen, jetzt, wo der Volksgeiſt vielfach umgewandelt und veredelt iſt, und wo von allen Seiten die unermeßlichen Gebrechen unſerer Rechtsverfaſſung anerkannt ſind? Das Höchſte, was man ſagen könnte, iſt: wir ſind nun einmal an das Alte gewöhnt, und Gewohnheiten ſind die andere Natur. Allein kein wahrer Freund ſeines Vaterlandes wird dies ſo allgemein gelten laſſen können. Wie der einzelne Menſch ſich bezwingen, und ſich das Angewöhnte abgewöhnen kann, ſo kann auch eine Nation ſich von ihrem ſchlechten Herkommen losmachen, und dies ſogar oft noch leichter, als der Einzelne. Denn die Hand einer weiſen Regierung hilft kräftiger, als der ſchwankende eigene Wille, und wo der Einzelne nur immer ſeine eigene geſchwächte Natur zu bearbeiten hat, da wird ein Volk mächtig unterſtützt durch die reine, unverfälſchte Kraft des jungen nachwachſenden Geſchlechts. Hat der Verf. dies neuerlich nicht gerade in Preußen am beſten wahrnehmen können; und wie will er erklären, daß Deutſchland nicht mehr das ehemals ſo volksthümliche Fauſtrecht, und tauſend andere Volksunarten kennt? Rec. möchte daher die Theorie des Verf., ſo ſchroff, wie er ſie geſtellt hat, für nichts erklären, als den geraden Weg zur juriſtiſchen Kopfhängerei, der man jetzt um ſo mehr entgegen arbeiten ſollte, da es nicht zu verkennen iſt, daß wachſende Schlaffheit unſere jungen Männer immer mehr dem Gelull erträumter Ideen geneigt macht, und von dem kräftigen Beobachten der Welt und der Wirklichkeit entfernt. Nichts thut uns ſo ſehr noth, als daß die Gewalt des regen Verſtandes wieder herrſchend unter uns werde, und wenn dies ſeyn wird, ſo darf man mit Sicherheit erwarten, daß weiſe Geſetzgebungen zwar in Gewohnheiten tauſendfältig die Stimme der Vernunft erkennen, und das Herkömmliche nicht ändern werden, wo neue Vorſchläge bedenklich oder unaus-

Digitized by Google

führbar ſind; daß ſie aber an ſich und unbedingt den Gewohnheiten keine Allmacht zugeſtehen, ſo wenig, wie der einzelne moraliſche Menſch ſeinem Ideal entſagt, weil er ſich durch Gewohnheit im Argen verſtrickt findet. Der Verſtand wird und muß immer der letzte und einzige Probierſtein bleiben, und alles Warnen gegen Aenderungen kann nur gegen leichtſinnige und unbedachtſame Aenderungen gerichtet ſeyn. Im Fach des bürgerlichen Rechts (woran der Verf. doch vorzüglich nur gedacht haben kann) wird nun auch ohnehin die Schwerkraft der Gewohnheiten der Geſetzgebung wenig, oder gar keine Hinderniſſe entgegenſtellen. Denn die belobte Volksthümlichkeit verſteht nicht ein Viertheil deſſen, wovon in dem feinen und trockenen bürgerlichen Recht die Rede iſt, und hält ſich an das Herkömmliche, d. h. an das, was da und dort nach dem zufälligen Gedanken Einzelner in der Wirklichkeit erſchien, bloß des lieben Friedens wegen, und damit man doch wiſſe, was man zu thun und zu laſſen habe. Werden daher ſolche Herkömmlichkeiten mit Weisheit und ohne rückwirkende Kraft des neuen Geſetzes, geändert, ſo wird man nie eine Beſchwerde der Unterthanen hören, und das Neue geht munter ſeinen Weg fort, wie es das Alte that.

Aber auch zugegeben, daß ein, von den Volksanlagen ausgehendes poſitives Recht jeder Aenderung des aufgeklärten Verſtandes Trotz bietet, ſo frägt ſich doch nun weiter, wo denn bei uns ein nationales gemeines deutſches bürgerliches Recht zu finden iſt? Hätten wir noch jene Geſetzbücher, deren Zweck bloß war, das herkömmliche Recht aufzuzeichnen, ſo ließe ſich über die Sache reden. Aber auf welchem Punkt ſtehen wir jetzt? Seit 800 Jahren wird das Volk überall einſeitig von den Regierungen beherrſcht; einzelne Geſetzſchreiber haben bei jeder Gelegenheit ihr Ich dem Volk aufgedrängt, und das, ſelbſt für die Römer vielfach deſpotiſche, uns gar nicht anpaſſende römiſche Recht iſt uns, unter lautem Widerſpruch kräftiger Deutſcher, durch gelehrten Unverſtand aufgedrängt. Ziemt es unter dieſen Umſtänden der redlichen Wahrheitsliebe, den Deutſchen vorzubilden, daß ganz die eigene Wärme ihnen die (noch erſt zum Selbſtgefühl zu bringende) volle Behaglichkeit gebe; und ziemt eine

Digitized by Google

ſolche Sprache insbeſondere dem Mann, welcher auch dadurch ſo bedeutend geworden iſt, daß er ſeine Kräfte nicht zerſplitterte, und ſich mit dem ganzen Feuer eines wahren wiſſenſchaftlichen Eifers bloß dem fremden römiſchen Rechte widmete? Wahrlich! der Eifer des Verf. für das Beſtehende könnte erinnern an das Predigen Anderer zu Gunſten gewiſſer altdeutſcher Volkstrachten, welche genau beſehen, nichts weiter ſind, als Geſchmackloſigkeiten, welche geſchmackloſe Vorfahren — den Franzoſen abgelernt hatten.

Geben wir aber auch das Aeußerſte zu, daß nämlich der ganze Wuſt des vorhandenen gemeinen deutſchen Rechts „aus dem innerſten Weſen der Nation hervorgegangen“ iſt, ſo ſoll doch die geſchichtliche Schule nicht meinen, daß man ihr allein die Herrſchaft zu überlaſſen, und ſich einer neuen Geſetzgebung zu enthalten habe. Denn es bleibt noch die formale Seite: das Volk will ein klares, verſtändliches, unbeſtrittenes Recht haben, und dazu kann man nur auf dem Wege der Geſetzgebung gelangen. Die Geſchichte hat gezeigt, wie unſere Rechtsverfaſſung, aller gelehrten Erörterungen ungeachtet, mit jedem Tage ungewiſſer, wie die Maſſe der unentbehrlichen Rechtskenntniſſe mit jedem Tage unüberſehbarer geworden iſt; und ſelbſt dieſe Recenſion kann hiefür als Beweis gelten, wie ſich nachher ergeben wird. Das Volk hat lange genug für die Probeſtücke der Profeſſoren und Advokaten gelebt, und Niemand wird ihm die Ueberzeugung geben, daß ſeine hiſtoriſchen Freunde zu irgend einer Zeit dem Vaterlande eine weiſe und einfache Rechtsverfaſſung erringen werden.

(So weit gehen Thibaut's Worte, der übrige Theil der Recenſ. verbreitet ſich ſpeciell über den weitern Inhalt des Heftes und iſt von andern verſchiedenen Verff.)

1112

G I
BIBLIOTECA
UNIV
ISTITUTO D

Digitized by Google